

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1913

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 7. Januar 1913.) 35. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912, betreffend den Anerkennungsfonds für Dienstverpflichtete.
- N<sup>o</sup> 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1912, betreffend die Geschäftsordnung für die Landessparkasse.
- N<sup>o</sup> 86. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Dezember 1912, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

### N<sup>o</sup> 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anerkennungsfonds für Dienstverpflichtete.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Mit Höchster Genehmigung sind im Laufe der Jahre aus den Überschüssen der Oldenburgischen Ersparungskasse für einen Anerkennungsfonds für Dienstboten und ähnliche Personen der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen erhebliche Beträge überwiesen worden, die sich jetzt einschließlich der aufgelaufenen Zinsen auf rund 400 000 *M* belaufen. Aus diesen Beträgen wird mit Höchster Genehmigung unter der Bezeichnung „Anerkennungsfonds für Dienstverpflichtete“ eine rechtsfähige Stiftung errichtet. Als Stammkapital hat



derjenige Betrag zu gelten, den die überwiesenen Kapitalien und die aufgelaufenen Zinsen am 1. Januar 1913 erreicht haben werden.

Die Verwaltung des Fonds wird der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen übertragen.

Die Bewilligungen aus dem Fonds und die Verteilung der bewilligten Beträge liegen dem Vorstande der Landes-sparkasse ob.

Die Erträge des Fonds sollen nach Abzug der Verwaltungskosten zu Belohnungen für langjährige treue Dienste und zur Förderung des Sparsinns von zu Diensten Verpflichteten verwandt werden. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Verwendung werden vom Ministerium des Innern in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

### №. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Geschäftsordnung für die Landes-sparkasse.

Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. d. M., betreffend die Landes-sparkasse zu Oldenburg, veröffentlicht das Staatsministerium die nachstehende Geschäftsordnung.

Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

## Geschäftsordnung der Landessparkasse zu Oldenburg.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die Geschäfte der Landessparkasse werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Dezember 1912 und dieser Geschäftsordnung von dem Vorstande geführt, der aus zwei Mitgliedern besteht.

Dem Vorstande werden ein Verwalter und die sonst erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben.

#### § 2.

Der Vorstand leitet den ganzen Geschäftsbetrieb, sorgt für die sichere Anlegung der verfügbaren Gelder, überwacht die Kassen- und Rechnungsführung sowie die sonstige Geschäftsführung der Beamten und hält die Schuldurkunden und Wertpapiere der Kasse unter seinem Mitverschluß.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den beiden Mitgliedern regelmäßig gemeinschaftlich wahrgenommen. Dem ersten Mitgliede liegt besonders die Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters und der übrigen Beamten sowie der Mitverschluß der Schuldurkunden und Wertpapiere ob, während das zweite Mitglied vorzugsweise alle zweifelhaften Rechtsfragen zu begutachten und, soweit nötig, die rechtlichen Geschäfte der Landessparkasse, gerichtliche wie außergerichtliche, wahrzunehmen, insbesondere auch die Gültigkeit der aufgenommenen Urkunden zu prüfen hat.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel (§ 10 Ziff. 3 und 4) können von dem ersten Mitgliede des Vorstandes allein, nach Einziehung eines Gutachtens des Verwalters, bewilligt werden.



Alle Erlasse, Urkunden usw., die vom Vorstande ausgehen, werden von einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet und vom Verwalter gegengezeichnet.

## § 3.

Dem Verwalter liegt die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der übrigen Beamten und der Hilfsarbeiter ob.

Er ist zur Empfangnahme aller für die Landessparkasse bestimmten Sendungen und Schriftstücke ermächtigt.

## § 4.

Die Bescheinigung der Einzahlung und Rückzahlung von Spareinlagen geschieht nach § 12 des Gesetzes durch Eintragung in die Sparbücher. Jede derartige Eintragung muß, um für die Landessparkasse verbindlich zu sein, von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen sein.

## § 5.

Alle außerhalb des Einlagenverkehrs für die Landessparkasse wahrzunehmenden Hebungen und Auszahlungen liegen dem Hauptkassierer ob.

Der Hauptkassierer ist zur Hebung und gerichtlichen Beitreibung der Darlehnszinsen und der in den Schuldenurkunden im voraus und für bestimmte Verfallzeiten festgesetzten Abträge ohne besondere schriftliche Vollmacht des Vorstandes ermächtigt.

Die von dem Hauptkassierer auszustellenden Quittungen bedürfen, um für die Landessparkasse verbindlich zu sein, der Mitunterschrift des Buchhalters, der über die Einnahmen und Ausgaben des Hauptkassierers ein Gegenbuch führt.

## § 6.

Die Beamten führen im übrigen ihre Dienstgeschäfte nach der ihnen vom Vorstande erteilten Dienstanzweisung.

Sie werden auf gewissenhafte Befolgung dieser Anweisung eidlich verpflichtet.

### § 7.

Die Vertretung der Beamten untereinander wird vom Vorstande bestimmt.

### § 8.

Die Landessparkasse ist an allen Werktagen von 9 bis 1 und von 4 bis 6 Uhr geöffnet mit Ausnahme des Sonnabendnachmittages und einer vom Vorstande zu bestimmenden Zeit von höchstens zwei Wochen in der zweiten Hälfte des Monats Dezember.

## II. Einrichtung von Nebenstellen.

### § 9.

Zur Erleichterung der Benutzung der Landessparkasse können Nebenstellen eingerichtet werden, die befugt sind, Spareinlagen entgegenzunehmen und zurückzuzahlen. Sie haben die im § 18 unter Ziff. 1, 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichneten Bücher zu führen. Der Barbestand bei einer Nebenstelle soll in der Regel 3000 *M* nicht übersteigen.

Im übrigen wird die Geschäftsführung bei den Nebenstellen vom Vorstande der Landessparkasse durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

## III. Anlegung der Gelder.

### § 10.

Die Landessparkasse verleiht die verfügbaren Gelder:

1. gegen sichere Hypothek auf Grundstücke,
2. auf Schuldverschreibung ohne Pfandsicherheit an inländische Kommunalverbände und staatlich geregelte Genossenschaften,



3. gegen Schuldschein oder Wechsel mit Bürgschaftsbestellung,
  4. gegen Schuldschein oder Wechsel mit Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren.
- Auch können die Gelder, soweit sie auf die unter 1—4 angegebene Art nicht unterzubringen sind oder aus irgend einem Grunde flüchtig bleiben müssen,
5. in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, deutscher Bundesstaaten oder deutscher Kommunalverbände oder in anderen Wertpapieren angelegt werden, die vom Staatsministerium als zum Ankauf geeignet erklärt sind, und
  6. bei einer vom Staatsministerium als vertrauenswürdig anerkannten Bank zeitweilig belegt werden.

## § 11.

Bei Darlehen gegen Hypothek sind die Eigentumsverhältnisse, Beschränkungen des Eigentums, Reallasten usw. möglichst zu erforschen und die Belastungen mit Vorhypotheken usw. durch Auszüge aus den Grundbüchern festzustellen.

Es ist stets eine halbjährige Kündigungsbefugnis auszubedingen und in der Regel daran festzuhalten, daß die darzuliehende Summe

bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, die Hälfte der Summe, zu der sie in der Oldenburgischen Brandkasse versichert sind, und wenn sie in den Städten I. Klasse günstig belegen sind, zwei Drittel dieser Summe, bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 2 $\frac{1}{2}$ fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwerts der darauf vorhandenen Gebäude nach Abzug der Belastungen

oder

die durch Schätzung festzustellende Beleihungsgrenze

für Mündelgeld (§ 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes  
vom 15. Mai 1899  
25. März 1907)

nicht übersteigt.

In den Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30fachen Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuermietwert erstreckt ist, tritt das 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache, und wo jene Grenze bis zum 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fachen Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuermietwert reicht, tritt das 25fache an die Stelle des 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fachen des Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwerts.

In allen Fällen ist bei Beleihung von Grundstücken auf den etwa bekannten Kaufpreis dann immer Rücksicht zu nehmen, wenn er die Schätzung nicht erreicht.

Ob und in welchem Umfange bei landwirtschaftlichen Grundstücken neben dem Vielfachen des Grundsteuerreinertrages statt des Gebäudesteuermietwerts auch die Brandkassenversicherungssumme der vorhandenen Gebäude zu berücksichtigen ist, bleibt dem Ermessen des Vorstandes im Einzelfall überlassen.

Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse versichert sind, darf der volle Schätzungswert nur zugrunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer vom Vorstande der Landessparkasse als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert ist und die Versicherung ohne Genehmigung des Vorstandes weder aufgehoben noch verringert werden kann.

## § 12.

Darlehen an Kommunalverbände und staatlich geregelte Genossenschaften dürfen nur gezahlt werden, wenn die gesetzlich erforderliche Genehmigung der zuständigen Oberbehörde nachgewiesen und eine halbjährige Kündbarkeit der Forderung zugestanden ist.



## § 13.

Bei Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel mit Bürgschaftsbestellung muß der Regel nach die Bürgschaft zweier als zahlungsfähig bekannter Personen oder Firmen verlangt werden. Die Rückzahlungsfrist darf in der Regel 3, jedenfalls aber 6 Monate nicht überschreiten.

## § 14.

Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel mit Verpfändung von Forderungen oder Wertpapieren dürfen nicht auf längere Zeit als 1 Jahr und, sofern die Sicherheit hauptsächlich im Pfande gesucht werden muß, niemals zu einem höheren Betrage als  $\frac{9}{10}$  der Forderung oder  $\frac{3}{4}$  des Kurzwerts der Papiere gegeben werden.

#### IV. Aufnahme der Urkunden und Aufbewahrung der Urkunden und Gelder.

## § 15.

Die Urkunden der Landessparkasse über Darlehen gegen Hypothek und Darlehen an Kommunalverbände und staatlich geregelte Genossenschaften müssen unter amtsgerichtlicher oder notarieller Beglaubigung vollzogen werden. Sie sind vor ihrer Hinterlegung vom Vorstande zu prüfen.

## § 16.

Sämtliche Schuldburkunden und Wertpapiere der Landessparkasse sind in zwei gleichlautenden Urkundenbüchern, von denen das eine vom Vorstande und das andere vom Verwalter aufbewahrt wird, zu verzeichnen und in den Geldschränken im Gewölbe der Kasse unter gemeinschaftlichem Verschuß des ersten Mitgliedes des Vorstandes und des Verwalters zu hinterlegen.

Die Verabfolgung fälliger Urkunden usw. geschieht gegen eine vom Verwalter in den Urkundenbüchern zu erteilende Empfangsbesccheinigung.

Die zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Barbestände sind an eine Bank (vergl. § 10 Ziff. 6) abzuführen. Die Aufbewahrung der Barbestände bei der Kasse wird durch die Dienstanweisung geregelt.

#### V. Buch- und Rechnungsführung usw.

##### § 17.

Die Buch- und Rechnungsführung erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

##### § 18.

Es werden folgende Bücher geführt:

1. ein Hauptkassenbuch,
2. ein Gegenbuch zu Nr. 1,
3. ein Journal,
4. ein Hauptbuch,
5. ein Kassenbuch über die erhobenen Einlagen,
6. ein Kassenbuch über die zurückgezahlten Einlagen und die ausgezahlten Einlagenzinsen,
7. ein Gegenbuch zu Nr. 5,
8. ein Gegenbuch zu Nr. 6,
9. die Schuldnerkonten,
10. die Einlegerkonten.

##### § 19.

Die im § 18 unter Ziff. 1 bis 8 aufgeführten Bücher sind je für 1 Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

##### § 20.

Bei Berechnung der Darlehnszinsen ist das Jahr zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

## § 21.

Am Anfange jedes Monats ist eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Monats aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Einsicht und Prüfung einzusenden.

## § 22.

Am Schlusse jedes Jahres ist ein Rechnungsabschluß aufzustellen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse im abgelaufenen Jahre ausweist und eine Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos sowie des Bilanzkontos des Hauptbuchs enthält.

## § 23.

Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist mit den Belegen über Einnahmen und Ausgaben sowie dem Journal und dem Hauptbuche für das abgelaufene Rechnungsjahr gegen den 1. März jedes Jahres dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches die Prüfung veranlaßt.

Bei der Prüfung ist die Richtigkeit der in Ausgabe verrechneten belegten Kapitalien sowie das Vorhandensein der im Bilanzkonto und dessen Anlagen aufgeführten, am 31. Dezember unabgetragenen Schuldverschreibungen durch Vergleichung mit dem Urkundenbuche des Vorstandes festzustellen.

## § 24.

Das Ministerium des Innern teilt die über die Prüfung auszustellende Bescheinigung dem Vorstande mit, der sie dem Verwalter zuzufertigen hat. Die Bescheinigung ist der nächstjährigen Rechnung anzulegen.

## § 25.

Der Vorstand hat den Rechnungsabschluß zu veröffentlichen, sobald dessen Richtigkeit durch das Ministerium des Innern festgestellt ist.

N<sup>o</sup>. 86.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.  
Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Teber und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

## Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, und der zur Abänderung dieses Gesetzes erlassenen Gesetze, werden wie folgt abgeändert:

## Artikel 9.

Der erste Abs. des Artikels 9 erhält den Zusatz:

- e) die Überschüsse, welche nach Artikel 17 in den Fonds fließen.

## Artikel 11.

Der erste Abs. des Artikels 11 erhält den Zusatz:

Der Höchstbetrag eines Beitrags wird auf 60 *M* jährlich festgesetzt.

## Artikel 15.

An die Stelle des Artikels 15 tritt der bisherige Artikel 17.

## Artikel 17.

Als Artikel 17 werden die folgenden Bestimmungen eingestellt:



## Artikel 17.

Die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben sind, soweit sie nicht zur Ergänzung des Sicherheitsfonds zu dienen haben, zunächst als Zuschläge zu den Pensionen zu verwenden. Der Höchstbetrag der Pensionen einschließlich des Zuschlages wird für diejenigen Witwen, deren Ehemänner vor dem 1. Januar 1903 gestorben sind, auf 250 *M*, für diejenigen, deren Ehemännern das Gesetz vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienst-einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, zugute gekommen ist, auf 150 *M* und für die übrigen Witwen auf 200 *M* festgesetzt. Die Erhöhung einer Pension über 200 *M* hinaus trägt der Staat; sie erfolgt aber immer nur soweit, als die Witwe dadurch nicht ein Gesamteinkommen von mehr als 1000 *M* erhält.

Die Zuschläge für jedes Jahr werden, auf volle Mark abgerundet, im folgenden Jahr mit der am 1. Juli fälligen Pensionsrate an diejenigen ausbezahlt, welche an diesem Tage zur Empfangnahme einer Pension berechtigt sind. Die festgestellte Höhe des Zuschlags ist mit der in Artikel 5 vorgeschriebenen Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Die weiteren Überschüsse fließen, auf 100 *M* abgerundet, in den bleibenden Fonds. Der Rest ist für das nächste Jahr in Einnahme zu stellen.

## Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwendung auf die Überschüsse aus dem Jahre 1912 und treten im übrigen mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1912.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Lohje.

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 11. Januar 1913.) 36. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1913 zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989 flg.).

### N<sup>o</sup> 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989 flg.).

Oldenburg, den 6. Januar 1913.

Das Staatsministerium hat zur Ausführung des § 51 Ziff. 4 und des § 371 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte folgendes bestimmt:

- I. Unterrichtsanstalten, deren Besuch als Beitragszeit im Sinne der §§ 15 u. 49 a. a. D. gilt, sind:
1. die Großherzogliche Navigationsschule in Elsfleth,
  2. die Großherzoglichen Lehrerseminare,
  3. das Lehrerinnenseminar in Neuenburg,
  4. die Großherzogliche Baugewerk- und Maschinenbauschule in Varel,
  5. das Technikum in Cutin,
  6. die Großherzogliche Landwirtschaftsschule in Varel,
  7. die Ackerbauschule in Cloppenburg,
  8. die staatlich unterstützten landwirtschaftlichen Winterschulen.



II. Für die Genehmigung zur Übertragung von Ansprüchen an Zuschußkassen gemäß § 371 a. a. D. sind die unteren Verwaltungsbehörden (vergl. Min.-Bef. v. 29. Mai 1911 Ziff. II 2) zuständig.

Zur Ausführung des § 54 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt das Ministerium, daß zur Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen nach § 51 Ziff. 3 a. a. D.

im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck  
die Gemeindevorstände,

im Fürstentum Birkenfeld

die Bürgermeister und in der Stadt Birkenfeld  
der Schöffe

zuständig sind.

Oldenburg, den 6. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 18. Januar 1913.) 37. Stück.

### Inhalt:

- № 88. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 3. Januar 1913, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden.  
 № 89. Finanzgesetz für das Jahr 1913 vom 4. Januar 1913.

### № 88.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden.  
 Oldenburg, den 3. Januar 1913.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Vom 1. Mai 1913 an beginnt die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Brake und der Landgemeinde Golzwarden an der Weser in der Flur 9 der Gemeinde Golzwarden an der Südostecke der Außengrodenparzelle 133/21, läuft auf der Südgrenze dieser Parzelle entlang, schneidet den Deich und liegt dann weiter in den Südgrenzen der Parzellen 42, 41, 76/40, 93/40 und 77/40. In Flur 8 bildet die Süd- und Südostseite der Parzelle 336/12 die Grenze. Weiter nimmt sie eine nördliche Richtung an und wird bis zur Südostecke der Parzelle 13 von der Ostgrenze der Parzelle 47

und dann von den Südgrenzen der Parzellen 13, 15 und 158/16 gebildet. Nach Kreuzung der Chauffee Brake—Golzwörden läuft sie an ihrer Westseite entlang bis zur Mitte des Gemeindegeweges Nr. I A 14 (der kleine Weg in Boitwarden), dann auf dieser entlang bis zur nördlichen Verlängerung der Westgrenze der Parzelle 180/75 Flur 8.

Die Grenze liegt dann in der Westgrenze der Parzelle 180/75, läuft eine kurze Strecke an der Nordseite des Süddiefweges entlang bis zur nordwärts verlängerten Westgrenze der Parzelle 142/72 der Flur 11, folgt in die Flur 11 übertretend dieser Westgrenze bis zur Parzelle 74, dann der Südgrenze der Parzelle 142/72 bis an die Parzelle 143/73, der Westgrenze dieser Parzelle bis zur Parzelle 144/76 und der Nordgrenze dieser Parzelle und den Westgrenzen der Parzellen 144/76, 153/95 und 297/94. Von da ab nimmt sie eine westliche Richtung und folgt der Nordgrenze der Parzellen 78 und 80 und der Ost- und Südgrenze der Parzelle 63 bis an das Klippfanner Sieltief. An diesem läuft die Grenze entlang bis an die ostwärts verlängerte Südgrenze der Parzelle 334/53, liegt darauf in dieser und in den Südgrenzen der Parzellen 38 und 37 und in der geraden Verlängerung dieser Linie über den Dungenweg durch die Parzellen 13 und 204/14 bis an das Braker Sieltief.

Die Schulen Boitwarden und Klippfanne werden mit dem Eintritt der Grenzveränderung Schulen der Stadtgemeinde Brake.

Die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Verwaltungswege getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 3. Januar 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

## № 89.

Finanzgesetz für das Jahr 1913.

Oldenburg, den 4. Januar 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Jahr 1913, was folgt:

## Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

A. für das Großherzogtum Oldenburg,

B. für das Herzogtum Oldenburg,

C. für das Fürstentum Lübeck,

D. für das Fürstentum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für das Jahr 1913 festgestellt sind, so soll danach verfahren werden.

## Artikel 2.

Wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgaberrubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen werden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 4. Januar 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

**A. Voranschlag**  
 der Zentral-Einnahmen und =Ausgaben des Großherzog-  
 tums für 1913.

§		Betrag	
		M	§
<b>Einnahmen.</b>			
<b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>			
1	A. Anteile an Reichssteuern für 1. April 1913/14 . . . . .	1 700	—
2	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums . . . . .	211 360	—
3	C. Mietgelder für ehemalige oldenburgische Militärgebäude . . . . .	10 750	—
4	D. Lotterie-Einnahmen . . . . .	76 000	—
5	E. Gebühren des Oberverwaltungsgerichts . . . . .	2 600	—
6	F. Gebühren des Oberversicherungsamts . . . . .	6 500	—
7	G. Vermischte Einnahmen . . . . .	140	—
8	H. Beiträge der Provinzen . . . . .	671 450	—
<b>II. Außerordentliche Einnahmen.</b>			
Keine.			
Zusammen		980 500	—
<b>Ausgaben.</b>			
<b>I. Ordentliche Ausgaben.</b>			
1	A. Der Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Cutin und Birkenfeld . . . . .	75 000	—
2	B. Das Staatsministerium . . . . .	130 000	—
C. Zentralbehörden und Anstalten:			
3	a) Das Oberverwaltungsgericht . . . . .	36 510	—
4	b) Das Oberversicherungsamt . . . . .	33 200	—
5	c) Das Archiv . . . . .	16 555	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>§</i>
6	d) Das Statistische Landesamt . . . . .	44 380	—
7	e) An die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse . . . . .	2 850	—
8	D. Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege .	2 580	—
9	E. Zur Ermöglichung der Beteiligung einzelner Beamten an Kursen für staatswissenschaftliche, sozialpolitische oder technische Fortbildung und zu Informationsreisen technischer Beamten . . . . .	1 500	—
10	F. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und Kosten der Vertretung bei demselben . . . . .	463 050	—
11	G. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengelder für Witwen und Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Rückvergütungen für Kapitalsfußversicherungen . . . . .	19 800	—
12	H. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten . .	128 000	—
13	J. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehemalige oldenburgische Militärgebäude . .	2 200	—
14	K. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	24 875	—
<b>II. Außerordentliche Ausgaben.</b>			
Keine.			
	Zusammen	980 500	—
<p>Als Betriebsfonds der Zentralkasse gehen 300 000 <i>M</i> aus dem Finanzjahr 1912 in das Finanzjahr 1913 über.</p>			

## B. Voranschlag

### der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg für 1913.

§		Betrag	
		M	ſ
	<b>Einnahmen.</b>		
	<b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>		
	<b>I. Kapitel.</b>		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1	A. In eigener Verwaltung . . . . .	410 000	—
2	B. In Zeitpacht . . . . .	675 200	—
3	C. In Erbpacht . . . . .	78 000	—
4	D. Grundherrliche Gefälle . . . . .	210 000	—
5	E. Vom veräußerten Staatsgut . . . . .	12 800	—
6	F. Zinsen für ein aus der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse überwiesenes Entschä- digungskapital . . . . .	165 160	—
	Zusammen	1 551 160	—
7	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronzugs auf das Herzogtum fallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .	293 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	1 257 648	21
	<b>II. Kapitel.</b>		
	Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Ge- brauch von Staatsanstalten. . . . .		
8	A. Von Gewerbsrekognitionen . . . . .	140 000	—
9	B. Von Sporteln und Gebühren . . . . .	1 105 020	—

§		Betrag	
		M	ſ
10	C. Ertrag von den Chausseen . . . . .	16 000	—
11	D. Einnahme aus dem Baggereibetrieb auf der Weser . . . . .	60 000	—
12	E. Ertrag von den Eisenbahnen . . . . .	3 336 920	—
13	F. Kanal-, Brücken- und Fährgelder . . . . .	7 100	—
14	G. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatte . . . . .	3 600	—
15	H. Strafgeelder . . . . .	100 000	—
	Einnahme des Kapitels II	4 768 640	—
<b>III. Kapitel.</b>			
Einnahme von den Steuern.			
16	A. Grundsteuer . . . . .	297 000	—
17	B. Gebäudesteuer . . . . .	165 000	—
18	C. Einkommensteuer . . . . .	3 330 000	—
19	D. Vermögenssteuer . . . . .	970 000	—
20	E. Wandergewerbesteuer . . . . .	23 000	—
21	F. Stempelsteuer . . . . .	760 000	—
22	G. Erbschaftssteuer . . . . .	99 000	—
23	H. Reichszuwachsststeuer . . . . .	30 000	—
	Einnahme des Kapitels III	5 674 000	—
<b>IV. Kapitel.</b>			
Sonstige Einnahmen.			
24	A. Beitrag der Zentralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums . . . . .	130 000	—
25	B. Einnahmen aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bockelisch und des ehemaligen Schilderschen Lehens, sowie Offizialatsporteln . . . . .	14 815	—

§		Betrag	
		M	§
26	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . .	46 000	—
27	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst desfälligen Zinsen usw. . .	7 400	—
28	E. Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen . . . . .	63 496	79
	Einnahme des Kapitels IV	261 711	79
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap.			
I	Vom Staatsgut . . . . .	1 257 648	21
II	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Ge- bühren usw. für den Gebrauch von Staatsanstalten . . . . .	4 768 640	—
III	Von den Steuern . . . . .	5 674 000	—
IV	Sonstige Einnahmen . . . . .	261 711	79
	Im ganzen	11 962 000	—
	<b>II. Außerordentliche Einnahmen.</b>		
§			
29	a. Ertrag von den Eisenbahnen. Aus Über- schüssen der Eisenbahnbetriebskasse zur Unterstützung und Förderung nicht staat- licher Bahnen . . . . .	250 000	—
30	b. Aus dem Landeskulturfonds und der Kanal- baukasse zu Schuldenabtragungen . . . .	69 000	—
31	c. Das aus der Witwenkasse überwiesene nicht zu erhaltende Vermögen, hier für 1913 . . . . .	28 762	48

§		Betrag	
		M	ſ
32	d. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	1 237	52
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	349 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	11 962 000	—
	Insgesamt	12 311 000	—
<b>Ausgaben.</b>			
I. Ordentliche Ausgaben.			
I. Kapitel.			
Allgemeiner Landesaufwand.			
1	A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau) . . . . .	404 000	—
2	B. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums . . . . .	523 731	—
3	C. Jahrgelder infolge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien-Fideikommisses . . . . .	5 978	57
4	D. Wittwen- und Waisenversorgung für Wittwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern . . .	365 000	—
5	E. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . .	351 200	—
6	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	24 050	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
7	G. Zum Ankauf von Werken der neueren bildenden Kunst zwecks Bildung einer Kunstsammlung und zur Anschaffung von Kunstblättern, insbesondere für Schulen, sowie zur Förderung der Kunst und ihrer praktischen Anwendung im allgemeinen usw. . . . .	10 500	—
8	H. Vermischte Ausgaben . . . . .	23 300	—
	Ausgabe des Kapitels I	1 707 759	57
<b>II. Kapitel.</b>			
Verwaltung des Innern.			
9	A. Die Ämter . . . . .	544 000	—
10	B. Landeshoheit . . . . .	500	—
11	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit . . . . .	303 667	—
12	D. Medizinal- und Veterinärsachen . . . . .	286 415	—
13	E. Armenwesen . . . . .	6 535	—
14	F. Landesökonomiewesen . . . . .	336 045	—
15	G. Handel und Gewerbe . . . . .	219 880	—
16	H. Bauwesen . . . . .	165 800	—
17	J. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes . . . . .	95 650	—
18	K. Schiffahrtswesen . . . . .	165 680	—
19	L. Wegbauwesen . . . . .	424 125	—
20	M. Sonstige Ausgaben . . . . .	76 946	—
	Ausgabe des Kapitels II	2 625 243	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	<b>III. Kapitel.</b>		
	Verwaltung der Justiz- und der Militärangelegenheiten.		
	A. Rechtspflege:		
21	I. Gehalte . . . . .	508 925	—
22	II. Geschäftskosten . . . . .	429 000	—
23	B. Strafanstalten und Gefangenhäuser . . .	254 784	71
24	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger . . . . .	56 000	—
25	D. Zu den Kosten der Standesämter . . . .	2 800	—
26	E. Kosten in Militärangelegenheiten . . .	850	—
	Ausgabe des Kapitels III	1 252 359	71
	<b>IV. Kapitel.</b>		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen.		
27	A. Allgemeine Ausgaben . . . . .	876 981	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:		
28	I. Kirchenwesen . . . . .	48 600	—
29	II. Schulwesen . . . . .	703 925	78
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:		
30	I. Kirchenwesen, Bauschumme 22 635 <i>M</i> Offizialatsporteln 675 <i>M</i>	23 310	—
31	II. Schulwesen . . . . .	192 948	—
32	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus . . . . .	4 000	—
	Ausgabe des Kapitels IV	1 849 764	78

§		Betrag	
		M	S
<b>V. Kapitel.</b>			
Verwaltung der Finanzen.			
33	A. Die Amtseinnehmer . . . . .	93 100	—
34	B. Verwaltung der Landesschuld . . . . .	3 426 620	—
35	C. Verwaltung des Staatsguts . . . . .	475 780	—
36	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer und der Vermögens- steuer . . . . .	47 100	—
37	E. Kosten der Verwaltung des Stempel- papiers usw. . . . .	6 250	—
38	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen . . . . .	146 000	—
39	G. Sonstige Ausgaben . . . . .	116 661	06
	Ausgabe des Kapitels V	4 311 511	06
<b>VI. Kapitel.</b>			
40	Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	32 676	88
	Wiederholung der ordentlichen Aus- gaben		
Kap.	I Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	1 707 759	57
	II Verwaltung des Innern . . . . .	2 625 243	—
III	Verwaltung der Justiz- und der Militär-An- gelegenheiten . . . . .	1 252 359	71
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen . . . . .	1 849 764	78
	V Verwaltung der Finanzen . . . . .	4 311 511	06
VI	Bermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	32 676	88
37	Summe der ordentlichen Ausgaben	11 779 315	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
<b>II. Außerordentliche Ausgaben.</b>			
<b>II. Kapitel.</b>			
41	a. Zuschuß zur Kanalbaukasse . . . . .	52 300	—
42	b. Restsumme des Staatszuschusses zur Regulierung der Haase (des Essener Kanals usw.) auf Grund des Vertrages mit Preußen vom 5. Januar 1903, betreffend Regulierung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Gegend von Quakenbrück . . . . .	8 000	—
43	c. Beihilfe für die I. (Dötlinger) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte	1 404	82
44	d. Beihilfe an die Gemeinde Löningen zu den Kosten der Haaseregulierung . . . .	3 870	—
45	e. Beihilfe an den Amtsverband Rüstingen zur Ausführung einer Kanalisation . . .	4 200	—
46	f. Zur Unterstützung und Förderung nicht staatlicher Bahnen . . . . .	250 000	—
47	g. Zuschuß an die Stadt Oldenburg zu den Kosten der Erweiterung des städtischen Hafens . . . . .	15 224	—
48	h. Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Straßburg im Jahre 1913 bis zu . . . . .	5 000	—
49	i. Für die Beschaffung eines Ersatzdampfers für den D. Delfhin . . . . .	36 000	—
50	k. Bau einer Staatschauffee durch das Sagerland . . . . .	3 000	—

§		Betrag	
		M	ſ
51	1. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussée-, Weg- und Brückenbauten . . . . .	198 652	—
V. Kapitel.			
52	a. Zu Schuldenabtragungen (außer der Prämienanleihe und den älteren Anleihen für Kanalbauzwecke) . . . . .	159 000	—
53	b. Neubauten . . . . .	199 000	—
54	c. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel . . . . .	1 551	26
55	d. Zuschuß an die Gemeinde Hatten zu den Kosten einer Gemeindechaussée Kirchhatten-Dingstede-Steinkimmen . . . . .	4 675	—
56	e. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten . . . . .	4 000	—
57	f. Erwerb der Parzelle 1455/123 Flur 13 der Stadtgemeinde Barel . . . . .	2 600	—
58	g. Beitrag des Staats zu den Kosten der Befestigung des Schilliger Außengrodens . . . . .	12 413	—
VI. Kapitel.			
59	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	3 109	92
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	964 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	11 779 315	—
	Insgesamt	12 743 315	—

### Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen 600 000 *M* aus dem Finanzjahr 1912 in das Finanzjahr 1913 über.
2. Zu den §§ 28 und 30 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
  - a. der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 angerechnet, vorbehalten, erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
  - b. für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
  - c. es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22 635 *M*, sowie die Offizialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Bischöflichen Offizialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.



**C. Vorausschlag**  
**der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lüneburg**  
**für 1913.**

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
<b>Einnahmen.</b>			
<b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>			
<b>I. Kapitel.</b>			
Einnahme vom Staatsvermögen.			
1	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirtschaftung	210 500	—
2	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut .	24 400	—
3	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke . . . .	65 400	—
4	D. Aus grundherrlichen Berechtigungen und an Gefällen . . . . .	100 250	—
5	E. Ertrag des Anteils an der Lüneburger Saline (Reinertrag) . . . . .	9 000	—
6	F. Zinsen der Staatsgutskapitalien . . . .	16 700	—
7	G. Zinsen für ein aus der Witwen- usw. Kasse erhaltenes Entschädigungskapital . . . .	14 000	—
8	H. Einkünfte aus dem früheren allgemeinen Hilfs- und Pensionsfonds für das Volks- schulwesen . . . . .	1 460	—
	Zusammen	441 710	—
9	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronzugs = 35 699,67 <i>M</i> auf		

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
	das Fürstentum Lübeck entfallende Teil der zur Sustaination des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . .	42 900	33
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	398 809	67
	<b>II. Kapitel.</b>		
	Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln usw.		
10	A. Gewerbsrekognitionen . . . . .	30 000	—
11	B. Sporteln und Gebühren . . . . .	185 500	—
12	C. Gebühren für Jagdkarten . . . . .	8 500	—
13	D. Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . . .	1 500	—
14	E. Strafgeelder einschl. des Erlöses aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände . . .	7 000	—
15	F. Eichgebühren . . . . .	900	—
	Einnahme des Kapitels II	233 400	—
	<b>III. Kapitel.</b>		
	Einnahme von den Steuern.		
16	A. Grundsteuer . . . . .	30 000	—
17	B. Gebäudesteuer . . . . .	42 000	—
18	C. Einkommensteuer . . . . .	280 000	—
19	D. Vermögenssteuer . . . . .	75 000	—
20	E. Wandergewerbesteuer . . . . .	2 500	—
21	F. Stempelsteuer . . . . .	60 000	—
22	G. Erbschaftsteuer . . . . .	8 000	—
23	H. Reichszuwachsststeuer . . . . .	3 000	—
	Einnahme des Kapitels III	500 500	—

§		Betrag	
		M	ſ
<b>IV. Kapitel.</b>			
Sonstige Einnahmen.			
24	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst den fälligen Zinsen, sowie Zinsen für vorübergehend belegte Gelder	10 000	—
25	B. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten . . . . .	100	—
26	C. Aus der Zentralkasse zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts . . . . .	2 100	—
27	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	2 090	33
	Einnahme des Kapitels IV	14 290	33
Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.			
Kap.	I Einnahme vom Staatsvermögen . . . . .	398 809	67
	II Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln usw. . . . .	233 400	—
	III Einnahme von den Steuern . . . . .	500 500	—
	IV Sonstige Einnahmen . . . . .	14 290	33
	Summe der ordentlichen Einnahmen	1 147 000	—
II. Außerordentliche Einnahmen.			
Nichts.			
	Gesamt-Einnahme	1 147 000	—

§	Betrag	
	M	ſ
<b>Ausgaben.</b>		
<b>I. Ordentliche Ausgaben.</b>		
<b>I. Kapitel.</b>		
Allgemeiner Landesaufwand.		
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums . . . . .	80 574 —
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Gendarmen sowie Unterstützungen . . . . .	47 630 —
3	C. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Geistlichen, Gendarmen und Volksschullehrern . . . . .	49 830 —
4	D. Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1866 erworbenen Gebietsteile . .	12 000 —
5	E. Für die öffentliche Bibliothek . . . . .	3 600 —
6	F. Sonstige Ausgaben . . . . .	4 000 —
	Ausgabe des Kapitels I	197 634 —
<b>II. Kapitel.</b>		
Kosten der Verwaltung.		
7	A. Allgemeine Verwaltung. Regierung . .	109 700 —
	B. Verwaltung des Innern.	
8	1. Polizei . . . . .	41 100 —
9	2. Medizinal- und Veterinärwesen . .	13 850 —
10	3. Armenwesen . . . . .	2 500 —

2\*

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
11	4. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . . .	11 800	—
12	5. Für Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel . .	500	—
13	6. Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Gutin	2 450	—
14	7. Zur Förderung der Pferdezucht . .	5 600	—
15	8. Beihilfen für Hengsthaltungsgenossenschaften . . . . .	900	—
16	9. Zur Förderung der Rindviehzucht . .	2 200	—
17	10. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischräuber . . . . .	400	—
18	11. Zur Förderung des Gewerbes und des Handels . . . . .	7 000	—
19	12. Kosten des Eichwesens . . . . .	1 600	—
20	13. Wegebauwesen . . . . .	36 600	—
21	14. Zur Sicherung des Ostseestrandes und Zuschuß für die Dampferverbindung der Ostseebäder mit Lübeck und Travemünde	4 700	—
22	15. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöschrichtungen	2 000	—
23	16. Für Witterungsbeobachtungen . . . .	450	—
24	17. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	400	—
25	18. Für Denkmalschutz . . . . .	600	—
	Ausgabe des Kapitels II	244 350	—

§		Betrag	
		M	g
	<b>III. Kapitel.</b>		
	Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten.		
26	A. Landgericht der Freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck . . .	33 000	—
27	B. Amtsgerichte und Gefängnisse . . . . .	134 130	—
28	C. Strafvollstreckungskosten . . . . .	16 000	—
29	D. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger . . . . .	11 000	—
30	E. Kosten der Militäraushebung . . . . .	400	—
	Ausgabe des Kapitels III	194 530	—
	<b>IV. Kapitel.</b>		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen.		
31	A. Kirchenwesen . . . . .	5 840	—
32	B. Schulwesen . . . . .	266 520	—
	Ausgabe des Kapitels IV	272 360	—
	<b>V. Kapitel.</b>		
	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.		
33	A. Hebungs- und Kassenwesen . . . . .	19 470	—
34	B. Aufwand für das Staatsgut . . . . .	112 690	—
35	C. Kataster- und Vermessungswesen . . . . .	19 720	—
36	D. Landesbauwesen . . . . .	11 250	—
37	E. Veranlagung und Hebung der Einkommen- steuer und der Vermögenssteuer in der Stadt Cutin . . . . .	2 600	—

§		Betrag	
		M	—
38	F. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers	1 000	—
39	G. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben . .	5 129	—
40	H. Zur Deckung der Garantie für die Prioritätsanleihe der Cutin—Lübecker Eisenbahn	27 000	—
41	J. Sonstige Ausgaben . . . . .	2 300	—
	Ausgabe des Kapitels V	201 159	—
	<b>VI. Kapitel.</b>		
42	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 727	—
	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.		
Kap.			
I	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	197 634	—
II	Kosten der Verwaltung . . . . .	244 350	—
III	Verwaltung der Justiz- und Militärangelegenheiten . . . . .	194 530	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen . . . . .	272 360	—
V	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen	201 159	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 727	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	1 116 760	—
	<b>II. Außerordentliche Ausgaben.</b>		
§			
43	a. Schuldenabtrag . . . . .	25 500	—
44	b. Für Herstellung einer Mauer am Spielplatz und einer niedrigen Einfriedigung		

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	der Gartenanlage beim Gymnasium in Cutin . . . . .	3 000	—
45	c. Zur Unterstützung und Förderung des Baues nicht staatlicher Bahnen . . . .	138 500	—
46	d. Herstellung einer Einfriedigung vor dem Regierungs- und Amtsgerichtsgebäude in Cutin . . . . .	4 500	—
47	e. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	172 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 116 760	—
	Insgesamt	1 288 760	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Lübeck gehen 150 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1912 auf das Jahr 1913 über.		

**D. Voranschlag**  
 der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für 1913.

§		Betrag	
		M	8
	<b>Einnahmen.</b>		
	<b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>		
	<b>I. Kapitel.</b>		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1	A. In eigener Verwaltung . . . . .	217 300	—
2	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht . .	4 387	88
3	C. Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds und der Staatsgutskapitalien . . . . .	1 200	—
4	D. Zinsen von der ungeschmälert zu erhalten- den Entschädigung aus der Witwenkasse	19 500	—
	Zusammen	242 387	88
5	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts auf das Fürstentum Birkenfeld entfallende Teil der zur Susten- tation des Großherzoglichen Hauses be- stimmten Summe mit . . . . .	63 587	88
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	178 800	—
	<b>II. Kapitel.</b>		
	Einnahme an Sporteln, Gebühren usw.		
6	A. Sporteln . . . . .	118 200	—
7	B. Gebühren . . . . .	34 625	—
8	C. Strafgeelder und Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenstände . . . . .	5 500	—
	Einnahme des Kapitels II	158 325	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
<b>III. Kapitel.</b>			
Einnahme von den Steuern.			
9	A. Grundsteuer . . . . .	26 000	—
10	B. Gebäudesteuer . . . . .	21 700	—
11	C. Einkommensteuer . . . . .	440 000	—
12	D. Vermögenssteuer . . . . .	110 000	—
13	E. Wandergewerbesteuer . . . . .	4 500	—
14	F. Stempelsteuer . . . . .	66 000	—
15	G. Erbschaftssteuer . . . . .	5 000	—
16	H. Reichszuwachsststeuer . . . . .	2 000	—
Einnahme des Kapitels III		675 200	—
<b>IV. Kapitel.</b>			
Sonstige Einnahmen.			
17	A. Forstbesoldungsbeiträge . . . . .	13 800	—
18	B. Kontokorrentzinsen von der Kassenverwaltung . . . . .	3 500	—
19	C. Vergütung für die Verwaltung der Landeskirchenkasse und des geistlichen Verwaltungsfonds . . . . .	400	—
20	D. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben . . . . .	1 500	—
21	E. Aus der Zentralkasse zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Obergerichtsamts . . . . .	2 200	—
22	F. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	600	—
Einnahme des Kapitels IV		22 000	—

§		Betrag	
		M	ſ
	Wiederholung der ordentlichen Einnahmen.		
Kap. I	Vom Staatsgut . . . . .	178 800	—
II	Von Sporteln, Gebühren usw. . . . .	158 325	—
III	Von den Steuern . . . . .	675 200	—
IV	Sonstige Einnahmen . . . . .	22 000	—
	Summe der ordentlichen Einnahmen	1 034 325	—
	<b>II. Außerordentliche Einnahmen.</b>		
§ 23	a. Anleihe zur Deckung der Kosten des Baues eines Dienstgebäudes in Birkenfeld (Rest)	33 500	—
24	b. Die aus der Witwenkasse überwiesenen, nicht zu erhaltenden Entschädigungsgelder, hier für 1913. . . . .	1 664	16
25	c. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	635	84
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	35 800	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	1 034 325	—
	Gesamteinnahme	1 070 125	—
	<b>Ausgaben.</b>		
	<b>I. Ordentliche Ausgaben.</b>		
	<b>I. Kapitel.</b>		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums . . . . .	67 145	—

§		Betrag	
		M	ſ
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, sowie Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . .	63 100	—
3	C. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern und Volksschullehrern . . . . .	47 585	—
4	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung sowie Invalidenversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherten Personen . . . . .	3 000	—
	Ausgabe des Kapitels I	180 830	—
<b>II. Kapitel.</b>			
Verwaltung des Innern.			
5	A. Regierung . . . . .	67 470	—
6	B. Bürgermeistereien . . . . .	40 270	—
7	C. Staatliche Polizei . . . . .	30 150	—
8	D. Medizinal- und Veterinärwesen . . . . .	43 350	—
9	E. Unterstützungen . . . . .	3 450	—
10	F. Förderung der Landwirtschaft . . . . .	10 600	—
11	G. Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbes . . . . .	20 500	—
12	H. Kosten des Eichwesens . . . . .	2 000	—
13	J. Bauwesen . . . . .	26 440	—
14	K. Sonstige Ausgaben . . . . .	1 970	—
	Ausgabe des Kapitels II	246 200	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
<b>III. Kapitel.</b>			
Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten.			
15	A. Rechtspflege . . . . .	138 060	—
16	B. Strafanstalten und Strafvollstreckungs- kosten . . . . .	10 861	—
17	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger . . . . .	7 000	—
18	D. Kosten der Vordrucke für die Standes- ämter . . . . .	150	—
19	E. Kosten in Militärangelegenheiten . . .	929	—
Ausgabe des Kapitels III		157 000	—
<b>IV. Kapitel.</b>			
Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und der Schulen.			
20	A. Allgemeine Ausgaben . . . . .	9 100	—
21	B. Kirchenwesen . . . . .	26 499	—
22	C. Schulwesen . . . . .	229 001	—
23	D. Unterstützung für einzelne jüdische Ge- meinden zu den Kosten des jüdischen Re- ligionsunterrichts . . . . .	450	—
Ausgabe des Kapitels IV		265 050	—
<b>V. Kapitel.</b>			
Verwaltung der Finanzen.			
24	A. Hebungsz- und Kassenwesen . . . . .	16 650	—
25	B. Belastung und Schulden . . . . .	147	09

§		Betrag	
		M	§
26	C. Verwaltung des Staatsguts . . . . .	151 075	—
27	D. Katasterwesen . . . . .	43 555	—
28	E. Kosten der Veranlagung der Einkommen- steuer und Vermögenssteuer . . . . .	5 000	—
29	F. Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung .	13 620	—
30	G. Kosten der Anschaffung und des Verkaufs der Stempelzeichen . . . . .	1 037	91
	Ausgabe des Kapitels V	231 085	—
	<b>VI. Kapitel.</b>		
31	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 000	—
	Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.		
Kap. I	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	180 830	—
II	Verwaltung des Innern . . . . .	246 200	—
III	Verwaltung der Justiz- und Militärange- legenheiten . . . . .	157 000	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen . . . . .	265 050	—
V	Verwaltung der Finanzen . . . . .	231 085	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 000	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	1 086 165	—
	<b>II. Außerordentliche Ausgaben.</b>		
	<b>V. Kapitel.</b>		
§ 32	a. Zur Bestreitung der Baukosten des zu er- bauenden Dienstgebäudes in Birkenfeld — Rest — . . . . .	33 500	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>h</i>
33	b. Zinsen für die Anleihe zum Bau eines Dienstgebäudes in Birkenfeld . . . . .	3 680	—
34	c. Für Ausstattung des neuen Dienstgebäudes mit Inventar . . . . .	} 17 100	—
35	d. Für Umbau im Regierungsgebäude . . . . .		
36	e. Für Ausstattung der neu eingerichteten Zimmer im Regierungsgebäude . . . . .		
<b>VI. Kapitel.</b>			
37	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	1 500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	55 780	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 086 165	—
	Insgesamt	1 141 945	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld gehen 250 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1912 in das Jahr 1913 über.		

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1913.) 38. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1913, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

### N<sup>o</sup> 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.  
Oldenburg, den 9. Januar 1913.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 28. Dezember 1912, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.  
Oldenburg, den 9. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

## Änderung

der

## Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Post-



ordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht“ ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:

für offene Blindenschriftsendungen 3 kg, .

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Absf. I als zweiter Satz einzuschalten:

Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Versendungsbedingungen werden die zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Absf. (I) ist nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben.

3. Im § 8 ist am Schlusse des Absf. V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift“ versehen sein.

4. Im § 8 ist als vorletzter Satz des Absf. XII einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

	bis 50 g einschließlich	....	3 Pf.,
	über 50 g „ 100 „	....	5 „ ,
	„ 100 „ „ 1 kg	....	10 „ ,
	„ 1 kg „ 2 „	....	20 „ ,
	„ 2 „ „ 3 „	....	30 „ .

5. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist in Abs. VI statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen“ zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eilsendungen (§ 22, II) bestellen zu lassen.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte“ ist statt des zweiten Satzes des Abs. III zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Berlin W<sub>66</sub>, 28. Dezember 1912.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:  
Raetke.





# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 23. Januar 1913.) 39. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.

### N<sup>o</sup>. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.  
Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., und des § 120 e der Gewerbeordnung über die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken die nachstehenden Vorschriften erlassen:

#### § 1.

Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Frucht Schaumwein — unter Zusatz von Kohlen säure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

#### § 2.

Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen ver-



wendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Die Ämter (Stadtmagistrate) können undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von den Ämtern (Stadtmagistraten) festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

### § 3.

Die zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlensäure und Rohr- oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Fruchtirupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken aus dem Saft von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden natürlichen Schalenaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunsterzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasseranstalten in Entwicklungsapparaten aus kohlensauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

## § 4.

Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, die mit kohlenensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinnt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) maßgebend.

## § 5.

Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlen-saure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

## § 6.

Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinn-gemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

## § 7.

Bei Verwendung von flüssiger Kohlen-säure müssen die

benutzten eisernen Kohlenäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlenäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlenäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventile muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäß und am Mischgefäße, bei Verwendung flüssiger Kohlenäure am Mischgefäß —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vor-

schriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlenstoffhaltigen Getränke angegriffen werden.

#### § 8.

Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweck-entsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeuge, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzhirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

#### § 9.

Gefüllte Kohlenstoffflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

#### § 10.

Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 14) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheini-

gung darüber dem Amte (Stadtmagistrate) vorgelegt worden ist. Diese Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, wenn dieser Ort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparat sich befinden. Die Zinntropfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Dem für den Ort der Aufstellung zuständigen Amt (Stadtmagistrat) bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die Ämter (Stadtmagistrate) sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

#### § 11.

Die Betriebsunternehmer haben jede Aufstellung von Apparaten und jede Außerbetriebsetzung der unter diese

Vorschriften fallenden Anlagen dem Amte (Stadtmagistrat) anzuzeigen.

§ 12.

Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen und auch bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 13.

In den unter diese Vorschriften fallenden Anlagen zur Herstellung von kohlensauren Getränken ist ein deutlicher Abdruck dieser Vorschriften an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 14.

Wer als Sachverständiger für die Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit und für die chemischen Untersuchungen (§ 10) anzuerkennen ist, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 15.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von den Ämtern und Magistraten der Städte I. Klasse zugelassen werden.

§ 16.

Die den Behörden durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten haben die Unternehmer zu erstatten.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine

höhere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

§ 18.

Diese Vorschriften treten für Neuanlagen am 1. Mai 1913, im übrigen am 1. August 1913 in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens bis zum 1. August 1913 anzumelden (§ 11) und zu prüfen.

Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



## Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlen-saurer Getränke dienenden Apparate.

### I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlen-säureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Überlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

### II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschuß ihrer Öffnungen durch den Sachverständigen mindestens zwölf Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlen-säure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1913.) 40. Stück.

### Inhalt:

Nr. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913, betreffend Bekanntgabe der geänderten Besoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums.

### Nr. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekanntgabe der geänderten Besoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums. Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Nachstehend wird die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienstinkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, mit Geltung vom 1. Januar 1913 an geänderte Fassung der Besoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums (Anlage zum Besoldungsgesetz für das Großherzogtum vom 10. April 1911, Gesetzsammlung Bd. XXXVII S. 862 ff.) bekannt gegeben.

Dabei ist die durch Gesetz vom 16. März 1912 getroffene Änderung der Stellenzahlen zu Nr. 269 und 270 der Besoldungsordnung berücksichtigt.

Als „jetzige“ oder „gegenwärtige“ Inhaber von Stellen im Sinne der Bemerkungen zu einzelnen Nummern der Besoldungsordnung gelten nur diejenigen Beamten, die schon am 1. Januar 1911 in diesen Stellen als Zivilstaatsdiener angestellt waren.

Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Tiarks.



## Besoldungs= für den Zivildienst

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M
<b>I. Großherzogtum und Herzogtum Oldenburg.</b>			
<b>1. Staatsministerium.</b>			
1	3	verantwortliche Mitglieder Für besonderen Dienst- aufwand . . . . .	12 800 3 600
2	14	vortragende Räte . . . . .	5900—8500
3	2	kulturtechnische Hilfs- arbeiter . . . . .	3750—6650
4	4	rechtskundige Hilfsarbeiter und Sekretäre . . . . .	3500—5600
5	1	Registraturvorstand . . . . .	3600—5350
6	3	Registraloren . . . . .	3200—4800
7	3	Registraturgehilfen . . . . .	2100—3400
8	1	Kanzleivorsteher . . . . .	3200—4800
9	3	Kanzlisten . . . . .	2100—3400
10	3	Boten . . . . .	1800—2400

# Ordnung des Großherzogtums.

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
350	Zu Nr. 2. Nach Bestimmung des Staatsministeriums fällt eine Stelle künftig weg.
300	
300	
200	
200	
150	
200	
150	Zu Nr. 9. Eine Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> erhält.
125	Zu Nr. 10. Einschließlich Kleidgeld.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
<b>2. Finanzbureau.</b>			
a) Hauptkassen-Verwaltung.			
11	1	Hauptkassierer . . . . .	4550—5350
12	2	Zahlmeister . . . . .	2500—4200
13	2	Gehilfen . . . . .	2100—3400
14	1	Kassewächter . . . . .	900—1400
b) Buchhalterei und Kontrolle.			
15	1	Buchhaltereivorstand . . . . .	3600—5350
16	1	Kontrollleur . . . . .	3600—5350
17	1	Buchhalter . . . . .	3200—4800
18	5	Buchhaltereigehilfen . . . . .	2100—3400
c) Revision.			
19	1	Revisionsvorstand . . . . .	3600—5350
20	14	Revisoren . . . . .	3200—4800
<b>3. Statistisches Landesamt.</b>			
21	1	Vorstand . . . . .	4100—7950
22	1	Erster Revisor . . . . .	3200—4800
23	2	Revisoren . . . . .	2500—4200
24	1	Hilfsrevisor . . . . .	2100—3400

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
200	Zu Nr. 11. Der jetzige Inhaber der Stelle bezieht ein Gehalt bis 5600 <i>M</i> .
200 150	Zu Nr. 13. Eine Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> erhält.
—	
200 200 200	
150	Zu Nr. 18. Zwei Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen.
200 200	Zu Nr. 20. Die jetzigen beiden Baurevisoren beziehen ein Gehalt bis 4200 <i>M</i> .
300 200 200	
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M
<b>4. Archiv.</b>			
25	1	Archivar . . . . .	4100—7950
26	1	Registrator . . . . .	2500—4200
27	1	Kanzlist . . . . .	2100—3400
<b>5. Vertretung beim Bundesrat.</b>			
28	1	Bevollmächtigter beim Bundesrat . . . . . Für Dienstaufwand.	5900—8500 bis 9000
<b>6. Oberverwaltungsgericht.</b>			
29	1	Präsident. . . . .	10 000
30	1	Mitglied . . . . .	5900—8500
31	1	Mitglied aus dem Richterstande . . . . .	600
32	1	Aktuar . . . . .	3200—4800

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 25. Wird die Stelle einem aktiven Zivilstaatsdiener im Nebenamt übertragen, so kann dafür eine Vergütung bis 1200 <i>M</i> ohne Pensionsberechtigung gewährt werden.
200	Zu Nr. 26. Solange der Registrator gleichzeitig als Landtagsregistrator angestellt ist, beträgt das Gehalt 2200—4000 <i>M</i> .
150	Zu Nr. 27. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
—	
—	
—	
350	
—	Zu Nr. 31. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sie fällt weg, wenn ein zweites ordentliches Mitglied angestellt wird.
200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M
<b>Ministerium der Justiz.</b>			
<b>7. Oberlandesgericht.</b>			
33	1	Präsident . . . . .	10 000
34	4	Mitglieder . . . . .	5900—8500
35	1	Aktuar . . . . .	3200—4800
36	1	Bote . . . . .	1700—2300
<b>8. Landgericht.</b>			
37	1	Präsident . . . . .	9000
38	2	Direktoren . . . . .	5900—8500
39	9	Mitglieder . . . . .	4100—7950
40	1	rechtskundiger Gerichtsschreiber . . . . .	3500—5600
41	2	Aktuare . . . . .	2500—4200
42	1	Aktuargehilfe . . . . .	2100—3400
43	2	Boten . . . . .	1700—2300
<b>9. Amtsgerichte.</b>			
44	<del>28</del> 29	Amtsrichter . . . . .	4100—7950
45	<del>30</del> 31	Aktuare . . . . .	2500—4200
46	15	Aktuargehilfen . . . . .	2100—3400
47	17	Gerichtsvollzieher . . . . .	2350—3750
48	4	Boten . . . . .	1700—2300
<b>10. Staatsanwaltschaft.</b>			
49	1	Oberstaatsanwalt . . . . .	900
50	1	Erster Staatsanwalt . . . . .	5900—8500
51	1	Staatsanwalt . . . . .	4100—7950

*Summe*

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
—	
350	
200	
100	Zu Nr. 36. Einschließlich Kleidgeld.
—	
350	
300	
300	
200	
150	
100	Zu Nr. 43. Einschließlich Kleidgeld.
300	
200	
150	
150	
100	Zu Nr. 48. Einschließlich Kleidgeld.
—	
350	Zu Nr. 49. Vergütung ohne Pensionsbe-
300	rechtigung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
52	5	Amtsanwälte . . . . .	3500—5600
53	1	Registrator . . . . .	2500—4200
54	1	Registraturgehilfe . . . . .	2100—3400
55	1	Bote . . . . .	1700—2300
<b>11. Gefängniswesen.</b>			
a) Strafanstalten zu Vechta.			
56	1	Direktor . . . . .	5400—7950
57	1	evangelischer Geistlicher . . . . .	2750—6350
58	1	katholischer Geistlicher . . . . .	2350—4350
59	1	Arzt . . . . .	1750—3250
60	2	Inspektoren . . . . .	3450—5050
61	2	Lehrer . . . . .	2700—4800
62	1	Rassierer . . . . .	2500—4200
63	1	Gehilfe des Fabrikinspektors	2100—3400
64	1	Gehilfe des Rassierers . . . . .	2100—3400
65	1	Buchhalter . . . . .	2100—3400
66	3	Oberaufseher . . . . .	2100—3400
67	1	Lagermeister . . . . .	1750—2650
68	47	Aufseher . . . . .	1700—2300
69	1	Oberin . . . . .	1350—2250
70	1	Erste Aufseherin . . . . .	1050—1750
71	5	Aufseherinnen . . . . .	850—1600

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
300	
200	
150	
100	Zu Nr. 55. Einschließlich Kleidgeld.
300	
300	Zu Nr. 57. Daneben freie Wohnung.
—	
—	Zu Nr. 59. Wird dem Anstaltsarzt die Stelle eines Amtsarztes übertragen, so bezieht er auch die für diesen vorgesehene Vergütung. Bei Berechnung des pensionsfähigen Einkommens können dann bis zu 4850 <i>M</i> zugrunde gelegt werden.
200	
200	
200	
150	Zu Nr. 63. Der gegenwärtige Inhaber rückt bis zu einem Höchstgehalt von 3550 <i>M</i> auf.
150	
150	
150	Zu Nr. 66—68. Einschließlich Dienstkleidung.
125	
100	
—	Zu Nr. 69. Einschließlich Feuerung.
—	
—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M
		b) Gefängnisanstalt zu Oldenburg.	
72	1	Inspektor . . . . .	3450—5050
73	1	evangelischer Geistlicher .	1400—3200
74	1	katholischer Geistlicher bis	600
75	1	Erster Aufseher. . . . .	1750—2650
76	8	Aufseher . . . . .	1700—2300
77	1	Aufseherin . . . . .	1000—1600
		<b>Ministerium der Kirchen und Schulen.</b>	
		12. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche.	
78	1	Landesherrlicher Bevollmächtigter . . . . .	400—750

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
200	
150	Zu Nr. 73. Gehalt eines auch anderweitig besoldeten Kirchenbeamten. Daneben 400 <i>M</i> Dienstwohnungsschädigung, wovon 300 <i>M</i> pensionsfähig sind.
—	Zu Nr. 74. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
125	Zu Nr. 75 und 76. Einschließlich Dienstkleidung.
100	
—	
—	
—	
—	
—	
—	Zu Nr. 78. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M
<b>13. Oberschulkollegien.</b>			
a) Evangelisches Oberschulkollegium.			
79	1	Vorstand . . . . .	400
80	1	Mitglied . . . . .	5900—8500
81	1	Mitglied . . . . .	5400—8250
82	3	Mitglieder . . . . .	400 ·
83	4	Kreis Schulinspektoren . .	3750—6650
84	1	Revisor . . . . .	1350—2200
85	1	Registrator . . . . .	2500—4200
86	1	Registraturgehilfe . . .	2100—3400
87	1	Bote . . . . .	725—1225
b) Katholisches Oberschulkollegium.			
88	3	Vorstand und Mitglieder .	400
89	1	Kreis Schulinspektor . . .	3750—6650
90	1	Revisor und Registrator .	2100—3400

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 79. Vergütung ohne Pensionsbe- rechtigung. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
350	
300	
—	Zu Nr. 82. Vergütung ohne Pensionsbe- rechtigung.
300	
100	Zu Nr. 84. Gehalt eines auch anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
200	
150	
—	Zu Nr. 87. Einschließlich Kleidgeld. Gehalt eines auch anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
—	
—	Zu Nr. 88. Vergütung ohne Pensionsbe- rechtigung. Eine Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
300	
150	Zu Nr. 90. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
<b>14. Gymnasien</b> (mit Einschluß der Gymnasien in Eutin und Birkenfeld).			
91	5	Direktoren . . . . .	5900—8500
92	47	Oberlehrer . . . . .	4100—7950
93	6	wissenschaftliche Hilfslehrer	3500—5600
94	1	Mittelschullehrer . . . . .	3100—5100
95	9	Elementarlehrer . . . . .	2700—4800
<b>15. Schullehrer-Seminare.</b> a) Evangelisches Schullehrer- Seminar in Oldenburg.			
96	1	Direktor . . . . .	5400—8250
97	4	Oberlehrer . . . . .	4100—7950
98	11	Seminarlehrer . . . . .	3350—5750
99	1	Musiklehrer . . . . .	3350—5750

Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
350	
300	Zu Nr. 92. Beim Gymnasium in Birkenfeld kann die Stelle eines Oberlehrers für Mathematik und Naturwissenschaften mit einem geprüften Mittelschullehrer besetzt werden. Dieser bezieht das zu Nr. 94 festgesetzte Gehalt.
300	Zu Nr. 93. Diese Stellen können aus besonderen Gründen mit Oberlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 92 festgesetzte Gehalt beziehen.
200	
200	Zu Nr. 95. An jedem Gymnasium kann eine Stelle mit einem geprüften Zeichenlehrer besetzt werden, der das zu Nr. 94 festgesetzte Gehalt bezieht.
300	
300	
250	
250	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
100	2	Hilfslehrer . . . . .	2100—3400
101	1	Seminarverwalter . . . .	1600—2100
		b) Katholisches Schullehrer- Seminar in Vechta.	
102	1	Direktor . . . . .	5400—8250
103	1	Oberlehrer . . . . .	4100—7950
104	4	Seminarlehrer . . . . .	3350—5750
105	2	Hilfslehrer . . . . .	2100—3400
		<b>16. Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen.</b>	
106	1	Vorsteher . . . . .	3700—6200
107	3	Lehrer . . . . .	2700—4800
108	1	Lehrerin . . . . .	2050—3250
		<b>17. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.</b>	
109	1	Bibliothekar . . . . .	4100—7950
110	1	Registrator . . . . .	2100—3400

Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
150	Zu Nr. 100. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 98 festgesetzte Gehalt beziehen.
100	Zu Nr. 101. Einschließlich Feuerung.
300	
300	Zu Nr. 103. Die Stelle kann mit einem Geistlichen, der die Oberlehrerprüfung nicht gemacht hat, besetzt werden; dieser bezieht ein Gehalt von 3650—5950 <i>M</i> mit Zulagebeträgen von 250 <i>M</i> .
250	
150	Zu Nr. 105. Beide Stellen können mit Seminarlehrern besetzt werden, die das zu Nr. 104 festgesetzte Gehalt beziehen.
250	
200	
150	Zu Nr. 108. Die Stelle kann mit einem Lehrer besetzt werden, der das zu Nr. 107 festgesetzte Gehalt bezieht.
300	
150	Zu Nr. 110. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
<b>Ministerium des Innern.</b>			
<b>18. Ämter.</b>			
111	13	Amtshauptmänner . . . . .	5400—7950
112	10	Hilfsbeamte . . . . .	3500—5600
113	17	Aktuare . . . . .	2500—4200
114	19	Aktuargehilfen . . . . .	2100—3400
115	13	Boten . . . . .	1700—2300
116	7	Schließer . . . . .	1800—2400
<b>19. Polizeidirektion.</b>			
117	1	Polizeiaktuar . . . . .	2100—3400
<b>20. Medizinal- und Veterinärwesen.</b>			
a) Pharmazeutischer Sachverständiger.			
118	1	pharmazeutischer Sachverständiger . . . . .	400
b) Angestellte Ärzte.			
119	1	Landesarzt . . . . .	3850—5850
120	13	Amtsärzte . . . . .	800—1800

Zulage= Betrag. <i>M.</i>	Bemerkungen.
300	
300	
200	
150	
100	Zu Nr. 115. Einschließlich Kleidgeld.
125	Zu Nr. 116. Einschließlich Kleidgeld.
150	Zu Nr. 117. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
—	Zu Nr. 118. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
—	
—	Zu Nr. 120. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Dem Amtsarzt in Oldenburg kann für seine Tätigkeit als Vertreter des Landesarztes und Landgerichtsarztes eine Vergütung bis zu 300 <i>M</i> bewilligt werden.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M
		c) Hebammenwesen.	
121	1	Oberhebamme . . . . .	1000—1400
		d) Angestellte Tierärzte.	
122	1	Obertierarzt . . . . .	2750—4750
123	7	Amstierärzte . . . . .	700—1400
		e) Heil- und Pflegeanstalt zu Wehnen.	
124	1	Direktor . . . . .	5900—8500
125	1	Oberarzt . . . . .	3500—5600
126	1	evangelischer Geistlicher bis	450
127	1	katholischer Geistlicher bis	300
128	1	Verwalter . . . . .	2700—4800
129	1	Lehrer bis . . . . .	500

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 121. Einschließlich Feuerung.
—	Zu Nr. 122. Wird dem Obertierarzt die Stelle eines Amtstierarztes übertragen, so bezieht er auch die für diesen vorgesehene Vergütung. In diesem Falle können bei Berechnung des pensionsmäßigen Einkommens bis zu 5350 <i>M</i> zugrunde gelegt werden.
—	Zu Nr. 123. Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Daneben Gebühren. Bis zu 5 beamteten Tierärzten kann eine Amtsunkostenentschädigung von jährlich je 200 <i>M</i> gewährt werden. Der jetzige Inhaber der Stelle in Friesoythe behält die bisherige Vergütung von jährlich 500 <i>M</i> .
350	Zu Nr. 125. Einschließlich Verpflegung.
300	Zu Nr. 126 und 127. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
—	
200	Zu Nr. 129. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
130	1	Kassierer . . . . .	2500—4200
131	1	Oberaufseher . . . . .	2100—3400
132	1	Maschinist . . . . .	1700—2500
133	1	Ökonom . . . . .	1700—2500
134	1	Oberpfleger . . . . .	1750—2650
135	9	Stationspfleger und Pfortner . . . . .	1350—1850
136	1	Oberaufseherin . . . . .	1350—2250
137	4	weibliche Aufsichtsbeamte.	1000—1600
138	7	Stationspflegerinnen . . .	850—1200
<b>21. Bauwesen.</b>			
<b>Bezirks-Baubeamte.</b>			
139	8	Bezirksbaumeister . . . . darunter 2 für den Hoch- bau, 6 für den Weg- und Wasserbau.	4100—7950
140	2	Baubeamte für den Hoch- bau . . . . .	2100—3400
141	10	Wegemeister . . . . .	2100—3400
142	1	Strombauaufseher . . . . .	2100—3400

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
200	
150	
125	
125	
125	Zu Nr. 134. Einschließlich Verpflegung.
100	Zu Nr. 135. Einschließlich Kleidgeld und Verpflegung.
—	Zu Nr. 136 bis 138. Einschließlich Verpflegung.
—	
—	
300	
150	
150	
150	
150	Zu Nr. 140. Die Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen. Die jetzigen Inhaber beziehen ein Gehalt bis 3750 <i>M</i> , bis sie in die höhere Gehaltsklasse befördert werden.
150	
150	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>
		<b>22. Kanalbau-Verwaltung.</b>	
143	3	Kanalaufseher . . . . .	2100—3400
		<b>23. Schiffahrtswesen.</b>	
		a) Navigationschule in Elsfleth.	
144	1	Direktor . . . . .	5400—8250
145	3	Oberlehrer . . . . .	4100—7950
146	2	seemännisch gebildete Lehrer	3350—5750
		b) Seeamt.	
147	1	Vorsitzender . . . . .	600
		c) Schiffahrtsbeamte.	
148	1	Wasserschout zu Brake .	1600—2400
149	1	Hafenmeister zu Brake .	2600—3550
150	1	Hafenbaubeamter daselbst	2100—3400
151	1	Schleusenmeister daselbst .	1600—2000
152	6	Hafenwärter daselbst . .	1300—1700
153	1	Hafenmeister zu Elsfleth .	800—1300
154	1	Hafenmeister zu Barel .	800—1100
155	1	Hafenmeister zu Nordenham . . . . .	2100—3350

Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
150	
300	
300	
250	
—	Zu Nr. 147. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
—	Zu Nr. 148 und 149. Daneben Gebühren.
—	
150	Zu Nr. 150. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
100	
100	
—	Zu Nr. 153. Vergütung ohne Pensions- berechtigung. Daneben Gebühren.
—	Zu Nr. 154. Vergütung ohne Pensions- berechtigung.
—	
—	Zu Nr. 155. Daneben Gebühren.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
156	1	Lotsenkommandeur der Oldenburgischen Weserlotfengesellschaft . . .	3950
		<b>24. Gewerbe=Inspektion.</b>	
157	2	Gewerbe=Inspektoren . .	4100—7950
		<b>25. Landesökonomiewesen.</b>	
		a) Verwaltung des Landeskulturfonds.	
158	1	Landesobstgärtner . . .	2700—4800
159	3	Hilfsarbeiter . . . . .	2100—3400
		b) Landwirtschafts- und Ackerbauschule in Varel.	
160	1	Direktor . . . . .	5400—8250
161	5	Oberlehrer . . . . .	4100—7950
162	1	seminaristisch gebildeter Lehrer . . . . .	2700—4800
163	1	Hilfslehrer . . . . .	2100—3400
		c) <b>Körungswesen.</b>	
164	1	Registrator . . . . .	2500—4200

Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
—	Zu Nr. 156. Daneben Gebühren.
300	
200	
150	Zu Nr. 159. Die Stellen können mit Be- amten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> beziehen.
300	
300	
200	
150	
200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
		<b>Ministerium der Finanzen.</b>	
		<b>26. Forstwesen.</b>	
		a) beim Staatsministerium.	
165	1	Forstbeamter . . . . .	5400—7950
166	1	Hilfsbeamter . . . . .	3350—5350
		b) Bezirksbeamte.	
167	4	Oberförster . . . . .	4950—7150
168	7	Revierförster . . . . .	3350—5350
169	4	Förster . . . . .	2100—3400
170		Für Holzwärter zusammen	18 000
		<b>27. Zoll- und Steuer- verwaltung.</b>	
		I. Zolldirektion.	
171	1	Zolldirektor . . . . .	1000
172	1	zolltechnisches Mitglied .	5250—7550

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
300	
300	Zu Nr. 166. Die Stelle kann mit einem Oberförster besetzt werden, der ein Gehalt wie Nr. 167 bezieht.
300	
300	Zu Nr. 168. An Stelle der Revierförster können auch Förster angestellt werden, welche die zu Nr. 169 festgestellten Gehalte beziehen.
150	Zu Nr. 169. Die Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2350—3750 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen.
	Zu Nr. 170. Die Vergütung jedes Einzelnen darf 900 <i>M</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.
—	
300	Zu Nr. 171. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
173	1	zolltechnischer Hilfsarbeiter	3750—6650
174	1	Erster Revisor . . . . .	3200—4800
175	3	Revisoren . . . . .	2550—4450
176	1	Registrator, auch zu Revisionsarbeiten zu verwenden . . . . .	2500—4200
II. Ämter und Aufsichtsbeamte.			
177		Oberinspektoren . . . . .	4950—7150
178		Hauptamtsrendanten . . . . .	3750—6150
179		Hauptamtskontrolleure . . . . .	3350—5350
180		Hauptamtsassistenten aus dem Stande der Supernumerare . . . . .	2750—4550
181		Hauptamtsassistenten aus dem Stande der Aufseher . . . . .	2500—4200
182		Amtsdiener . . . . .	1500—2000
183		Zolleinnehmer I. Klasse bei den größeren Ämtern . . . . .	2500—4200
184		Zolleinnehmer I. Klasse bei den kleineren Ämtern . . . . .	2100—3400

Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
300	Zu Nr. 173. Wird dem Hilfsarbeiter die Stelle eines Stationskontrolleurs verliehen, so kann sein Gehalt nicht über 6150 <i>M</i> steigen.
200	
200	
200	
200	
300	
250	
250	
200	
200	
100	
200	Zu Nr. 182. Zu Amtsdienern ernannten Aufsehern verbleibt das bisherige Gehalt, wenn es mehr beträgt als 2000 <i>M</i> .
200	
150	Zu Nr. 184. Die gegenwärtigen Inhaber von Zolleinnehmerstellen I. Kl. behalten Zulagen von 200 <i>M</i> .

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
185		Zollamtsassistenten . . .	2100—3400
186		Zolleinnehmer II. Klasse und Ansagepostenverwalter . . . . .	1700—2500
187		Oberkontrolleure und Revisionsoberkontrolleure .	3350—5350
188		Aufseher . . . . .	1700—2300
189		Bootsführer . . . . .	1500—2000
<b>28. Kataster- und Vermessungswesen.</b>			
a) Kataster- und Vermessungsbureau.			
190	1	Vorstand . . . . .	5250—7550
191	1	Landeskulturinspektor . .	3750—6650
192	1	Revisor . . . . .	2500—4200
193	1	Lithograph . . . . .	2100—3400
b) Bezirksbeamte.			
194	15	Fortschreibungsbeamte . .	3750—6150
195	8	Katasterassistenten . . .	2100—3400
<b>29. Domäneninspektion.</b>			
196	1	Domäneninspektor . . .	3750—6650
197	1	Registrator . . . . .	2100—3400

Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
150	
125	
250	
125	
100	
300	
300	
200	
150	Zu Nr. 193. Die Stelle kann mit einem
250	Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von
150	2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i>
	bezieht.
300	
150	
300	Zu Nr. 196. Der jetzige Inhaber der Stelle
150	bezieht ein Gehalt bis 7000 <i>M</i> .

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
		<b>30. Hebungswesen.</b>	
198	18	Amtseinnehmer . . . . .	2750—4350
199		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg bis . . . . .	1800
		<b>II. Fürstentum Lüneburg.</b>	
		<b>1. Regierung.</b>	
200	1	Vorstand . . . . .	9800
201	2	ordentliche Mitglieder . . . . .	5400—7950
202	2	rechtskundige Hilfsarbeiter und Sekretäre . . . . .	3500—5600
203	1	geistliches Mitglied . . . . .	750—1500
204	2	Mitglieder für die Schulangelegenheiten . . . . .	200—400
205	1	Kreis Schulinspektor . . . . .	3750—6650
206	5	Registrierer, Revisoren und Aktuar . . . . .	2500—4200
207	1	Aktuarhilfe . . . . .	2100—3400
208	1	Bote . . . . .	1700—2300

Zulage- Betrag.	Bemerkungen.
<i>M</i>	
200	Zu Nr. 198. Die Amtseinnehmer können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen. Der Gesamtaufwand soll die Summe von 30 000 <i>M</i> nicht übersteigen.
—	
300	
300	
—	Zu Nr. 203 und 204. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
300	
200	
150	
100	Zu Nr. 208. Einschließlich Kleidgeld.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
<b>2. Amtsgerichte.</b>			
209	4	Amtsrichter . . . . .	4100—7950
210	1	Amtsanwalt . . . . .	3500—5600
211	5	Aktuare . . . . .	2500—4200
212	3	Aktuargehilfen . . . . .	2100—3400
213	3	Gerichtsvollzieher . . . . .	2350—3750
214	3	Boten . . . . .	1700—2300
215	1	Gefangenwärter . . . . .	1800—2400
<b>(Gymnasium siehe oben unter I, 14, Nr. 91—95.)</b>			
<b>3. Medizinal- und Veterinärwesen.</b>			
216	1	Landesarzt . . . . .	1450—2750
217	1	Landestierarzt . . . . .	1350—2150
<b>4. Bauwesen.</b>			
218	1	Beamter für den Weg- und Wasserbau und für das Katasterwesen . . . . .	5150—7350
219	1	Beamter für den Weg- und Wasserbau . . . . .	1000

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
300	
300	
200	
150	
150	
100	Zu Nr. 214. Einschließlich Kleidgeld.
100	Zu Nr. 215. Einschließlich Kleidgeld, Feuerung und Licht.
—	
—	
300	Zu Nr. 218. Der Inhaber kann eine Dienst- zulage bis 500 <i>M</i> erhalten. Die Stelle fällt künftig weg.
—	Zu Nr. 219. Vergütung ohne Pensions- berechtigung. — Sie wird gezahlt nach Wegfall des unter Nr. 218 genannten Weg- und Wasserbaubeamten.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M
220	1	Beamter für den Hochbau	2700—4800
<b>5. Forstwesen.</b>			
221	2	Oberförster . . . . .	4950—7150
222	1	Revierförster . . . . .	3350—5350
223	6	Förster . . . . .	2100—3400
224	2	Forstwärter . . . . .	1700—2300
225		Für Holzwärter zusammen bis . . . . .	5500
<b>6. Kataster- und Vermessungswesen.</b>			
226	1	Katasterbeamter . . . . .	3750—6650
227	2	Katasterassistenten . . . . .	2500—4200
228	1	Katasterzeichner . . . . .	2100—3400
<b>7. Rassen- und Hebungs- wesen.</b>			
229	1	Rassierer . . . . .	3450—5050

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
200	
300	
300	
150	Zu Nr. 223. Zwei Stellen fallen künftig weg. Die verbleibenden Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2350—3750 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen.
125	Zu Nr. 224. Jede Stelle wird besetzt, sobald je eine in Nr. 223 genannte Stelle weggefallen ist.
—	Zu Nr. 225. Die Vergütung jedes Einzelnen darf 900 <i>M</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.
300	Zu Nr. 226. Die Stelle wird besetzt, wenn die in Nr. 218 genannte Stelle weggefallen ist.
200	
150	
200	Zu Nr. 229. Der Kassierer kann eine Geschäftskostenvergütung bis zu 300 <i>M</i> beziehen.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
230	2	Amtseinnehmer . . . . .	2750—4350
<b>III. Fürstentum Birkenfeld.</b>			
<b>1. Regierung.</b>			
231	1	Vorstand . . . . .	9800
232	1	ordentliches Mitglied . . . . .	5400—7950
233	1	rechtskundiger Hilfsbeamter	3500—5600
234	1	Forstbeamter . . . . .	5400—7950
235	1	Katasterbeamter . . . . .	3750—6650
236	1	ärztliches Mitglied (Landesarzt) . . . . .	2150—4350
237	1	evangelischer Geistlicher . . . . .	400—1000
238	1	katholischer Geistlicher . . . . .	400—800
239	1	Schulbeamter . . . . .	400—800
240	1	Kreis Schulinspektor . . . . .	3750—6650
241	1	Registrator . . . . .	2500—4200
242	1	Revisor . . . . .	2500—4200
243	2	Registratur- und Revisions- gehilfen . . . . .	2100—3400
244	1	Kanzlist . . . . .	2100—2800
245	1	Kanzlist . . . . .	1700—2300
246	1	Bote . . . . .	1700—2300

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
200	Zu Nr. 230. Die Amtseinnehmer können neben den Gehalten Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 2200 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll die Summe von 4000 <i>M</i> nicht übersteigen.
—	
300	
300	
300	
300	
—	
—	Zu Nr. 236. Daneben Gebühren.
—	Zu Nr. 237—239. Vergütung ohne Pensionsberechtigung.
—	
—	
300	
200	
200	
150	
125	
100	
100	Zu Nr. 246. Einschließlich Kleidgeld.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
<b>2. Amtsgerichte.</b>			
247	4	Amtsrichter . . . . .	4100—7950
248	6	Aktuare . . . . .	2500—4200
249	3	Aktuargehilfen . . . . .	2100—3400
250	3	Gerichtsvollzieher . . . . .	2350—3750
251	3	Boten . . . . .	1700—2300
<b>3. Gefangenwärter.</b>			
252	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amtsgerichte Birkenfeld . . . . .	1800—2400
(Gymnasium f. oben unter I, 14, Nr. 91—95.)			
<b>4. Bürgermeistereien.</b>			
253	5	Bürgermeister . . . . .	3200—4800
254	5	Boten . . . . .	1700—2300
<b>5. Gendarmerie.</b>			
255	1	Oberwachtmeister . . . . .	2550—3350
256	10	Gendarmen . . . . .	2050—2750
<b>6. Medizinal- und Veterinärwesen.</b>			
257	1	Landestierarzt . . . . .	1350—2150

Zulage- Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
300	
200	
150	
150	
100	Zu Nr. 251. Einschließlich Kleidgeld.
100	Zu Nr. 252. Kleidgeld.
200	
100	Zu Nr. 254. Einschließlich Kleidgeld.
150	Zu Nr. 255 und 256. Einschließlich Kleidgeld.
100	Zu Nr. 256. Für die Stationen Oberstein und Idar kann eine besondere, nicht pen- sionsfähige Ortszulage je bis 100 <i>M</i> ge- währt werden.
—	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
<b>7. Bauwesen.</b>			
258	1	Baubeamter . . . . .	2700—4800
<b>8. Forstwesen.</b>			
259	2	Oberförster . . . . .	4950—7150
260	1	Revierförster . . . . .	3350—5350
261	12	Förster . . . . .	2100—3400
262	5	Forstwärter . . . . .	1700—2300
263		Für Forstgehilfen zu- sammen bis . . . . .	7300

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
200	Zu Nr. 258. Der Baubeamte hat in Kirchen- und Gemeinde-Bausachen, die ihm von der Regierung übertragen werden, außer den Reisekosten und Tagegeldern keine besondere Vergütung zu beziehen. — Der gegenwärtige Inhaber bezieht eine nicht pensionsfähige Dienstzulage bis zu 600 <i>M</i> , solange und soweit sein Gehalt und die Dienstzulage zusammen den Betrag von 4800 <i>M</i> nicht übersteigen.
300	
300	Zu Nr. 260. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.
150	Zu Nr. 261. Die Stellen können mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2350—3750 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen. Die 12. Stelle wird erst beim Wegfall der Stelle zu Nr. 260 besetzt.
125	
—	Zu Nr. 263. Jeder Einzelne kann mit Einschluß etwaiger Nebeneinnahmen höchstens 1410 <i>M</i> erhalten.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>
<b>9. Kataster- und Vermessungswesen.</b>			
264	3	Fortschreibungsbeamte . . . . .	3750—6150
265	1	Katasterrevisor . . . . .	2100—3400
<b>10. Kassen- und Hebungswesen.</b>			
266	1	Kassierer . . . . .	3450—5050
267	2	Amtseinnehmer . . . . .	2750—4350
<b>11. Verwaltung der indirekten Steuern.</b>			
268	1	Einnehmer . . . . .	2500—4200
269	2	Assistenten . . . . .	2100—3400
270	1	Aufseher . . . . .	1700—2300

Zulage= Betrag. <i>M</i>	Bemerkungen.
250 150	Zu Nr. 265. Die Stelle kann mit einem Beamten besetzt werden, der ein Gehalt von 2500—4200 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> bezieht.
200 200	Zu Nr. 267. Die Amtseinneher können neben den Gehältern Geschäftskostenvergütungen beziehen im Einzelbetrage bis 2200 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Geschäftskostenvergütungen soll 4000 <i>M</i> nicht übersteigen.
200 150 125	Zu Nr. 270. Daneben Kleidgeld, das nicht pensionsfähig ist.

No.	Beschreibung	Zu- satz
10	Zu Nr. 266. Die Stelle kann mit einem Brennen besetzt werden, der ein Gehalt von 2500-4000 M. mit Zulagen von 200 M. besitzt.	100 150
11	Zu Nr. 267. Die Zusammenkunft können neben den gewöhnlichen Gehaltsleistungen Gehälter besetzen im Höchstbetrage bis 2500 M. Der Besondere für die Höchstleistungen soll 4000 M. nicht übersteigen.	200 300
12	Zu Nr. 270. Derselben Gehalt, das nicht personelle ist.	150 200



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 30. Januar 1913.) 41. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913, betreffend Bekanntgabe der geänderten Eisenbahngehaltsordnung.

### N<sup>o</sup>. 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekanntgabe der geänderten Eisenbahngehaltsordnung.  
Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Nachstehend wird die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienst beschäftigten Beamten und Arbeiter, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, mit Geltung vom 1. Januar 1913 an geänderte Fassung der Eisenbahngehaltsordnung (Anlage I zum Gesetz, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1911, Gesetzblatt Bd. XXXVII Seite 929 ff.) bekannt gegeben.

Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Tiarfs.



## Eisenbahn

(Regu

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
1	1	Eisenbahndirektor . . . . .	7900—10000
2	6	Mitglieder der Direktion . . . . .	5400—8250
3	10	Administrative und technische Oberbeamte . . . . .	4100—7950
4	1	Vermessungstechnischer Ober= beamter . . . . .	3750—6650
5	1	Hauptkassierer . . . . .	3550—5250
6	6	Verkehrs- und Betriebskon= trolleure . . . . .	3200—4800
7	17	Beamte I. Kl. des Bureau= und Kassendienstes . . . . .	3200—4800
8	70	Beamte II. Kl. des Bureau= und Kassendienstes . . . . .	2500—4200
9	67	Beamte III. Kl. des Bureau= und Kassendienstes . . . . .	2100—3400
10	5	Beamte I. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . . . .	3200—4800
11	11	Beamte II. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . . . .	2500—4200
12	7	Beamte III. Kl. des mittleren technischen Dienstes . . . . .	2100—3400

# gehaltsordnung

lativ).

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen
350	
300	
300	
300	
200	
200	
200	Zu Nr. 7—9. Zu den Beamten des Bureau- dienstes gehört der Magazinverwalter. Se einem Stationskassenbeamten in Oldenburg, Wilhelmshaven und Neuschanz kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M</i> gewährt werden. Die gegenwärtig dem Hilfskassierer der Haupt- kasse gewährte Dienstzulage fällt bei einem Wechsel des Inhabers weg.
200	Zu Nr. 10—12. Zu den Beamten des mitt- leren technischen Dienstes gehören der Mate- rialverwalter und die Lithographen. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren Bahndienstes (Nr. 31—33) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesetzt sind.
150	



Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
13	16	Bureau- und Kanzleigehilfen	1700—2500
14	10	Zeichner . . . . .	1700—2500
15	2	Fahrtendrucker . . . . .	1600—2200
16	1	Steindrucker . . . . .	1600—2200
17	2	Beamte I. Kl. des Maschinen- und Werkstättendienstes .	3200—4800
18	4	Beamte II. Kl. des Maschinen- und Werkstättendienstes .	2500—4200
19	4	Beamte III. Kl. des Maschinen- und Werkstättendienstes .	2100—3400
20	7	Werkführer . . . . .	1700—2500
21	2	Werkstättenvormänner . .	1600—2200
22	4	Werkstättenborarbeiter . .	1600—2200
23	1	Maschinist für elektrische An- lagen . . . . .	1700—2500
24	5	Maschinenwärter . . . . .	1600—2200
25	3	Magazinaufseher . . . . .	1600—2200
26	1	Signalaufseher . . . . .	2100—3300
27	4	Heizhausaufseher . . . . .	1700—2500
28	3	Telegraphenmeister . . . .	2100—3300
29	2	Telegraphenvorarbeiter . .	1300—1800

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen
125	
125	
100	
100	
200	
200	
150	Zu Nr. 19. Ein vor 1906 angestellter Beamter rückt bis zum Höchstgehalt von 3550 <i>M</i> auf.
125	Zu Nr. 20 und 21. Die Stellen der Werkstättenvormänner werden nicht wieder besetzt. Bis zum Wegfall der gegenwärtigen Inhaber bleibt eine entsprechende Zahl der Werkführerstellen unbesetzt.
100	
100	
125	
100	
100	
150	
125	
150	Zu Nr. 28. Die Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> beziehen. Die jetzigen Inhaber beziehen ein Gehalt bis 3450 <i>M</i> , bis sie in eine der vorgenannten Stellen befördert werden.
100	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
30	4	Boten und Pfortner der Zentralverwaltung . . .	1600—2200
31	4	Beamte I. Kl. des mittleren Bahndienstes . . . . .	3200—4700
32	8	Beamte II. Kl. des mittleren Bahndienstes . . . . .	2500—4100
33	16	Beamte III. Kl. des mittleren Bahndienstes . . . . .	2100—3300
34	10	Beamte I. Kl. des mittleren Stationsdienstes . . . . .	3200—4700
35	46	Beamte II. Kl. des mittleren Stationsdienstes . . . . .	2500—4100
36	49	Beamte III. Kl. des mittleren Stationsdienstes . . . . .	2100—3300
37	3	Beamte I. Kl. des mittleren Güterdienstes . . . . .	3200—4700
38	3	Beamte II. Kl. des mittleren Güterdienstes . . . . .	2500—4100
39	4	Beamte III. Kl. des mittleren Güterdienstes . . . . .	2100—3300
40	5	Telegraphenassistenten . . .	2100—3300
41	5	Telegraphisten . . . . .	1700—2500
42	40	Stationsaufseher I. Klasse .	1700—2500
43	42	Stationsaufseher II. Klasse .	1600—2200
44	42	Expedierende Weichenwärter .	1400—2000
45	35	Lademeister . . . . .	1600—2200
46	13	Wagenmeister . . . . .	1600—2200
47	1	Kranmeister . . . . .	1600—2200

Zulagen <i>M</i>	Bemerkungen
100	
200	Zu Nr. 31—33. Die Zahl der Beamten in den einzelnen Klassen kann soweit vermehrt werden, als Stellen des mittleren technischen Dienstes (Nr. 10—12) der gleichen oder einer höheren Klasse unbesetzt sind.
200	
150	
200	Zu Nr. 34. Dem Vorsteher der Station Oldenburg kann eine Dienstzulage bis zu 300 <i>M</i> gewährt werden.
200	
150	
200	
200	
150	
150	
125	
125	
100	
100	
100	
100	
100	

Ordn.- Nr.	Zahl	Bezeichnung	Gehalt <i>M</i>
48	18	Rangiermeister . . . . .	1600—2200
49	45	Rangierer . . . . .	1400—2000
50	7	Rangierbremsler . . . . .	1300—1800
51	33	Stationspöörtner und Bahn= steigschaffner . . . . .	1400—2000
52	5	Boten auf den Stationen und Abfertigungen . . . . .	1300—1800
53	1	Nachtwächter . . . . .	1100—1600
54	213	Weichenwärtler . . . . .	1300—1800
55	9	Brückenwärtler . . . . .	1300—1800
56	90	Lokomotivführer I. Klasse .	2100—2800
57	50	Lokomotivführer II. Klasse .	1700—2100
58	73	Lokomotivheizer . . . . .	1300—1800
59	60	Zugführer . . . . .	1850—2350
60	33	Schaffner . . . . .	1400—2000
61	103	Bremsler und Wagenwärtler .	1300—1800
62	40	Bahnvorarbeiter . . . . .	1300—1800
63	3	Stationsvorarbeiter . . . . .	1300—1800
64	12	Gütervorarbeiter . . . . .	1300—1800
65	2	Magazinvorarbeiter . . . . .	1300—1800
66	6	Lokomotivvorarbeiter . . . . .	1300—1800
67	50	Wander-, Block- und Halte= punktwärtler . . . . .	1250—1450
68	45	Bahn- und Schrankenwärtler	1150—1350

Zulagen <i>M.</i>	Bemerkungen
100	
100	
100	
100	
100	
—	
100	Zu Nr. 53. Fällt künftig weg.
	Zu Nr. 54. Soweit die Inhaber von Weichenwärterstellen des Regulativs vom 6. April 1894, für die ein Gehalt von 1000—1500 <i>M.</i> mit dreijährigen Zulagen von 100 <i>M.</i> festgesetzt war, nicht zu den Stationsaufsehern gehören, bleibt der Höchstsatz des genannten Regulativs für sie maßgebend. Das Endgehalt beträgt mit Einschluß der Gehaltszuschläge 2000 <i>M.</i>
100	
150	
125	
100	
125	
100	
100	
100	
100	
100	
100	
100	
100	
75	
75	Zu Nr. 67 und 68. Die Gesamtzahl der besetzten Stellen darf nicht mehr als 76 betragen.

Titel	Verfasser	Preis
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100
...	...	100



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1913.) 42. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913, betreffend Bekanntgabe der geänderten Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck.

### N<sup>o</sup> 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekanntgabe der geänderten Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck.  
Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Nachstehend wird die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, mit Geltung vom 1. Januar 1913 an geänderte Fassung der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1911 (Gesetzbl. Bd. XXXVII S. 941 ff.) ohne die „Näheren Bestimmungen“ bekannt gegeben.

Oldenburg, den 11. Januar 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.



## Bestands- und Aufwandsordnung

für die Gendarmerie im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum  
Lübeck vom 1. Januar 1911 an.

Kopffzahl	Pferde		Im einzelnen <i>M</i>	Im ganzen <i>M</i>
A. Kopffzahl und Gehalt oder Vergütung.				
1		Kommandeur: Vergütung ohne Ruhegehaltsberechtigung . . . .	1800	
1		Stabswachtmeister: Gehalt . . .	3150—3950	
10		Berittsführer: Gehalt je . . . .	2450—3150	
103		Gendarmen: Gehalt je . . . .	1650—2450	
1		Haushalter (nicht ruhegehalts- berechtigte Vergütung) . . . .	450— 810	
		Nicht ruhegehaltsberechtigte Zu- lage für einen Rechnungsführer Der jetzige Inhaber der Stelle erhält eine Soldzulage von 530 <i>M</i> als ruhegehaltsberech- tigt.	500	
<u>116</u>				
B. Dienstaufwands-Ent- schädigung.				
1		Stabswachtmeister — einschließlich Reisekosten und Tagegelder . .	600	
		Für Dienstreisen nach dem Für- stentum erhält der Stabswacht- meister Tagegelder und Reise- kosten vergütet.		
10		Berittsführer . . . . .	3 000	
<u>102</u>		Gendarmen bis zu . . . . .	12 900	16 500
<u>113</u>				

Kopfsahl	Pferde		Im einzelnen <i>M</i>	Im ganzen <i>M</i>
		C. Pferdeverpflegung.		
11		Pferde, gibt jährlich 4015 Pferde- verpflegungstage je 1,50 <i>M</i> bis zu . . . . .	—	6 025
		D. Bekleidung.		
1		Zuschuß zum Bekleidungsanwand des Kommandeurs . . . . .	200	
1		Stabswachtmeister . . . . .	200	
10		Berittsführer je 180 <i>M</i> . . . . .	1 800	
103		Gendarmen je 165 <i>M</i> . . . . .	16 995	19 195
115				
		E. Pferdeerwerb.		
		Ankauf von Pferden, jährlich bis zu	—	1 500
		F. Sonstiges.		
		1. Medizin und Krankenpflege für 114 Köpfe je 20 <i>M</i> bis zu	2 280	
		2. Pferdeausrüstung, Hufbeschlag, Kurkosten, Waffen und Leder- zeug, Ausbesserung und Ersatz bis zu . . . . .	1 700	
		3. Tagegelde, Reisekosten und Umzugskosten bis zu . . . . .	9 400	
		4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste bis zu . . . . .	5 600	
		5. Postfreimarken bis zu . . . . .	3 250	
		6. Schreibgelde bis zu . . . . .	2 530	
		7. Drucksachen, Polizeiblätter, Ein- bände, Unterricht und Ver-		

Kopfgahl	Pferde		Im einzelnen M	Im ganzen M
		sicherung des Einguts der Ka- serne und der Pferde bis zu	2 200	
		8. Ortszulagen und unvorher- gesehene Ausgaben bis zu .	12 000	
		9. Kasernierungskosten bis zu .	2 100	
		10. Zinsbeihilfen zur Beschaffung von Wohnungen für Beritt- führer und Gendarmen bis zu	3 000	
		11. Beschaffung von Polizeihunden und Förderung des Haltens von Polizeihunden bis zu .	3 000	47 060

# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 1. Februar 1913.) 43. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen (den ehemaligen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens) vom 24. April 1900.
- N<sup>o</sup> 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1913 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

### N<sup>o</sup> 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Rüstingen (den ehemaligen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens) vom 24. April 1900.

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Abänderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

1) Der § 1 Abs. 2 der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den inzwischen zur Stadtgemeinde Rüstingen vereinigten ehemaligen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, erhält folgende Fassung:



„Der vorübergehende Aufenthalt ist, sofern es sich nicht um Reichsausländer handelt, nur dann zu melden, wenn er eine Woche überschreitet.“

2) Im § 3 derselben Bekanntmachung wird als Abs. 2 eingeschoben:

„Der Zuzug von Reichsausländern ist innerhalb eines Tages anzumelden.“

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

### N<sup>o</sup>. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Im Höchsten Auftrage werden zur Anlage 1 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen angeordnet.

Oldenburg, den 17. Januar 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

## Ergänzungen und Änderungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

a) Veranlaßt durch Änderungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

### I a. Sprengstoffe, 1. Gruppe.

In das Güterverzeichnis aufzunehmen:

- 1) hinter Gesteins-Siegenit,  
„Kohlen-Siegenit.“
- 2) hinter Titanit IV:  
„Titanit V“  
„Tunnelit, auch mit den angehängten  
Zahlen I, II, III usw.“
- 3) hinter Präposit  
„Kotpulver, auch mit den angehängten  
Zahlen I, II, III usw.“

### I c. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Im Absatz (2) d) γ) Verpackung ist bei dem Artikel Knallkorken hinter dem dritten Satz nach „schließen“ einzufügen:

„Korke, die nicht mehr als 0,03 g Zündsatz in Form von Zündblättchen enthalten, dürfen aufeinander gesetzt und durch mehrfache Einwickelung in starkes Packpapier in Rollen festgelegt werden, die in Schachteln mit übergreifendem Deckel so festzulegen sind, daß sie sich nicht verschieben können.“

### II. Selbstentzündliche Stoffe.

- 1) unter Ziffer 6 des Güterverzeichnisses und in der Fußnote dazu hinter „Holzkohle“ einzuschalten:

„und Lederkohle“;

2) hinter Ziffer 8a des Güterverzeichnisses aufzunehmen:

8b „Gummi, gemahlen (Gummistaub)“  
und in der Verpackungsvorschrift hierzu  
in Absf. (2) hinter 8 a einzuschalten „8 b“.

b) Sonstiges.

- 1) der Verpackungsvorschrift (2) für d der 3. Gruppe der Sprengmittel und c (1) für die 2. Gruppe der Schießmittel in fettem Drucke anzufügen:  
„Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern bis höchstens 10 kg Inhalt braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu sein.“
- 2) in der Verladungsvorschrift B 4 zu IV. Giftige Stoffe, die Worte zu streichen „die der Ziff. 5 auch von sauren Salzen,“

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 11. Febr. 1913.) 44. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1913, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1913 wegen Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden.
- N<sup>o</sup> 98. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1913, betreffend die Amtssparkasse Cloppenburg.

### N<sup>o</sup> 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1913 wegen Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden.  
Oldenburg, den 27. Januar 1913.

Auf Grund des letzten Absatzes des Gesetzes vom 3. d. M., betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Golzwarden, wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

1. Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Brake ist vom 1. Mai d. J. an der größeren Einwohnerzahl der Gemeinde entsprechend zu ergänzen. Die Mitglieder, die nach der gesetzlichen Regel am 31. Dezember d. J. auszuscheiden hätten, scheiden schon am 30. April d. J. aus. In Golzwarden endet die Dienstzeit aller Mitglieder der Gemeindevertretung am 30. April d. J. Die Wahl der



zur Ergänzung der Gemeindevertretung von Brake erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die Neuwahl der Gemeindevertretung von Golzwarden und die Wahl von Ersatzmännern für beide Gemeinden wie bei einer „ersten Wahl“ — Art. 13 § 3 der Gemeindeordnung — ist im Februar d. J. vorzunehmen. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind in der Stadtgemeinde Brake alle diejenigen, die es sein würden, wenn die Grenzänderung schon am 1. Mai 1910 eingetreten wäre, sowie alle im Besitze des Golzwarder Gemeindebürgerrechts befindlichen Einwohner des Bezirks, der an die Stadtgemeinde Brake abgetreten wird und in Golzwarden nur die in dem künftigen verkleinerten Bezirk der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger.

Die neugewählten Mitglieder der Gemeindevertretungen werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917 gewählt. Die nächste regelmäßige teilweise Erneuerung der Gemeindevertretung erfolgt zum 31. Dezember 1915. Wer von den neugewählten Mitgliedern dann auszuscheiden hat, wird durch das Los bestimmt.

2. Die Braker Gemeindebeamten bleiben bis zur regelmäßigen Neuwahl in Tätigkeit. Die unbesoldeten Golzwarder Gemeindebeamten scheiden mit dem 30. April d. J. aus. Die Neuwahlen erfolgen gleich nach der Wahl der neuen Gemeindevertretung unter Leitung des Großherzoglichen Amtes Brake.

3. Die Abgeordneten der Gemeinden Brake und Golzwarden zum Amtrate scheiden am 30. April d. J. aus. Die Gemeindevertretungen haben nach dem 1. Mai d. J. unverzüglich neue Abgeordnete zu wählen, und zwar einen auf je volle 600 Einwohner der veränderten Gemeindebezirke nach der Volkszählung von 1910.

4. Die statutarischen Bestimmungen der Stadtgemeinde Brake erstrecken sich, soweit nicht im Wege des Statuts etwas anderes bestimmt wird, vom 1. Mai d. J. an auch auf den eingemeindeten Bezirk.

5. Die Standesamtsbezirke der bisherigen Gemeinden bleiben bis zum 31. Dezember d. J. unverändert.

Oldenburg, den 27. Januar 1913.

Ministerium der Justiz.      Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Gilers.

### N<sup>o</sup>. 98.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern, betreffend die Amtssparkasse Cloppenburg.

Oldenburg, den 4. Februar 1913.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat geruht, der Amtssparkasse Cloppenburg in Cloppenburg, die am 1. März 1913 eröffnet wird, auf Grund der Satzung des Amtsverbandes Cloppenburg vom 11. September v. J. über Errichtung einer Amtssparkasse des Amtsverbandes Cloppenburg die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Sodann wird die Amtssparkasse Cloppenburg auf Grund des § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des B. G. B. und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B. G. B. zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 4. Februar 1913.

Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Gilers.



Die Staatsanwaltschaft der Kaiserlichen Gensdarmen  
hinsichtlich zum 31. Dezember d. J. unerschüttert  
überdies am 27. Januar 1813  
Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz  
S. 101

Die Staatsanwaltschaft der Kaiserlichen Gensdarmen  
hinsichtlich zum 31. Dezember d. J. unerschüttert  
überdies am 27. Januar 1813

Ministerium der Justiz  
S. 101

Die Staatsanwaltschaft der Kaiserlichen Gensdarmen  
hinsichtlich zum 31. Dezember d. J. unerschüttert  
überdies am 27. Januar 1813

Ministerium der Justiz  
S. 101

Die Staatsanwaltschaft der Kaiserlichen Gensdarmen  
hinsichtlich zum 31. Dezember d. J. unerschüttert  
überdies am 27. Januar 1813

Ministerium der Justiz  
S. 101

Die Staatsanwaltschaft der Kaiserlichen Gensdarmen  
hinsichtlich zum 31. Dezember d. J. unerschüttert  
überdies am 27. Januar 1813



# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 12. März 1913.) 45. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 99. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Februar 1913, betreffend Enteignungen zur Errichtung von Schulbauten der Stadt Oldenburg.
- N<sup>o</sup> 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1913, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rühringen.

### N<sup>o</sup> 99.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Errichtung von Schulbauten der Stadt Oldenburg.

Benedig, an Bord der Dampfschacht „Lensch“, den 17. Februar 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadt Oldenburg zu errichtenden Schulbauten.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Oldenburg.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beige druckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Venedig, an Bord der Dampfschacht „Venus“,  
den 17. Februar 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

### **№ 100.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß von  
Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.  
Oldenburg, den 1. März 1913.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium  
auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar  
1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, und auf  
Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember  
1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums  
usw., für die in der Stadt Rüstingen belegene Kleinbahn  
an Stelle der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902  
die nachfolgenden

## **Betriebsvorschriften:**

### **I. Zustand und Unterhaltung der Bahn.**

Spurweite  
und Spur=  
halter.

#### § 1.

1. Die Spurweite soll, im Lichten zwischen den Schie-  
nenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1435 mm betragen.
2. Zur Erhaltung der Spurweite sind geeignete Mittel  
anzuwenden.

## § 2.

Beschaffenheit  
und Quer-  
schnittsform  
der Schienen.

1. Die Schienen sollen aus gewalztem Stahle von einem der Beanspruchung entsprechenden Querschnitt bestehen.

2. Wo die Bahn auf dem Teile der Straße liegt, der auch dem öffentlichen Fuhrwerksverkehr dient, sind Schienen mit Rillen zu verwenden.

## § 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen soll nicht kleiner als 25 m sein.

2. Falls es die Verhältnisse gestatten, ist der äußere Schienenstrang angemessen höher zu legen.

## § 4.

Spur-  
erweiterungen  
und Spur-  
rillen.

1. Die Spurerweiterung darf in Krümmungen das Maß von 35 mm nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterung eingerichtet sind.

2. Bei den Rillenschienen müssen die Spurrillen so beschaffen sein, daß Fuhrwerke oder Tiere durch Einklemmen nicht gefährdet werden.

3. Im geraden Gleise sollen die Spurrillen eine Breite von mindestens 30 mm haben, in den Krümmungen ist die Weite der Spurrillen um das etwaige Maß der Spurerweiterung zu vergrößern, Schienen mit mehr als 40 mm Rillenbreite dürfen nicht verlegt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zulässig.

## § 5.

Herstellung  
der Gleise.

1. Die Fahrschienen, Weichen und andere Teile der Gleise müssen in den Bahnhöfen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen so verlegt werden, daß sie den Verkehr in keiner Weise stören.

2. Zur Verbindung freiliegender Schienen an den Stößen sind kräftige Laschen zu verwenden. Hierbei ist auf die durch Wärmewechsel entstehenden Veränderungen der einzelnen Teile des Oberbaues Rücksicht zu nehmen.

3. Eingebettete Schienen können an ihren Stößen auch zusammengeschweißt oder umgossen werden.

4. Unter den Schienen sind durchgehende kräftige Längskoffer aus widerstandsfähigem Material vorzusehen, für deren gute Entwässerung zu sorgen ist.

Haltestellen  
und  
Ausweich-  
stellen.

§ 6.

1. Die Haltestellen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend anzuordnen und in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

2. Die Ausweichstellen sind in solcher Länge anzulegen, daß die Kreuzung der Züge mit Sicherheit ausgeführt werden kann.

Gleisanlage  
und Umgren-  
zung der  
Fahrzeuge.

§ 7.

1. Sämtliche Gleise, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind in solchem Abstand von festen, 1 m und mehr über Schienenoberkante hinausragenden Gegenständen anzuordnen, daß die Gleismitte um die Hälfte der größten Breite der Fahrzeuge zuzüglich 400 mm von ihnen entfernt bleibt.

2. Der Abstand der Gleismitte von den Randsteinen der Fußsteige muß mindestens die Hälfte der größten Breite der Betriebsmittel betragen.

3. In den Ausweichen muß in der Geraden der Abstand der beiden Gleismitten mindestens 400 mm mehr als die größte Breite der Betriebsmittel betragen.

Fahrbarer  
Zustand der  
Bahn.

§ 8.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht

in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie genehmigten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

## § 9.

Hausrosetten müssen mit Schalldämpfern versehen sein.

Hausrosetten  
bei elektrischen  
Bahnen.

## II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

## § 10.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 32) ohne Gefahr stattfinden können.

Zustand der  
Betriebs-  
mittel.

## § 11.

1. Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben, die in der Höhe bis auf 12 mm, in der Stärke bis auf 8 mm abgenutzt werden können.

Räder.

2. Die Stärke der Radreifen muß bei Triebwagen mindestens 16 mm betragen, bei Anhängewagen können die Radreifen bis auf 14 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnute unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt ist, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

3. Die Zulässigkeit von Rädern mit angegossenen Laufflächen und die Grenze, bis zu welcher solche und ihre Spurkränze abgenutzt werden dürfen, bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

## § 12.

Die Untergestelle sämtlicher Fahrzeuge müssen gegen die Achsen abgefedert sein. Bei vierachsigen Fahrzeugen

Untergestelle,  
Achsen und  
Radstand.

sind die Drehgestelle so einzurichten, daß sie sich in Gleiskrümmungen leicht einstellen. In jedem Falle ist jedoch der Radstand so zu bemessen, daß die stärksten Krümmungen anstandslos durchfahren werden können.

Zug- und  
Stoßvorrich-  
tungen.

## § 13.

Sämtliche Fahrzeuge müssen an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

Bahnräumer.

## § 14.

1. An den Untergestellen sämtlicher Fahrzeuge sind möglichst dicht vor den Rädern und möglichst nahe der Straßenoberfläche Bahnräumer anzubringen und alle Bauteile, die den Raum vor den Bahnräumern zwischen dem Wagen- oder Plattformfußboden und Straßendamm beengen, möglichst hoch zu legen.

2. Der Höchstabstand der Bahnräumer von Schienenoberkante darf 10 cm nicht übersteigen.

3. Form der Bahnräumer und etwaige Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 setzt die Eisenbahnaufsichtsbehörde fest.

Aufsteigetriche  
und  
Handgriffe.

## § 15.

Die Aufsteigetriche der Wagen müssen ein bequemes Auf- und Absteigen gestatten. Ihre Unterkanten müssen ohne scharfe Kanten und Ecken hergestellt werden. Das Aufsteigen ist durch Handgriffe zu erleichtern, die zweckmäßig anzubringen sind.

Bremsen.

## § 16.

1. Alle Fahrzeuge müssen außer etwa vorhandenen anderweiten Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann. Die Kurbeln der Handbremsen sollen zum Festbremsen stets nach rechts zu drehen sein.



2. Alle Triebwagen müssen mit mindestens 2 unabhängig von einander wirkenden Bremsen versehen sein, von denen eine mechanisch (durch Luftdruck oder elektrisch oder elektromagnetisch usw.) wirken muß.

3. Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf der Wagerechten bei trockenen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 8 m, vom Beginn der Bedienung der Bremse angerechnet, sicher zum Halten gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

## § 17.

Sandstreuer.

Triebwagen müssen mit sicher wirkenden Sandstreu-  
vorrichtungen ausgestattet sein.

## § 18.

Obergestelle,  
Plattformver-  
schlüsse.

1. Die Obergestelle müssen entweder gegen die Unter-  
gestelle abgefedert, oder mit denselben durch elastische oder  
schalldämpfende Zwischenlagen verbunden sein.

2. Die Plattformen müssen mit geeigneten Abschluß-  
vorrichtungen versehen sein.

## § 19.

Ausstattung  
der Personen-  
wagen.

1. Die Türen und Fenster müssen gut schließen. Für  
die Möglichkeit einer genügenden Lüftung ist Sorge zu  
tragen. Schutzvorrichtungen gegen Sonnenstrahlen vorzu-  
schreiben bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde überlassen.

2. Jeder Sitzplatz muß eine Breite von mindestens  
400 mm haben; für Querbänke sind geringere Maße mit  
Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zulässig.

3. Die Wagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuch-

tung im Innern versehen sein. Ist die Beleuchtung elektrisch, so ist eine nichtelektrische Notbeleuchtung mitzuführen.

4. Die Eisenbahnaufsichtsbehörde kann, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorschreiben, daß das Innere der Fahrzeuge während der kalten Jahreszeit in angemessener Weise zu erwärmen ist.

5. Jeder Wagen muß mit einer Signaleinrichtung zur Verständigung zwischen Schaffner und den Fahrgästen einerseits und dem Wagenführer andererseits versehen sein.

6. Das Anbringen von Geschäftsanzeigen ist in der Regel nur innerhalb der Wagen, ausschließlich der Fenster, und mit der Maßgabe gestattet, daß die anzubringenden Bekanntmachungen leicht erkennbar bleiben. Ausnahmen sind außerhalb des Wagens auf den Wänden der Plattform und im Innern auf den Fenstern, und zwar in Form von geschliffenen oder geätzten Fensterscheiben zulässig, falls nach dem Ermessen der Eisenbahnaufsichtsbehörde Verkehrsrück-sichten nicht entgegenstehen.

Läute-  
vorrichtung.

§ 20.

Auf jedem Führerstande muß ein Läutewerk vorhanden sein, das unverzüglich anspricht und ein deutlich erkennbares besonderes Läutezeichen gibt.

Bezeichnung  
der  
Fahrzeuge.

§ 21.

1. Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eigentumsbahn,
- b) die Ordnungsnummer je einmal an jeder Kopf- und jeder Seitenwand,
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
- d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

2. Im Innern und auf den Plattformen sind außer der Wagenummer Zahl und Art der Plätze jedes Abteils deutlich sichtbar zu bezeichnen.

## § 22.

Stärke der Motoren.

Die Motoren der Fahrzeuge müssen so stark gewählt werden, daß diese einen anderen, schadhast gewordenen, aber noch lauffähigen Triebwagen gleicher Art zur Werkstätte schaffen oder auf ein Seitengleis absetzen können.

## § 23.

Untersuchung der Fahrzeuge.

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Die Triebwagen sind alle sechs Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, welche sich namentlich auch auf

a) die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate,

b) die Blitzableiter

zu erstrecken hat.

3. Die Triebwagen sind mindestens alle 2 Jahre, die Anhängewagen mindestens alle 3 Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenkasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke hin nachzumessen.

4. Über die ausgeführten Untersuchungen sind übersichtliche Aufschreibungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen. Der Zeitpunkt der Hauptuntersuchung ist an jedem Wagen anzuschreiben.

### III. Sicherheitsvorschriften.

## § 24.

Für die Leitungsanlagen und Fahrzeuge gelten die jeweiligen vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. heraus-



gegebenen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen, soweit von der Eisenbahnaufsichtsbehörde nicht besonderes bestimmt wird.

#### IV. Einrichtungen und Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes.

Überwachung  
der Bahn-  
anlagen.

§ 25.

Die Gleise müssen mindestens jeden dritten Tag, die Weichen täglich, auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachgesehen werden.

Stärke der  
Züge.

§ 26.

Außer dem Triebwagen dürfen die Züge höchstens 2 Anhängewagen führen.

Bildung der  
Züge.

§ 27.

1. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt, die Signalvorrichtung und die erforderlichen Wegeschilder und Plattformverschlüsse vorhanden sind, auch diese angebracht, die Bremsen bedienbar sind und das hierzu erforderliche Begleitpersonal zur Stelle ist.

2. Die Sandbehälter müssen den für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Streusand enthalten.

3. In allen Wagen muß ein Abdruck der Bestimmungen für die Fahrgäste (§ 54 bis § 60) angeschlagen sein.

Zugsignale.

§ 28.

Am Vorderteil des Triebwagens ist bei Dunkelheit eine gut leuchtende Laterne anzubringen.

Wegeschilder.

§ 29.

Das an der Spitze eines Zuges befindliche Fahrzeug ist an der Stirnseite und an den Seitenwänden mit Wege-

schildern zu versehen, von denen das an der Stirnseite befindliche auch bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein muß.

## § 30.

Besetzung der  
Wagen.

Für die Besetzung der Wagen ist die nach § 21<sup>2</sup> für jedes Abteil festgesetzte Zahl der Plätze maßgebend. Der Eisenbahnaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, für Ausnahmefälle, die außerhalb des dauernden und regelmäßig zu erwartenden Verkehrsumfanges liegen, eine Ueberschreitung der normalen Besetzung der Wagen in mäßigen Grenzen zu gestatten. Die darüber erlassenen Bestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

## § 31.

Lüftung der  
Züge.

Während des Aufenthalts der Züge an den Endpunkten der Linie ist das Innere des Wagens gehörig zu lüften.

## § 32.

Fahrge-  
schwindigkeit.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können und wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde, oder auf das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

## § 33.

Halten der  
Züge.

Es ist zu halten

- a) auf jeder Haltestelle nach Bedarf,
- b) wenn geschlossen marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere Aufzüge, sowie im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr die Bahn kreuzen.

Zugfolge.

§ 34.

Abgesehen von Ausweiche- und Haltestellen müssen die Züge und einzeln fahrende Triebwagen mindestens einen Abstand von 30 m innehalten. Ausnahmen bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Begleitpersonal.

§ 35.

1. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

2. Jeder Triebwagen muß mit einem Wagenführer und mit einem Schaffner, jeder Anhängewagen mit einem besonderen Schaffner besetzt sein, der die Handbremse zu bedienen hat. Ausnahmen bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Stillstehende Wagen.

§ 36.

1. Stillstehende Triebwagen müssen auf der Strecke stets unter Aufsicht eines Bahnbediensteten stehen. Die Bremsen müssen angezogen und die Fahr- oder Umkehrfurbel muß abgenommen sein.

2. Auch Anhängewagen sind durch Anziehen der Bremsen festzulegen.

Fahrsignale.

§ 37.

1. Von dem Fahrpersonale müssen folgende Signale gegeben werden können:

- a) Achtung,
- b) Halt,
- c) Abfahren.

2. Das Achtungs- und Warnungssignal ist zu geben:

- a) bei Abfahrt,
- b) bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und an sonstigen unübersichtlichen Stellen (auch beim Vorbeifahren eines Wagens vor einem anderen),

c) wenn sich Menschen, Tiere oder sonstige Verkehrs-  
hindernisse auf den Gleisen befinden.

3. Das Zeichen 2a darf erst gegeben werden, wenn  
die Abfahrt ohne Gefahr für die aus- und einsteigenden  
Fahrgäste erfolgen kann.

## § 38.

Maßregeln  
bei Feuerge-  
fahr in Trieb-  
wagen.

Bricht in einem Triebwagen Feuer aus, so müssen die  
Stromabnehmer sofort von der Leitung abgezogen werden.  
Etwa verschlossene Türen müssen von den Bahnbediensteten  
sofort geöffnet werden.

## § 39.

Verfahren  
bei Leitungs-  
drahtbrüchen.

Über die bei Leitungsdrahtbrüchen zu treffenden Maß-  
regeln ist für das Personal eine Anweisung zu erlassen,  
die der Eisenbahnaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzu-  
legen ist.

## § 40.

Zeitweise  
Unterbrechung  
des Betriebes.

Der Betrieb kann vom Großherzoglichen Amt Rüst-  
ringen, auf länger als 24 Stunden aber nur mit Geneh-  
migung der Eisenbahnaufsichtsbehörde, untersagt werden:

- a) wenn auf oder unter der Straße Arbeiten auszu-  
führen sind, deren Ausführung ohne Betriebsunter-  
brechung nicht möglich ist,
- b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffent-  
lichen Aufzügen oder aus anderen Gründen ein  
außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von  
Menschen an irgend einer Stelle der Bahn zu er-  
warten steht.

## § 41.

Betriebs-  
unfälle und  
Störungen.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter eine  
Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig,

durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die dann sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

I. an die Staatsanwaltschaft und das Großherzogliche Amt Küstringen über alle Unfälle, bei denen:

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfalle vorliegt;

II. an die Eisenbahnaufsichtsbehörde:

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigener Fahrzeuge stattgefunden hat,
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist der Eisenbahnaufsichtsbehörde jährlich eine Übersicht bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß.

Geräte für  
Unglücksfälle.

§ 42.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei eintretenden Unfällen die erforderlichen Werkzeuge (Winde und Brechstangen) schnell erreichbar sind.

## § 43.

Dem Großherzoglichen Amt und dem Stadtmagistrat in Rüstingen müssen auf Verlangen Schlüssel für die Streckenausschalter und ein Plan über die Lage derselben ausgehändigt werden.

Aushändigung von Schlüsseln usw. für die Streckenausschalter an die Polizeibehörden.

## § 44.

Der mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes der Kleinbahn beauftragte Betriebsleiter ist sowohl der Eisenbahnaufsichtsbehörde, als auch dem Großherzoglichen Amt Rüstingen namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden eintretende Änderungen anzuzeigen.

Betriebsleitung.

## § 45.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Dienstnummer zu ersehen sind. Ferner sind in diese Nachweisung alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, welche für die Frage der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind. Diese Nachweise sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung weder unleserlich gemacht, noch ohne behördliche Erlaubnis ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Betriebsleiter zu vertreten.

Dienstaufsicht und Dienst-anweisung.

2. Den im äußeren Betriebsdienste angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben, welche der Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde bedürfen. Auch ist diese befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes (vergl. § 46)

sowie die Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Ermessen als technisch fähig oder als technisch zuverlässig nicht anzusehen sind.

3. Die Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

Befähigung  
der  
Bediensteten.

§ 46.

1. Alle im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten (Wagenführer und Schaffner) müssen mindestens 21 Jahre alt sein, die für den Dienst erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und Probefahrten unter Aufsicht und Verantwortung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters dargetan haben und dürfen nicht mit auffallenden Gebrechen behaftet sein.

2. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen.

3. Zum Ausweis ihrer dienstlichen Eigenschaft erhalten Wagenführer und Schaffner einen vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter auf den Namen ausgestellten Dienstausweis, den sie im Dienste bei sich zu führen haben. Vor Aushändigung des Dienstausweises ist die unter 1 angegebene Prüfung vorzunehmen.

Dienst-  
kleidung.

§ 47.

Wagenführer und Schaffner haben im Dienste die vorgeschriebene und in ordnungsmäßigem Zustande zu unterhaltende Dienstkleidung und außerdem an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen.

Dienstdauer  
und  
Dienstpläne.

§ 48.

1. Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt einschließlich der Ruhetage für Führer nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner nicht mehr als 11 Stunden

betragen. Die einzelne Dienstschrift darf unter keinen Umständen mehr als 12 Stunden betragen.

Die Dienstbereitschaft ist in die Dienstdauer einzurechnen. Als Dienstschrift gilt der Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt, die eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben. Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten sind in die Dienstschrift einzurechnen. Jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage haben. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden.

2. Die zur Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme des gesamten Betriebspersonals aufgestellten Dienstpläne sind in den Betriebsräumen sichtbar auszuhängen oder auszulegen und auf Erfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen.

## V. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

### § 49.

Verboten ist

1. die Beschädigung der elektrischen Straßenbahn und der zugehörigen Anlagen, sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör,
2. die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, insbesondere
  - a) das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen, den Verkehr behindernden Gegenständen,
  - b) das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als einem Meter von einer Fahrchiene,
  - c) Kinder in den Gleisen oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

## § 50.

Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügenden Raum bietet, verboten.

## § 51.

Beim Ertönen des Warnungszeichens haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für Gefährte, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften und ihr sie unmittelbar begleitendes Gefolge fahren, für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichenzüge, sowie für Fahrzeuge der Feuerwehr.

## § 52.

Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gehindert werden.

## § 53.

Wenn Tiere auf der Straße bei Annäherung eines Zuges der Straßenbahn scheu werden und infolgedessen der Straßenbahnzug stillhält, so müssen die Tiere, wenn sie dem Zuge entgegenkommen, von ihrem Führer sofort an dem Zuge vorbeigeführt werden. Wenn sie sich aber in der Richtung des Zuges befinden, sicher angehalten und erforderlichenfalls dauernd hinter dem Zuge geführt werden.

## VI. Bestimmungen für die Fahrgäste.

### § 54.

1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

### § 55.

Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen mit ihrer Nachbarschaft oder ihrem Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Verlangen der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen.

### § 56.

1. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, die als für Raucher bestimmt bezeichnet sind. Das Ausspucken in die Wagen und auf die Plattformen ist verboten.

2. Vorstehende Damenhutnadeln sind derart mit Schutzmitteln zu versehen, daß eine Gefährdung der Mitfahrer ausgeschlossen ist. Damen, deren Hutnadeln dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann der Schaffner von der Fahrt ausschließen.

3. Kinder dürfen auf den Sitzen weder knien noch stehen.



## § 57.

1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden.

3. Die Mitnahme von Jagd- und Polizeihunden ist nur Jägern in Jagdausrüstung und Polizeibeamten gestattet, die in Ausübung ihres Dienstes und durch Uniform oder besonderen Ausweis kenntlich sind. Die Hunde dürfen nur auf der vorderen Plattform der Wagen mitgenommen werden. Bei Mitnahme von Anhängewagen sind zunächst diese zu benutzen. Führer und Hund müssen die Plattform von außen besteigen. Auf jeder Plattform dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Hunde befördert werden.

Die Hunde sind von ihrem Führer an einer festen Leine kurz zu halten. Der Schaffner kann die Entfernung eines Hundes verlangen, der dies durch sein Verhalten, z. B. Belästigung der Fahrgäste oder des Personals nötig macht. Rückgabe des Fahrgeldes kann der Führer dann nicht verlangen.

Die zulässige Personenzahl vermindert sich um die Zahl der beförderten Hunde.

## § 58.

Den Fahrgästen ist verboten, sich während der Fahrt mit dem Wagenführer zu unterhalten.

## § 59.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, auf Verlangen des

Wagenführers oder des Schaffners bei Antritt der Fahrt das Fahrgeld zu entrichten, oder dem Wagenführer (Schaffner) den Nachweis der bereits erfolgten Entrichtung oder des Rechtes zur freien Fahrt zu führen. Der Fahrtausweis (Fahrschein, Zeitkarte, Freikarte) ist den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 60.

Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder den Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

## VII. Pflichten des Betriebspersonals.

## § 61.

Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

## § 62.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, Anziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch Unbefugten in Bewegung gesetzt werden kann.

## § 63.

Abgesehen von den durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde etwa zugelassenen und durch Veröffentlichung bekannt-

gegebenen Ausnahmen dürfen über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgesetzte Normalzahl hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

Die für die Besetzung der Wagen festgesetzte Normalzahl darf jedoch um höchstens 15 vom hundert bei außergewöhnlichem Arbeiterandrang zu anderen Zeiten als bei Beginn und nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit der Kaiserlichen Werft sowie bei plötzlichen Regen- und Schneefällen überschritten werden.

#### § 64.

Sofort nach Eintreffen auf den Endhaltestellen ist der Wagen nach zurückgelassenen Gegenständen zu untersuchen. Fundsachen, die nicht sofort dem etwa noch anwesenden oder zurückkehrenden Verlierer ausgehändigt werden können, sind sorgfältig aufzubewahren und, sobald es der Dienst gestattet, spätestens nach beendigter Dienstschrift an die Straßenbahnverwaltung abzugeben.

### VIII. Strafbestimmungen.

#### § 65.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 49 bis 64 werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Oldenburg, den 1. März 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. März 1913.) 46. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1913 zur Bekämpfung der Dassel-  
fliegenplage.

### N<sup>o</sup>. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Dassel-  
fliegenplage.

Oldenburg, den 11. März 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 11. März 1910 die folgenden Bestimmungen:

### § 1.

Im Gebiet des Wesermarsch-Herdbuchvereins mit Ausnahme der Gemeinde Dedesdorf und einschließlich der Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg (Friesische Wehde) sowie der Bauerschaften Heubült, Rastederberg und Wapeldorf hat jeder Viehhalter bei seinem Vieh in der Zeit vom 15. März bis zum Austrieb des Viehs auf die Weide für das Entfernen der Larven der Dasselfliege (Abdasseln) und deren Vernichtung Sorge zu tragen.



## § 2.

Den von den Gemeindevorständen zur Vornahme der Nachschau nach dem Vorhandensein von Dasselfliegenlarven bestellten Personen haben die Viehhalter ihr Vieh in oder bei den Stallungen vorzuführen und die zur Befichtigung erforderliche Hilfe zu leisten.

## § 3.

Bis zum 1. Juni jedes Jahres darf in das im § 1 beschriebene Gebiet Weidevieh von auswärts nur eingeführt werden, nachdem durch einen Tierarzt festgestellt ist, daß die Tiere frei von Dasselbeulen sind oder daß eine vorschriftsmäßige Abdassellung erfolgt ist.

## § 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, an deren Stelle im Falle, daß sie nicht beigetrieben werden kann, eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Oldenburg, den 11. März 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 27. März 1913.) 47. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 102. Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. März 1913 zum Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867.
- N<sup>o</sup> 103. Gesetz vom 15. März 1913, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Bejoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.
- N<sup>o</sup> 104. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen.
- N<sup>o</sup> 105. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. März 1913, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1912, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.

### N<sup>o</sup> 102.

Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg zum Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 14. März 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,



verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Artikel 51 §§ 1 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes werden anstatt 8150 *M* gesetzt 8500 *M*.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 14. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N<sup>o</sup>. 103.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Oldenburg, den 15. März 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

§ 28 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen erhält folgenden dritten Absatz:

Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen einem Lehrer, der sich für die bisherige Gehaltsordnung entschieden hat, gestatten, sich nachträglich den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zu unterwerfen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.) Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Ruhstrat.

Lohse.

### N. 104.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen.

Oldenburg, den 15. März 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Gemeinden sind befugt, durch Statut zu bestimmen, daß für die im Gemeindebezirke gegen Eintrittsgeld stattfindenden gewerbsmäßigen kinematographischen Vorstellungen eine vom Eintrittspreise zu berechnende und in die Gemeindefasse fließende Abgabe zu zahlen ist.



## § 2.

Die Abgabe darf 15 vom Hundert des Eintrittspreises nicht übersteigen.

## § 3.

Die Abgabe kann nach einem Abkommen mit dem Zahlungspflichtigen auf Hundertteile des Gesamterlöses aus dem Eintrittspreise und bei Unternehmen kleineren Umfanges auf einen Pauschbetrag für jede Vorstellung festgesetzt werden.

## § 4.

Von der Abgabe befreit sind

1. Vorstellungen, die der Genehmigung nach § 60a der Reichsgewerbeordnung bedürfen,
2. Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder die ausschließlich Belehrungs- oder Unterrichtszwecken dienen.

Sie kann vom Gemeindevorstande erlassen werden bei Vorstellungen, deren Reinertrag ausschließlich für einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist.

## § 5.

Zur Zahlung der Abgabe verpflichtet ist der Veranstalter. Neben ihm haftet der Besitzer eines für die Vorstellung hergegebenen geschlossenen Raumes auf das Ganze.

## § 6.

Die näheren Vorschriften, namentlich über die Höhe und die Art der Erhebung der Abgabe, sowie über die Kontrolle und Sicherung des Einganges trifft das Statut.

## § 7.

Zuwiderhandlungen gegen das Statut werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

Die Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Außerdem ist bei einer Steuerhinterziehung die Steuer nachzuzahlen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.) **Das Staatsministerium.**  
Ruhstrat. Scheer.

Dr. Hillmer.

### N<sup>o</sup>. 105.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 1912, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.

Oldenburg, den 20. März 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme, vom 18. Dezember 1912:

Das Gesetz, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme, tritt mit dem 15. Juli 1913 in Kraft.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Ruhstrat.

Lohse.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 30. März 1913.) 48. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 106. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N<sup>o</sup>. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1913, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

### N<sup>o</sup>. 106.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 25. März 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



## § 1.

Für die Anleihen der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg (Gesetz vom 10. Februar 1906, Artikel 15) wird ein Schuldbuch eingerichtet, in das Buchschulden der Anstalt auf den Namen bestimmter Gläubiger eingetragen werden.

Das Schuldbuch wird unter Leitung der Direktion durch das Schuldbuchamt der Anstalt geführt.

## § 2.

Buchschulden werden begründet gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen der Anstalt (§ 3) oder mit Zustimmung der Direktion gegen Einzahlung ihres Wertes (§ 4) durch Eintragung in das Schuldbuch.

## § 3.

Die eingelieferten Schuldverschreibungen der Anstalt (Gesetz vom 10. Februar 1906, Artikel 16) müssen zum Umlauf brauchbar und mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen versehen sein.

## § 4.

Bei Einzahlung des Wertes ist der von der Direktion festgesetzte Kaufpreis für Schuldverschreibungen bestimmter Art, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin zu entrichten.

## § 5.

Für die verschiedenen Anleihearten können getrennte Abteilungen des Schuldbuches angelegt werden.

Von dem Schuldbuch ist eine Abschrift herzustellen und getrennt aufzubewahren.

## § 6.

Über den Inhalt des Schuldbuches darf nur den nach § 12 zur Stellung von Anträgen zugelassenen Personen, sowie den im Schuldbuch vermerkten sonstigen Berechtigten, dann dem Gegenvormunde, dem Beistande, den zur Aufsicht über das Vermögen eines eingetragenen Gläubigers berufenen Stellen und bei Genossenschaften und Kassen den zur Kassenrevision berechtigten Personen Auskunft erteilt werden.

Die Bestimmungen des Artikels 37 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und des Artikels 30 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 sind auf das Schuldbuch und die mit seiner Führung betraute Behörde nicht anzuwenden.

## § 7.

Eingetragen wird die Buchschuld bei Einreichung von Schuldverschreibungen auf den Antrag des Inhabers oder desjenigen, der das Recht aus einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung geltend machen kann, im Falle der Einzahlung des Wertes auf den Antrag des Einzahlers.

Die Eintragung geschieht auf den Namen der im Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne natürliche Personen;
2. einzelne Handelsfirmen;
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, die im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen;
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht ge-

führt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird in jeder Abteilung des Schuldbuches (§ 5 Abs. 1) nur ein Konto eröffnet.

#### § 8.

Bei der Eintragung sind der Gläubiger, der Nennbetrag der Buchforderung und die Anleiheart anzugeben. Der Bezeichnung der Anleiheart bedarf es nicht, wenn die Buchforderung in die für diese Anleiheart bestimmte getrennte Abteilung des Schuldbuches eingetragen wird.

In dem Schuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Änderungen zu vermerken.

#### § 9.

Erfolgt die Eintragung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, so tritt die eingetragene Buchforderung an die Stelle der Rechte aus den Schuldverschreibungen. An den letzteren erwirbt die Anstalt mit der Eintragung das alleinige Eigentums- und Verfügungsrecht.

Die für die eingelieferten oder gleichartige Schuldverschreibungen geltenden Vorschriften finden auf die Buchschulden Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

#### § 10.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibungen erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Teilübertragungen und Teillösungen sind nur zulässig, wenn die Teilbeträge sich mit dem Nennwert eines oder mehrerer Stücke der Schuldverschreibungen (§§ 3 und 4) decken.

Wenn die Buchschuld ganz oder zum Teil gelöscht

wird, werden Schuldverschreibungen der Art, für die die Buchschuld begründet war, ausgehändigt.

### § 11.

Beschränkungen des Gläubigers in der Verfügung über die Forderung oder die Zinsen sind im Schuldbuche zu vermerken.

Es kann vermerkt werden, daß die Befugnis zur Empfangnahme von Zinsen durch den Gläubiger oder den sonst zum Zinsgenusse Berechtigten einer anderen Person ohne Einräumung eines selbständigen Rechts übertragen wird.

Mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 7 Abs. 1) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, die nach dem Tode des Gläubigers gegenüber der Anstalt die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist. Diese Eintragung ist auf Antrag der im § 12 Abs. 1 Nr. 1—4 und 6—8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

### § 12.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken nach § 11 Abs. 1 und 2 und von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnis (§ 8 Abs. 2), sowie auf Löschung der eingetragenen Forderung gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen sind nur berechtigt:

1. der eingetragene Gläubiger;
2. sein gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter;
3. der Konkursverwalter;
4. derjenige, auf den die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist;
5. die nach § 11 Abs. 3 eingetragene zweite Person;
6. der Testamentsvollstrecker;
7. der Nachlassverwalter;

8. bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

Derjenige, für den ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist (§ 11 Abs. 1), kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen.

#### § 13.

Eine Ehefrau kann Anträge ohne Zustimmung des Mannes stellen. Sie bedarf der Zustimmung des Mannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Eine Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

#### § 14.

Ist ein Vermerk zugunsten einer dritten Person eingetragen, so bedarf es ihrer Zustimmung zur Löschung des Vermerks. Vermerke, die durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung des Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, die durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich. Das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird dadurch nicht berührt.

Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zugunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mit zu übertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerk Berechtigten bedarf es nicht.

## § 15.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen und Verpfändungen, werden der Anstalt gegenüber nur durch die Eintragung wirksam.

Wenn durch ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen wird, daß eine eingetragene Forderung einem anderen als dem eingetragenen Gläubiger zusteht, oder daß Rechte Dritter an einer eingetragenen Forderung bestehen, so ist die Übertragung der Forderung und der Vermerk der Rechte von Amts wegen einzutragen.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen.

Zur Eintragung der Vermerke nach Abs. 2 und 3 bedarf es nicht der Zuziehung der Gläubiger.

## § 16.

Die Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte wird nicht geprüft.

## § 17.

Der Antrag auf Eintragung einer Forderung, die gleichzeitige Erteilung einer Vollmacht, der Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person (§ 11 Abs. 3) oder eines Vermerkes nach § 11 Abs. 1 und 2 bedarf nur der schriftlichen Form. Das gleiche gilt für Anträge auf Löschung der im § 11 Abs. 2 und 3 und im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Vermerke.

Bei Umwandlung der Ansprüche aus einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung in eine Buchforderung kann die Direktion die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Antrages verlangen.

## § 18.

Anderere als die im § 17 genannten Anträge sollen öffentlich beglaubigt sein. Das gleiche gilt von Vollmachten, die nach Stellung des Antrages auf Eintragung einer Forderung erteilt werden, und von Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten ein Beschränkungsvermerk eingetragen ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Der öffentlichen Beglaubigung steht die Aufnahme des Antrages durch das Schuldbuchamt oder durch eine andere vom Ministerium des Innern hierzu ermächtigte Stelle gleich.

Die Direktion kann in besonderen Fällen von der Beobachtung der Formvorschriften dieses Paragraphen absehen oder die Einhaltung einer anderen Form verlangen.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

## § 19.

Änderungen, die in den persönlichen Verhältnissen des Gläubigers oder des zum Zinsempfange Berechtigten eintreten, sind schriftlich anzuzeigen.

Die Direktion kann verlangen, daß die Identität durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird.

## § 20.

Rechtsnachfolger von Todestwegen haben sich durch einen Erbschein oder eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Beruhet die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todestwegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen der Direktion die Beibringung

des Erbscheins oder der Bescheinigung unterbleiben, wenn dafür die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über die zum Nachlaß gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber nachzuweisen, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers wird die Vorschrift des Abs. 2 entsprechend angewendet.

Zur Ausstellung der in Abs. 1 und 3 erwähnten Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht zuständig.

#### § 21.

Die Direktion kann verlangen, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen und Zinsen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten ernennen. Das gleiche gilt, wenn die eingetragene Forderung einer Mehrheit von Personen zusteht.

#### § 22.

Die Eintragungen geschehen in der Reihenfolge, in der die für dasselbe Konto gestellten Anträge bei der Direktion eingegangen sind.

#### § 23.

Von der Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie von der Löschung von Eintragungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen wird der Antragsteller und, wenn noch ein anderer als berechtigt eingetragen ist, auch dieser schriftlich benachrichtigt.

Die Benachrichtigung hat nicht die Wirkung einer Schuldurkunde oder Schuldverschreibung.

## § 24.

Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Aushändigung von Schuldverschreibungen (§ 10 Abs. 3) sowie ihre Hinterlegung bei der amtlichen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht Oldenburg) auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet, oder wenn über sie eine einstweilige gerichtliche Verfügung getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals 10 Jahre hintereinander nicht abgehoben sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als 10 Jahren verstorben ist und sich kein Rechtsnachfolger ausgewiesen hat;
6. wenn mehrere Teilhaber einer Forderung der wiederholten Aufforderung zur Stellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht nachgekommen sind;
7. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Im Falle der Hinterlegung sind die nicht abgehobenen Zinsen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, mit abzuliefern. Die Ablieferung kann durch Hinterlegung entsprechender Zinsscheine geschehen.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderungen,

## § 25.

Für die Kündigung von Buchforderungen gelten die Vorschriften über die Kündigung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen umgeschrieben sind.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Löschung der Buchschuld nach den für Schuldverschreibungen der gleichen Art (§ 4) geltenden Vorschriften.

## § 26.

Die Zinsen einer eingetragenen Forderung sind, abgesehen von den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3, mit rechtlicher Wirkung an den zu zahlen, der am zehnten Tage des dem Zinsverfalltermin vorausgehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

## § 27.

Die Eintragungen und Löschungen im Schuldbuche erfolgen gebührenfrei. Für die Aushändigung von Schuldverschreibungen an Stelle gelöschter Buchforderungen wird eine Gebühr von 75  $\text{₰}$  für je angefangene 1000  $\text{M}$  Kapitalbetrag, mindestens aber 2  $\text{M}$  erhoben. Die Zahlung der Gebühren kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Direktion kann auch die Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

Die Aufnahme von Anträgen durch das Schuldbuchamt und durch andere vom Ministerium des Innern hierzu ermächtigte Stellen und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebühren- und stempelfrei.

## § 28.

Der Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.



## § 29.

Das Staatsministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und bestimmt den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz in Kraft tritt.

Das Staatsministerium ist ferner ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses den Kreis der zur Eintragung als Gläubiger zuzulassenden Personen und Vermögensmassen (§ 7 Abs. 3) zu erweitern und nähere Bestimmungen über den Nachweis der Eintragungsfähigkeit sowie der Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis für einzelne Personen und Vermögensmassen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 25. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Scheer.

Gilers.

## № 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schulbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.  
Oldenburg, den 25. März 1913.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hierunter die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schulbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums

Oldenburg, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß obiges Gesetz mit dem 1. April 1913 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 25. März 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

## Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

### § 1.

Die Direktion der Kreditanstalt überwacht die Führung des Schuldbuches und ist insbesondere auch verantwortlich:

1. dafür, daß die im Schuldbuch eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schulderschreibungen zusammen den vom Staatsministerium nach Artikel 15 § 2 des Anstaltsgesetzes festgesetzten Betrag der Anleihen nicht überschreiten;
2. für die ordnungsmäßige Behandlung der zur Eintragung von Buchforderungen eingelieferten Schulderschreibungen;
3. für die Befolgung der Vorschriften über die Herstellung und Aufbewahrung einer Abschrift des Schuldbuchs.

### § 2.

Die Mitglieder der Direktion und die Beamten des Schuldbuchamtes sind verpflichtet, über den Inhalt des Schuldbuchs



buches und alle durch die Geschäftsführung zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensverhältnisse gegen jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

## § 3.

Das Schuldbuchamt besteht aus mindestens zwei Beamten der Anstalt. Diese werden dazu vom Ministerium des Innern ernannt, das auch die Stellvertretung beordnet und die Geschäftsanweisung erläßt.

Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Schuldbuchamts sind an die Direktion der Anstalt zu richten.

## § 4.

(1) Für folgende Anleihearten werden getrennte Abteilungen des Schuldbuches angelegt:

1. die  $3\frac{1}{2}$ oigen Anleihen (Abt. A.),
2. die 4oigen Anleihen (Abt. B.).

(2) Die Bildung weiterer Abteilungen bleibt vorbehalten.

(3) Für jede Abteilung werden soviel Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach anliegendem Muster eingerichtet.

(4) Für jede Abteilung ist ein alphabetisches Namensregister zu führen.

## § 5.

Die Abschrift des Schuldbuches wird an einem vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Orte aufbewahrt.

Die Abschriften werden in der Weise beschafft, daß eine zweite Ausfertigung der nach § 12 an die eingetragenen Gläubiger ergehenden Mitteilung von der Eintragung oder Löschung hergestellt wird. Die Abschrift ist spätestens eine Woche nach der Eintragung in das Schuldbuch an dem Aufbewahrungsorte niederzulegen.

## § 6.

Jede Eintragung in das Schuldbuch ist von einem Mitgliede der Direktion und einem Beamten des Schuldbuchamtes (dem Schuldbuchführer) zu unterzeichnen.

Mitteilungen und Empfangsbescheinigungen und ebenso die zweiten Ausfertigungen der Mitteilungen (§ 5) erhalten die Unterschrift von zwei Beamten des Schuldbuchamtes.

## § 7.

(1) Anträge auf Eintragung von Buchforderungen oder Vermerken sind schriftlich oder mündlich beim Schuldbuchamt und an den von der Direktion sonst bekannt gegebenen Stellen, im Herzogtum auch bei den Großherzoglichen Amtskassen, zu stellen. Die Amtskassen haben die bei ihnen eingegangenen Anträge nebst den eingereichten Wertpapieren alsbald dem Schuldbuchamte zu übersenden. Muster zu den Anträgen sind bei den Annahmestellen vorrätig.

(2) Der einzutragende Gläubiger muß so genau bezeichnet werden, daß er von jeder anderen Person mit Sicherheit unterschieden werden kann. Bei physischen Personen ist anzugeben: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung. Bei minderjährigen Personen sind dieselben Angaben auch hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Bei jedem Antrag ist die gewünschte Zinszahlungsart (§ 17) anzugeben.

(4) Das Schuldbuchamt ist befugt, Ergänzungen der in den Anträgen gemachten Angaben zu fordern, wenn es dies zur Klarstellung für erforderlich hält.

(5) Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

## § 8.

(1) Die Schuldverschreibungen, an deren Stelle die

Eintragung treten soll (§ 3 des Schuldbuchgesetzes) sind unter Beifügung eines besonderen Verzeichnisses, das Anleiheart, Serie, Nummer und Nennbetrag der eingelieferten Stücke aufweist, dem Schuldbuchamt oder der Annahmestelle (§ 7 Abs. 1) einzureichen. Muster zu diesen Verzeichnissen sind bei den Annahmestellen zu erhalten.

(2) Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheine abgeliefert werden. Werden Stücke in dem einem Fälligkeitstermin nächstvorhergehenden Monat eingereicht, so sind die nächstfälligen Zinscheine nicht beizufügen.

#### § 9.

(1) Das Schuldbuchamt prüft, ob die eingelieferten Stücke den Anforderungen des § 3 des Schuldbuchgesetzes genügen. Dabei ist insbesondere festzustellen, daß die Stücke nicht für kraftlos erklärt, mit Zahlungssperre belegt oder gerichtlich beschlagnahmt sind. Sie dürfen auch nicht derart beschädigt oder verunstaltet sein, daß ihr wesentlicher Inhalt oder ihre Unterscheidungsmerkmale nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden können.

(2) Das Schuldbuchamt erteilt nach Eingang und Prüfung alsbald eine formlose Empfangsbescheinigung über Zahl und Nennwert der eingelieferten Stücke.

#### § 10.

Im Falle der Einzahlung des Wertes (§ 4 des Schuldbuchgesetzes) sind in dem Antrage auf Eintragung der Buchschuld der Nennbetrag, der Zinssatz, die Zinstermine und die gewünschte Anleiheart der einzutragenden Buchschuld anzugeben.

Der Kaufpreis ist bei der Stellung des Antrages oder nachträglich auf Aufforderung des Schuldbuchamtes bei der Anstaltskasse, einer Amtskasse oder einer sonst besonders bezeichneten Annahmestelle gegen Quittung einzuzahlen. Er-

forderlichenfalls ist bei der Stellung des Antrages der gewünschte Zahlungstermin zu bezeichnen.

§ 11.

Der Kaufpreis ist regelmäßig nach dem letzten in Oldenburg bekannten Berliner Börsenkurse der gewählten Anleiheart zu berechnen. Neben diesem Kaufpreise sind Stückzinsen vom letzten Fälligkeitstermin bis zum zweiten Werttage nach der Einzahlung zu entrichten.

Das Schuldbuchamt berechnet den Kaufpreis und teilt ihn dem Antragsteller unter Beifügung einer Zahlungsaufforderung und Bestimmung des Zahlungstermins mit. Ist die Einzahlung bereits erfolgt, so übersendet das Schuldbuchamt zugleich eine Abrechnung und Empfangsbcheinigung über den eingezahlten Betrag unter Beifügung oder Aufforderung des Unterschiedes.

§ 12.

Die Benachrichtigungen über Eintragungen und Löschungen (§ 23 des Schuldbuchgesetzes) sowie die Bescheinigungen über den Eingang von Schuldschreibungen und von eingezahlten Beträgen werden persönlich übergeben oder in verschlossenem Umschlage übersandt. Sie können auf Antrag und Kosten des Empfängers in eingeschriebenem Brief erfolgen. Für eine verloren gegangene Benachrichtigung kann unentgeltlich eine neue aus gefertigt werden.

Die Mitteilung über die Eintragung von Forderungen hat den Vermerk zu enthalten: „Dieses Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung. Sein Verlust ist ohne Bedeutung.“

§ 13.

Bei Anträgen auf Eintragung einer Beschränkung in das Schuldbuch muß die Art und der Umfang der Beschränkung sowie die Person, zu deren Gunsten die Beschränkung wirken soll, in dem Antrage genau bezeichnet sein.

Von der Befugnis zur Löschung eingetragener Forderungen nach § 24 Abs. 1 des Schuldbuchgesetzes soll das Schuldbuchamt nur im Falle der Notwendigkeit Gebrauch machen. Bei unklaren und verwickelten Anträgen auf Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen ist zunächst für Klarstellung und Vereinfachung des Antrages zu sorgen.

## § 14.

Die Übertragung eines Kontos auf einen andern Gläubiger hat nicht durch einfache Änderung des Namens, sondern durch Löschung des bisherigen Kontos unter Bildung eines anderen für den neuen Gläubiger oder unter Zuschreibung auf ein für diesen bereits bestehendes Konto zu geschehen.

Befinden sich auf dem alten Konto Beschränkungen zu Gunsten Dritter, so werden sie auf das neue Konto mit übertragen. Die Zustimmung des dritten Berechtigten ist nicht erforderlich, er erhält indessen eine Benachrichtigung nach § 12.

## § 15.

Die Aushändigung von Schuldverschreibungen bei Löschung von Buchforderungen (§ 10 Abs. 3 des Schuldbuchgesetzes) geschieht gegen Quittung an die empfangsberechtigte Person. Ob die eingelieferten oder gleichartige Schuldverschreibungen ausgehändigt werden, bestimmt die Direktion.

## § 16.

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen ist der Hinterlegungsstelle eine Abschrift des Kontos zu übersenden. Falls der ganze Betrag des Kontos hinterlegt wird, ist hiervon besondere Mitteilung zu machen.

Die Beteiligten sind gleichzeitig zu benachrichtigen.

## § 17.

(1) Die Zahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 16. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats ab und zwar nach dem Wunsch des Empfängers:

- a) durch Barabhebung bei der Anstaltskasse, für das Herzogtum auch bei den Amtskassen;
- b) mittels Postanweisung oder Briefes mit Wertangabe;
- c) im Wege des Postscheckverkehrs;
- d) durch Scheck;
- e) durch Überweisung auf ein Bank- oder Kassenkonto.

(2) In besonderen Fällen, z. B. wenn die Überweisung auf ein im Auslande geführtes Konto verlangt wird, kann das Schuldbuchamt eine bestimmte Zahlungsart ausschließen.

(3) Aus der Zahlung erwachsen dem Berechtigten keine Kosten. Im Falle der Übersendung durch Postanweisung oder durch Brief mit Wertangabe hat er jedoch das Postbestellgeld zu tragen.

## § 18.

(1) Die Barzahlung erfolgt nur gegen Quittung. Zur Prüfung der Berechtigung des Empfängers kann die Zahlstelle die Vorlegung der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Kommt eine durch die Post bewirkte Zusendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis die richtige Adresse angezeigt wird.

## § 19.

Anzeigen über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder der Wohnung des Zinsempfängers und Anträge auf Änderung der Zinszahlungsart können auf Berücksichtigung nur rechnen, wenn sie bis zum ersten Tage des dem Zinsverfalltermin vorausgehenden Monats beim Schuldbuchamt eingehen.

502

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung des Gläubigers.	Betrag der Forderung.	Abschreibungen.	Beschränkungen des Gläubigers.	Zinsempfänger.	Bemerkungen.
<i>Friedrich Hemken zu Jever. Lange- strasse 10. Seit 1. IV. 1916 verzogen nach Varel, Haferkampstr. 5. M. N.</i>	1500 <i>Eintausendfünf- hundert Mark der Anleihe von 1912, unkündbar bis 1922, nebst Zinsen seit dem 1. Okto- ber 1913, einge- tragen am 12. Ok- tober 1913. M. N.</i>	2000	<i>Zweitausend Mark der Anleihe von 1908, unkünd- bar bis 1917, nebst Zinsen seit dem 1. April 1916, ab- geschrieben unter Umwandlung in entsprechende Pflichtige Schuldver- schreibungen am 18. Juli 1916. M. N.</i>		
	3000 <i>Dreitausend Mark der Anleihe von 1908, unkünd- bar bis 1917, nebst Zinsen seit 2. Ja- nuar 1915, einge- tragen am 4. Ja- nuar 1915. M. N.</i>				
	4500				
	2000				
	2500				



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 12. April 1913.) 49. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 108. Verordnung vom 20. März 1913 zur Abänderung der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899.
- N<sup>o</sup> 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1913 zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. Seite 989 fgd.).
- N<sup>o</sup> 110. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 27. März 1913, betreffend Enteignungen zu Schulbauzwecken für die Gemeinde Lastrup.

### N<sup>o</sup> 108.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899.

Oldenburg, den 20. März 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, was folgt:



Der § 8 der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 erhält folgenden Absatz 2:

Im Falle dringenden Bedürfnisses kann das Ministerium der Justiz die Befugnis zur Befreiung vom Aufgebote, sofern beide Verlobte Reichsinländer sind, abweichend von den Vorschriften im Absatz 1 auf den Standesbeamten übertragen, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat.      Ruhstrat.

Lohse.

### N<sup>o</sup>. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. Seite 989 fgde.).

Oldenburg, den 25. März 1913.

Das Staatsministerium hat zur Ausführung des § 54 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in Ergänzung der Bekanntmachung vom 6. Januar d. J. bestimmt, daß die Krankheitsbescheinigungen nach § 51 Nr. 3 a. a. D. für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten auch durch die vorgesetzten Dienstbehörden ausgestellt werden können.

Oldenburg, den 25. März 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

## №. 110.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen  
zu Schulbauzwecken für die Gemeinde Lastrup.

Oldenburg, den 27. März 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Gemeinde Lastrup auszuführende Anlage eines Schulhaus-Neubaus mit Lehrerwohnung, Spielplatz und Garten in Sühle.

Entschädigungsverpflichtet ist die Gemeinde Lastrup.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Cloppenburg bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 27. März 1913.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

**Das Staatsministerium.**

Ruhstrat. Scheer.

Gilers.





# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. April 1913.) 50. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 111. Patent vom 11. April 1913, betreffend die Verkündung des zwischen Oldenburg und Bremen am 13. Februar 1913 abgeschlossenen Staatsvertrages über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser.

### N<sup>o</sup>. 111.

Patent, betreffend die Verkündung des zwischen Oldenburg und Bremen am 13. Februar 1913 abgeschlossenen Staatsvertrages über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser.

Oldenburg, den 11. April 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten des Senats der Freien Hansestadt Bremen am 13. Februar 1913 in Bremen ein Staatsvertrag über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser abgeschlossen ist, der Landtag des Großherzogtums demsel-

ben seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat und die Urkunden über die Ratifikation des Vertrages ausgewechselt sind, bringen Wir diesen Vertrag nebst dem Schlußprotokoll zu demselben nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 11. April 1913.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

Geschehen Bremen, den 13. Februar 1913.

Gegentwärtig waren folgende Herren:

I. als Kommissare Oldenburgs:

Geheimer Oberbaurat Hoffmann,  
Geheimer Oberregierungsrat Kuhstrat,  
Oberregierungsrat Willms,  
Oberfinanzrat Stein,  
Regierungsrat Tenge;

II. als Kommissare Bremens:

Bürgermeister Stadtländer,  
Senator Wessels,  
Senator Kassow,  
Senator Biermann,  
Syndikus Dr. Apelt,  
Oberbaudirektor Bücking,  
Baurat Deltjen.

Von den Kommissaren wurde auf Grund der früheren Beratungen, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen, folgender Vertrag über die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser verabredet:

## Vertrag

zwischen Oldenburg und Bremen über die weitere  
Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser.

### Artikel 1.

Bremen erhält die Befugnis, die Unterweser, soweit sie das Gebiet des Oldenburgischen Staates berührt, nach dem Entwurf vom Juli 1903 derart zu vertiefen, daß Schiffe mit einem Tiefgange von 7 m in einer Tide von Bremen-Stadt nach See gelangen können.

Über Abweichungen von dem Entwurf einschließlich der in diesem Artikel genannten Ausmessungen, die sich aus technischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Gründen empfehlen, bleibt die Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten, jedoch erklärt sich Oldenburg mit einer Verbreiterung der Sohle, soweit sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit aus verkehrstechnischen Gründen erwünscht und aus flußbautechnischen Gründen durchführbar ist, grundsätzlich einverstanden. Die Prüfung des Projekts der Verbreiterung im einzelnen und besondere Vereinbarungen über die Vermeidung von schädlichen Folgen für die oldenburgischen Ufer, Anlegestellen oder Wasserbauten oder von Veränderungen des Wasserstandes bleiben vorbehalten. Die Flußsohle darf bei Bremen nicht über eine Gesamtbreite von 150 m hinaus und soll flußabwärts allmählich steigend dergestalt verbreitert werden, daß die Vermehrung bei Brake noch etwa 40 m beträgt.

Beide Regierungen verpflichten sich, eine Vertiefung und Verbreiterung der eigentlichen Fahrbahn der Weser über das in diesem Vertrage Borgefehene hinaus ohne Zustimmung des anderen Teiles nicht vorzunehmen. In Bezug auf die Tiefenverhältnisse auf außerhalb des Fahrwassers



liegenden Reeden, vor Piers und anderen Anlegestellen einschließlich der Zugänge zu diesen Anstalten behält jede Regierung freie Hand. Jedoch soll von Oldenburg hierbei auf die mit dem Entwurfe für die weitere Vertiefung der Weser verfolgten Ziele und die Bremen nachweisbar erwachsenden Mehrkosten in der Unterhaltung des Stromes tunlichst Rücksicht genommen werden.

Östlich der Braker Feuerlinie von km 38 bis 40 und östlich der Sandstedter Feuerlinie von km 41 bis 42,5 darf die projektierte weitere Vertiefung in einer Breite von höchstens 60 m durch Baggerung hergestellt werden, während westlich der Feuerlinie auf den beiden genannten Strecken die neue Solltiefe in 100 m Breite herzustellen und dauernd zu unterhalten ist. In der Kurve zwischen km 40 bis 41 darf in rund 50 m Entfernung von der linksseitigen Niedrigwasserlinie des Entwurfs von 1881 die neue Fahrwassertiefe in höchstens 160 m Breite ausgebaut werden. Falls die im Absatz 2 gedachte Verbreiterung der Flußsohle ausgeführt wird, erhöhen sich die vorstehenden Breitenzahlen auf 80, 120 und 200 m. Bremen verpflichtet sich, die vorstehenden Maße einzuhalten, soweit dies flußbautechnisch möglich ist.

Bremen wird eine Änderung der bezeichneten Feuerlinie ohne Zustimmung Oldenburgs weder beantragen noch ihr zustimmen.

Bremen wird durch Baggerungen für einen gleichmäßigen Ausbau und eine gleichmäßige Unterhaltung des Fahrwassers der Weser, insbesondere auch unterhalb Käseburgs sowie dafür Sorge tragen, daß die jetzt vorhandenen Wassertiefen bei den Piers von Brake und Nordenham und bei den übrigen oldenburgischen Anlegestellen sowie bei den außerhalb des Fahrwassers liegenden Reeden durch die weitere Korrektur der Weser nicht ungünstig beeinflusst werden. Es verpflichtet sich, einen solchen ungünstigen Ein-

fluß, falls er nachweislich durch bremische Maßnahmen herbeigeführt wird, abzustellen.

Ein von den beiderseitigen Kommissaren vollzogener Abdruck des Entwurfs vom Juli 1903 ist diesem Vertrage beigelegt.

#### Artikel 2.

Sofort nach Ratifikation des Vertrages ist der gegenwärtige Zustand an und in der Weser sowie an und in den in Mitleidenschaft gezogenen Neben- und Zuflüssen durch Aufnahme eines Strominventars gemeinsam festzulegen. In das Inventar sind nach einem zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Plane die Wasserstände, die in dem Strome, seinen Neben- und Zuflüssen in den letzten Jahren beobachtet sind, sowie die Grundwasserstände in dem anstoßenden Gelände und die atmosphärischen Niederschläge dort aufzunehmen.

Die Einrichtung des Inventars ist tunlichst zu beschleunigen. Die Lage des oldenburgischen Weserufers soll innerhalb des ersten Jahres von der Ratifikation des Vertrages an inventarmäßig festgelegt werden.

Das fertiggestellte Inventar wird durch Bremen in beiderseitigem Einverständnis fortgeführt.

#### Artikel 3.

Die Ausführung des Entwurfs und die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten erfolgt durch Bremen; die oldenburgischen Beamten haben zur Wahrung des oldenburgischen Interesses darüber zu wachen, daß die Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten nach dem Plane und diesem Vertrage erfolgt.

Aus beiderseits zu bezeichnenden Beamten wird eine Kommission gebildet, die die Stromstrecken in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens aber alle Jahre zu befahren hat.

## Artikel 4.

Oldenburg übernimmt keinerlei Kosten, außer in den in diesem Vertrage bestimmten Fällen, verzichtet jedoch auf die Erstattung der Auslagen, die durch eine nach diesem Vertrag eintretende Mitwirkung seiner Beamten entstehen.

## Artikel 5.

Der Bremische Staat tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die der Unternehmer nach dem in Oldenburg geltenden Recht hat.

Für die Entziehung oder Beschränkung des im oldenburgischen Staatsgebiete belegenen, von dem Unternehmen berührten Grundbesitzes wird zugunsten Bremens das Enteignungsrecht verliehen werden.

Oldenburg behält sich das Recht vor, wegen der Ausführung der von Bremen aufgestellten Entwürfe für die auf oldenburgischem Gebiete auszuführenden Nebenanlagen mit den beteiligten Grundbesitzern, Genossenschaften oder öffentlichen Verbänden zu verhandeln. Die genannten Beteiligten sind in jedem einzelnen Falle befugt, gegen Zahlung der Anschlagssumme die Ausführung selbst zu übernehmen oder anstatt des von Bremen beabsichtigten einen anderen Entwurf auszuführen, sofern sie die Verpflichtung eingehen, Bremen gegen alle Ansprüche klaglos zu stellen, denen der bremische Entwurf vorbeugen sollte.

Übernehmen die oldenburgischen Beteiligten die Ausführung, so hat Bremen außer dem Betrage der anschlagsmäßigen Anlagelkosten die mit 25 kapitalisierten Unterhaltungs- und Betriebskosten an die von Oldenburg zu bezeichnende Stelle zu zahlen.

## Artikel 6.

Bremen ist verpflichtet, abgesehen von den in dem Vertrage besonders geordneten Fällen, alle diejenigen An-

lagen herzustellen, die infolge der weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung von Gefahren und Nachteilen von benachbarten Grundstücken erforderlich werden; ebenso diese Anlagen zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Wo die Herstellung solcher Anlagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile mit dem Projekte nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist Schadensersatz zu gewähren. Hat der Grundeigentümer nicht bereits nach geltendem Recht einen Anspruch auf Entschädigung, so ist der Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

Über die hiernach oder sonst bestehenden privatrechtlichen Ansprüche, die nicht im Enteignungsverfahren erledigt sind, entscheidet auf Anrufen der Beteiligten ein Schiedsgericht, für das Oldenburg und Bremen je zwei Mitglieder ernennen, während als Obmann der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg eintritt. Beim Anrufen des Schiedsgerichts hat der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1041 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, auf den Rechtsweg zu verzichten. Das Schiedsgericht hat auch über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu entscheiden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung Anwendung. Wird ein Schiedsspruch nach § 1041 der Zivilprozessordnung aufgehoben, so erfolgt die Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg.

Sollten während der Ausführung oder nach Vollendung des Unternehmens Gefahren oder Nachteile hervortreten, die durch die weitere Vertiefung und Verbreiterung

der Unterweser verursacht sind, so ist Bremen verpflichtet, den zu ihrer Beseitigung von den zuständigen Polizeibehörden getroffenen Anordnungen nachzukommen und alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

#### Artikel 7.

Bremen erkennt an, daß es verpflichtet ist, die infolge der weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Weser im Gebiet der Dchtum eintretenden Schäden zu beseitigen, insbesondere Anstalten zu treffen, die geeignet sind, den Grundwasserstand im Dchtumgebiet zu erhalten. Oldenburg übernimmt gegenüber allen Interessenten die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen gegen eine Abfindung, die von Bremen sechs Monate nach Ratifikation des Vertrages zum Betrage von 325 000 *M* an Oldenburg zu zahlen ist. Wenn jedoch Oldenburg nach Verständigung mit Bremen am Dchtumer Sand und bei Gehrden Wehranlagen errichtet, findet Artikel 6 Anwendung auf Schäden, die noch nach Herstellung dieser Wehranlagen zufolge der weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser bestehen oder eintreten.

Falls infolge der Senkung des Niedrigwasserspiegels der Weser eine Vertiefung der Dchtummündung notwendig sein sollte, ist Oldenburg berechtigt, sie vorzunehmen.

Bremen räumt vorbehaltlich näherer Vereinbarung den oldenburgischen Interessenten eine Überwegung über den im Eigentum des Bremischen Staates stehenden Landstrich an der Dchtummündung ein.

#### Artikel 8.

Sollten Oldenburg aus der geplanten Regulierung der Dchtum Kosten für Anlagen und Arbeiten erwachsen, die durch die Unterweserkorrektur und ihre Folgeeinrichtungen (Wehr bei Hemelingen usw.) nötig werden, so hat Bremen Oldenburg schadlos zu halten. Die etwa erforderliche An-

passung der nach Artikel 7 hergestellten Anlagen bleibt von dieser Verpflichtung ausgenommen.

#### Artikel 9.

Bremen legt nach einem noch aufzustellenden von Oldenburg zu genehmigenden Projekt für die Lemwerder und Deichshauer Verlatacht eine gemeinsame Zuwässerungshöhle durch den Weserdeich an.

#### Artikel 10.

Bremen erkennt an, daß der Dichtum-Kanal, der Rigebütteler Kanal, der Warflether Arm und der Weserdeicher Kanal zugleich mit der Senkung des Niedrigwasserspiegels der Weser gesenkt werden müssen und daß die weitere Vertiefung der Weser eine Gefährdung der Elsflether Rajen mit sich bringt, sowie daß die Senkung des Niedrigwasserspiegels in der Weser eine entsprechende Senkung in der Hunte unterhalb Hollersiel und eine erschwerte Unterhaltung des Flusses und seiner Uferwerke zur Folge haben wird.

Oldenburg übernimmt die Ausführung der erforderlichen Arbeiten; zugleich übernimmt es für die Zukunft die Unterhaltung des Warflether Armes, die bislang Bremen oblag, und erhält für die Übernahme dieser Verpflichtungen von Bremen 6 Monate nach Ratifikation des Vertrages 290 000 *M* zur freien Verfügung.

Durch diese Zahlung wird Bremen von allen Verpflichtungen gegen die Beteiligten befreit, indem der Oldenburgische Staat an Stelle Bremens in diese Verpflichtungen eintritt.

#### Artikel 11.

Bremen übernimmt es, den Bardenflether Löschplatz den veränderten Verhältnissen nach näherer Vereinbarung mit Oldenburg anzupassen.



## Artikel 12.

Bremen verpflichtet sich, das Woltjen Loch, das kleine Loch und die Westergate zugleich mit der Weser auf Anforderung Oldenburgs zu vertiefen. Für das Woltjen Loch, das kleine Loch und die Westergate oberhalb der Einmündung des kleinen Lochs wird dabei eine Tiefe von 4,0 m unter Bremer Null bei 11 m Sohlenbreite, für die Westergate unterhalb der Einmündung des kleinen Lochs eine Tiefe von 4,0 bis 4,5 m bei 20 m Sohlenbreite vorgeschrieben.

Oldenburg ist berechtigt, die hergestellten Bestücke zu unterhalten, nicht aber, sie ohne Zustimmung Bremens zu vergrößern.

Hinsichtlich des Refumer Lochs behält sich Oldenburg das Recht vor, es auf 4,1 m unter Bremer Null bei einer Sohlenbreite von 14 m zu vertiefen und diese Maße zu erhalten.

## Artikel 13.

Bremen übernimmt die Herstellung eines Grabens für die Abfuhr der Heuernte von Wenken Bulten nach näherer Vereinbarung mit Oldenburg; die Unterhaltung des Grabens liegt den Beteiligten ob.

Eine Verstärkung des Uferschutzes an Wenken Bulten wird Bremen vornehmen, sobald sie nötig wird.

## Artikel 14.

Zur Beseitigung des Uferabbruchs am linken Weserufer zwischen Käseburg und Harrien sind die Deichbandschlengen auf dieser Strecke bis zur projektmäßigen Niedrigwasserlinie zu verlängern und es ist dazwischen Erdboden abzulagern.

Die Verlängerung der Schlengen wird von oldenburgischer Seite ausgeführt; Bremen erstattet die Hälfte der Kosten und läßt außerdem auf seine Kosten Baggerboden, teils durch Verklappen, teils durch Auspumpen oder auf andere Weise aufbringen. Dabei ist Bremen für den

Schaden, der etwa dadurch entsteht, daß ein Teil des auf-  
gebrachten Sandes durch die Wirkung der Wasserbewegung  
oder des Windes auf den Groden gelangt, nicht haftbar.

An der bestehenden Unterhaltungspflicht wird nichts  
geändert.

#### Artikel 15.

Zur Beseitigung der übergroßen Tiefen am Harrier-  
sand und zur Verhinderung der Abnahme der Wassertiefen  
vor den Braker Hafenanstalten werden von Bremen fol-  
gende Arbeiten nach näherer Vereinbarung mit Oldenburg  
ausgeführt:

1. Ablagerung von Baggerboden am rechten Weser-  
ufer zwischen dem unteren Ende des rechtsseitigen Leit-  
dammes bei km 35 und Brake.

2. Einbauung von Uferlehren zur Befestigung des  
abgelagerten Bodens.

3. Einbauung von Uferlehren am rechten Ufer gegen-  
über den Braker Hafenanstalten zur Festlegung der dort  
vorhandenen Sandbank, soweit ihre Erhaltung für die Er-  
haltung genügender Tiefen nützlich ist.

Zu den Kosten des Einbaus der Uferlehren trägt Ol-  
denburg die Hälfte, jedoch höchstens 20000 *M* bei.

Baggerungen, die ferner noch zur Erhaltung der Wasser-  
tiefen vor den Braker Hafenanstalten von Oldenburg für  
nötig gehalten werden, sind von Bremen auf Antrag Ol-  
denburgs auszuführen. Die Kosten fallen Oldenburg zur  
Last, soweit nicht die Mindertiefen nachweisbar durch Ar-  
beiten der Weserkorrektur veranlaßt worden sind; Bremen  
stellt nur die Selbstkosten nach Sätzen in Rechnung, die  
jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren vereinbart  
werden.

#### Artikel 16.

Bremen verpflichtet sich, die sogenannten Weißhölzer,  
die in Seeschiffen mit einem Tiefgang von mehr als 5,50 m



in den Hafen von Bremen-Stadt einlaufen, mit einem Zuschlage von 25 v. H. zu der sonst tarifmäßig geschuldeten Schifffahrtsabgabe zu belegen.

#### Artikel 17.

Zu den Unterweserhäfen im Sinne der bremischen Vorschriften über Schifffahrtsabgaben werden auch die oldenburgischen Hafenplätze an den Nebenflüssen und Nebengewässern der Weser gerechnet.

#### Artikel 18.

Von den Schifffahrtsabgaben befreit bleiben Teilladungen, die nach Ausweis der Konnossemente nach oldenburgischen Unterweserhäfen bestimmt sind und in demselben Schiffe ohne Umladung über Bremen dorthin befördert werden.

#### Artikel 19.

Bremen gestattet Oldenburg, auch das zweite Gleis der Eisenbahnbrücke über die Weser mit Einschluß des Gleisstücks zwischen dem Brückengleis und der Weserbahn zu befahren, sodaß der Betrieb fortan zweigleisig stattfindet.

Von den Anlagekosten der Brücke verzinst Oldenburg einen Betrag von 993 384 *M* mit jährlich 4% nach dem Verhältnis der oldenburgischen zu der Gesamtzahl aller über die Brücke gehenden Achsen. Die Unterhaltungs-, Ergänzungs-, Bewachungs- und Bedienungskosten der zweigleisigen Eisenbahnbrücke und des in Absatz 1 genannten Gleisstücks werden von Oldenburg nach demselben Verhältnis mitgetragen.

#### Artikel 20.

Zur Anlegung eines dritten Gleises der Weserbahn sowie zweier Abstellgleise auf dem Weserbahnhofe stellt Bremen die erforderlichen Grundflächen, soweit sie in seinem Eigentume stehen, zur Verfügung.

## Artikel 21.

Zur Erbauung eines neuen Personenbahnhofes Bremen-Neustadt stellt Bremen Oldenburg nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Staatsvertrages vom 8. März 1864 die erforderliche Grundfläche bis zum Höchstmaß von 10 000 qm zur Verfügung.

## Artikel 22.

Bremen wird sich im Benehmen mit Oldenburg bemühen, zur Vergrößerung des oldenburgischen Güterbahnhofes geeignetes Gelände in der Nähe des Hakenburger Sees widerruflich zur Verfügung zu stellen. Der Widerruf soll indessen nur ausgesprochen werden, wenn nach dem Ermessen Bremens überwiegende bremische öffentliche Interessen dies verlangen.

## Artikel 23.

Bremen wird außerhalb des korrigierten Strombettes auf Land- oder Wasserflächen am oldenburgischen Ufer oder auf oldenburgischen Inseln und damit in Verbindung stehenden Wasserflächen, wie sie vom oldenburgischen Ministerium im einzelnen bezeichnet werden, Baggerboden zur Aufhöhung oder zu anderen Zwecken aufbringen. Unterhalb vor Blexen gelegene Plätze sind hiervon ausgeschlossen.

Hierzu hat Bremen mindestens die Hälfte desjenigen im Pralm gemessenen Baggerbodens zu verwenden, der bei den Vertiefungs-, Verbreiterungs- und Unterhaltungsarbeiten der Unterweser unterhalb der Lesummündung alljährlich gewonnen wird. Diese Vereinbarung gilt bis zur Aufbringung von insgesamt 15 Millionen Kubikmeter Baggerboden oder aber bis zum Ablauf von 40 Jahren nach Inangriffnahme der Vertiefungsarbeiten. Von da an wird Bremen Bagger sand, und zwar höchstens bis zur Hälfte derjenigen Menge, die es bei der Unterhaltung der Fahrinne der Unterweser unterhalb der Lesummündung alljährlich gewinnt,



für den Haus- und Wegebau und ähnliche Zwecke gegen mäßige Vergütung an geeigneten oldenburgischen Uferplätzen zur Verfügung stellen.

Wenn die aufzuhöhenen Flächen mehr als  $7\frac{1}{2}$  km von der Gewinnungsstelle des Baggerbodens entfernt liegen oder die Druckrohre zur Aufbringung des Bodens mehr als 300 m Länge haben oder der Boden höher als 4 m über dem gewöhnlichen Niedrigwasser aufgebracht wird, ersetzt Oldenburg die hierdurch entstehenden Mehrkosten an Bremen. Für diese Mehrkosten werden Einheitsätze vereinbart, die unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Arbeitslöhnen und Materialkosten nach Ablauf von je 5 Jahren neu festgestellt werden.

Wenn zur planmäßigen Aufbringung des Baggerbodens Erddämme notwendig und für die unschädliche Ableitung des Wassers oder zum Schutze Dritter besondere Vorkehrungen erforderlich sind, so wird Oldenburg diese auf seine Kosten herstellen und unterhalten.

Die Vereinbarungen über die Aufbringung und Ablagerung von Baggerboden in Artikel 14 und 15 dieses Vertrages werden von obigem nicht berührt.

#### Artikel 24.

Bremen zahlt, abgesehen von den in Artikel 7 und 10 vorgesehenen besonderen Entschädigungen zum einstweiligen Ausgleich von Schäden, die Oldenburg infolge der weiteren Vertiefung der Unterweser befürchtet, den Betrag von 1500 000 M.

Die Zahlung erfolgt zu einem Drittel sechs Monate nach der Ratifikation des Vertrages, zu einem weiteren Drittel zwei Jahre nach der Ratifikation und mit dem Rest nach Durchführung der Vertiefungsarbeiten, spätestens drei Jahre nach der Ratifikation.

## Artikel 25.

Bremen erklärt sich einverstanden, daß von der bremischen Weserbauverwaltung der oldenburgischen Verwaltung Plätze zur Ablagerung des bei Unterhaltungsarbeiten aus der Hunte gewonnenen Baggergutes angewiesen werden.

## Artikel 26.

Der Vertrag vom 22. November 1887 über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser bleibt unberührt, soweit er nicht durch die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geändert wird.

Es wird festgestellt, daß am linken Weserufer zwischen Nordenham und Blexen und zwischen Käseburg und Klippkanne von Bremen keine Leitdämme errichtet werden. Im übrigen wird Bremen von der Errichtung und Unterhaltung von Leitdämmen an solchen Uferstrecken absehen, deren Nutzung für industrielle und Verkehrszwecke erforderlich ist, soweit dadurch der Zweck der Korrektur nicht beeinträchtigt wird.

## Artikel 27.

Um festzustellen, ob durch die weitere Vertiefung und die Verbreiterung der Unterweser eine Vermehrung des Kochsalzgehaltes des Weserwassers herbeigeführt wird, sollen die gemäß Artikel 3 Ziffer 3 des Staatsvertrages vom 22. November 1887 ausgeführten Untersuchungen des Weserwassers auf Salzgehalt bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Vollendung der weiteren Vertiefung und der Verbreiterung fortgesetzt werden. Bremen verpflichtet sich, die Wasseruntersuchungen auf einen von Oldenburg zu bestimmenden Punkt bei „Beckumerfiel“ auszudehnen.

## Artikel 28.

Eine Beschränkung Oldenburgs hinsichtlich des freien Verfügungsrechts über den Strom und seine Ufer zu An-

lagen aller Art für öffentliche und private Zwecke, wie Häfen, Anlandestellen und dergleichen, tritt infolge dieses Vertrages nicht ein.

Ebenso wenig wird Oldenburg in seinem Rechte beschränkt, den Wasservorrat der Weser und ihrer Nebenflüsse zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen, sowie zu Zwecken der Speisung von vorhandenen und noch zu erbauenden Schiffahrtsstraßen zu verwenden. Jedoch soll Oldenburg auf die mit dem Entwurfe für die weitere Vertiefung der Unterweser verfolgten Ziele und auf die Bremen nachweisbar erwachsenden Mehrkosten in der Unterhaltung des Stromes tunlichst Rücksicht nehmen.

#### Artikel 29.

Streitigkeiten zwischen Oldenburg und Bremen über die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages werden endgiltig, unter Ausschluß des Rechtsweges, durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Der Reichskanzler soll ersucht werden, den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts zu ernennen, während Oldenburg und Bremen je ein Mitglied zu entsenden haben.

#### Artikel 30.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, der Austausch der Ratifikationsurkunden soll im Wege des Schriftwechsels stattfinden und damit der Vertrag in Kraft treten.

gez. Hoffmann.

Ruhstrat.

Willms.

Stein.

Tenge.

gez. Stadtländer.

Wessels.

Rassow.

Biermann.

Büding.

Deltjen.

Apelt.

## Schlußprotokoll.

Geschehen Bremen, den 13. Februar 1913.

Gegenwärtig waren folgende Herren:

I. als Kommissare Oldenburgs:

Geheimer Oberbaurat Hoffmann,  
Geheimer Oberregierungsrat Kuhstrat,  
Oberregierungsrat Willms,  
Oberfinanzrat Stein,  
Regierungsrat Tenge;

II. als Kommissare Bremens:

Bürgermeister Stadtländer,  
Senator Wessels,  
Senator Rassow,  
Senator Biermann,  
Syndikus Dr. Apelt,  
Oberbaudirektor Bücking,  
Baurat Deltjen.

Bei der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen, betreffend die weitere Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser, wurden die folgenden Erklärungen abgegeben und zu Protokoll genommen:

Zu Artikel 1 Absatz 2.

Es wird bemerkt, daß unter den dort erwähnten Abweichungen von dem Entwurf und von den in dem Artikel genannten Ausmessungen nur wesentliche Abweichungen verstanden werden sollen.

Zu Artikel 1 Absatz 6.

Es besteht Einverständnis darüber, daß keine wesentlichen und vermeidbaren Ungleichmäßigkeiten im Ausbau und der Unterhaltung des Fahrwassers vorkommen dürfen.

## Zu Artikel 12.

Es besteht Einverständnis, daß im übrigen die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 3 des Vertrages vom 22. November 1887 in Kraft bleiben.

## Zu Artikel 15 Absatz 4.

Für die von fünf zu fünf Jahren festzusetzenden Selbstkosten werden erstmalig folgende Tagesätze vereinbart:

für einen Bagger C II . .	300	M
" " A-Bagger . .	190	"
" " E-Brahm . .	90	"
" " D-Brahm . .	80	"

## Zu Artikel 20.

Das dritte Gleis der Weserbahn soll auf der Ostseite des jetzigen Bahnkörpers angelegt werden. Bremen behält sich jedoch vor, die Anlegung auf der Westseite zu verlangen und etwa dort erforderliche Grundflächen zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle wird es Oldenburg für den aus der Planänderung entstehenden Mehraufwand schadlos halten.

Die Anlegung des dritten Gleises der Weserbahn und zweier Abstellgleise auf dem Weserbahnhof soll dazu dienen, der oldenburgischen Eisenbahn die Durchführung des zweigleisigen Betriebes bis zum Hauptbahnhof Bremen zu ermöglichen. Die weiteren Abmachungen sind mit der preussischen Eisenbahnverwaltung, als der Eigentümerin der Weserbahn, zu treffen.

Bremen behält sich vor, hierbei zu verlangen,

1. daß Bremen keinerlei Kosten der Arbeiten und Anlagen zu tragen hat, die für die bezeichneten Ergänzungen mit Einschluß der notwendigen Gleisänderungen in der Neustadt auszuführen sind;
2. daß alle erforderlichen gärtnerischen Arbeiten durch die Walldeputation auf Kosten der Eisenbahnver-

waltung ausgeführt werden. Die Eisenbahnverwaltung hat auch das Erforderliche für die Betriebssicherheit während des Fällens der Bäume zu veranlassen;

3. daß bei Verlängerung der Straßenbahnunterführungen unter der Weserbahn im Zuge der Nordstraße und der Hafenstraße die vorhandenen lichten Durchfahrts Höhen von 4 und 4,05 m beibehalten werden. Die Ausführung der Verlängerung hat danach entweder durch Höherlegung des dritten Gleises oder durch Verminderung der Konstruktionshöhe des Überbaues der Unterführungen zu erfolgen.

#### Zu Artikel 21.

Oldenburg erkennt an, daß alsbald zum Umbau des Personenbahnhofes und zur Errichtung eines neuen Empfangsgebäudes geschritten werden muß, und erklärt sich bereit, die notwendigen Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 des Staatsvertrages vom 8. März 1864 herzustellen. Die deswegen erforderlichen Vorbereitungen und Verhandlungen sollen alsbald eingeleitet und beiderseits derart gefördert werden, daß spätestens im Jahre 1917 mit dem Bau begonnen werden kann. Oldenburg wird dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten die Baupläne vor dem Beginn der Bauten zur Prüfung und Geltendmachung etwaiger Bedenken mitteilen. Dasselbe wird bei den späteren erheblicheren baulichen Veränderungen geschehen.

Bei der Feststellung des Planes für den neuen Personenbahnhof sollen die nordwestlich an den neuen Bahnhof grenzenden Anlagen hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse dem neuen Bahnhof gleichgestellt werden.

#### Zu Artikel 23.

1. Bremen wird Oldenburg alljährlich die Gewinnungsstellen und die Mengen des für die Aufhöhung olden-



burgischer Flächen zur Verfügung stehenden Bodens bis zum 15. Februar mitteilen, soweit sich die Verhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen im Voraus übersehen lassen.

Oldenburg wird Bremen bis zum 1. April die Plätze angeben, an denen die Aufhöhung erfolgen soll.

Die Regelung der Zeit für die Aufhöhungsarbeiten bleibt näherer Vereinbarung zwischen den beiderseits dafür bestimmten Beamten vorbehalten. In der gleichen Weise ist Ort und Zeit für die Aufbringung von Baggerboden zu vereinbaren, der nach dem 15. Februar eines jeden Jahres angeboten wird.

Zur Aufbringung von weniger als 25000 cbm Baggerboden von einer Aufbringungsstelle aus ist Bremen nicht verpflichtet.

2. Da Bremen nach dem Staatsvertrage mit Preußen vom 29. März 1906 verpflichtet ist, von dem bei der weiteren Vertiefung der Unterweser gewonnenen Boden 1100000 cbm zur Aufhöhung preussischen Geländes in Geestemünde zu verwenden, so tritt die Verpflichtung Bremens zur Aufhöhung oldenburgischer Flächen mit Boden, der unterhalb Brakes gebaggert wird, erst nach der Erledigung des Anspruchs Preußens ein.

3. Als Gelände für die Aufbringung kann Oldenburg auch die oberhalb der Lesummündung am Dchtumkanal belegenen oldenburgischen Flächen bezeichnen. In diesem Falle wird bei Feststellung der Transportweite für ein Quantum bis zu 900000 cbm nur die Strecke bis zur Lesummündung aufwärts berechnet.

Soweit Bremen Baggerboden, der oberhalb der Lesummündung gewonnen wird, für dies Gelände anbietet, wird Oldenburg dafür die Flächen am Dchtumkanal zur Verfügung stellen, soweit nicht eine für landwirtschaftliche Zwecke passende Aufhöhung bereits erfolgt ist. Dieser Baggerboden ist von den 900000 cbm, für die bezüglich der Berechnung der Transportweite in Satz 2 eine Sonderbestimmung getroffen

ist, abzurechnen, im übrigen in die vertragsmäßige Gesamtmenge von 15 Millionen Kubikmeter einzurechnen.

Falls Bremen den Baggerboden zu Zeiten anbietet, zu denen Oldenburg der Aufbringung an dieser Stelle nicht bedarf, hat es die Kosten für Erddämme, Ableitung usw. selbst zu tragen und kann für größere Transportweiten, längere Druckrohre und größere Höhe keine Vergütung beanspruchen.

4. Für die von fünf zu fünf Jahren festzulegenden Mehrkostensätze bei einem Transportwege von über  $7\frac{1}{2}$  km oder einer Druckrohrlänge von über 300 m oder einer Aufbringung von über 4 m Höhe werden erstmalig folgende Einheitsätze vereinbart:

Bei einer Transportweite von über  $7\frac{1}{2}$  bis 11 km 15 Pf.  
und von über 11 bis 15 km . . . . . : 30 „  
für das Kubikmeter.

Für die Aufbringung des Bodens bis zu 4 m Höhe über Niedrigwasser sind für das Kubikmeter zu vergüten:

bei einer Druckrohrlänge von über 300 m bis 500 m 10 Pf.  
" " " " " 500 m " 700 m 25 „  
bei der Aufbringung über 4 m bis 5 m  
über NW.

bei einer Druckrohrlänge bis 300 m . . . . . 5 „  
" " " von über 300 m bis 500 m 15 „  
" " " " " 500 m " 700 m 30 „  
bei der Aufbringung über 5 m bis 6 m  
über NW.

bei einer Druckrohrlänge bis 300 m . . . . . 20 „  
" " " von über 300 m bis 500 m 35 „  
" " " " " 500 m " 700 m 55 „ .

Die Aufbringung aus einer Entfernung von mehr als 15 km oder unter Anwendung einer Druckrohrlänge von mehr als 700 m, ebenso die Aufbringung des Bodens auf eine Höhe von über 6 m über gewöhnlich Niedrigwasser bedarf besonderer Vereinbarung.

5. Oldenburg steht es frei, in einzelnen Jahren auf die Aufbringung ganz oder teilweise zu verzichten, unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 3 Absatz 2 und 3. Die Gesamtmenge von 15 Millionen Kubikmeter und die Beschränkung der bremischen Verpflichtung auf 40 Jahre werden dadurch nicht berührt.

#### Zu Artikel 27.

Um bei den Untersuchungen des Salzgehaltes ein wissenschaftlich einwandfreies Ergebnis zu erzielen, behält jeder Staat sich vor, jede bei den Untersuchungen gewonnene Analysenziffer sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen und einzelne Ziffern, bei denen sich nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten ergeben, unter Mitteilung der Gründe, zu beanstanden, sowie ferner zur weiteren Kontrolle bei Beckumerfiel und Käseburg Apparate zur selbsttätigen Registrierung der elektrischen Leitfähigkeit des Weserwassers aufzustellen und die Ergebnisse dieser Registrierungen in sinngemäßer Weise mit den Ergebnissen der chemischen Analysen zu vergleichen.

gez. Hoffmann.  
Ruhstrat.  
Willms.  
Stein.  
Tenge.

gez. Stadtländer.  
Wessels.  
Rassow.  
Biermann.  
Büding.  
Deltjen.  
Apelt.



# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 20. April 1913.) 51. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. April 1913, betreffend Führung eines festen Hecklichtes.

### N<sup>o</sup>. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Führung eines festen Hecklichtes.

Oldenburg, den 12. April 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung folgendes:

Jedes auf der Hunte, dem Sadebusen, dem Wattenmeer und den Kanälen innerhalb des oldenburgischen Hoheitsgebietes verkehrende in Fahrt befindliche Fahrzeug muß in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom Heck aus ein weißes Licht zeigen. Das weiße Licht muß fest angebracht sein und in einer Laterne geführt werden. Die Laterne muß mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von



rechts achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und, soweit tunlich, mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Offene Fahrzeuge, gleichviel ob sie rudern oder segeln oder geschleppt werden, brauchen das weiße Licht nicht fest angebracht zu führen und dürfen statt dessen ein Flackerfeuer zeigen.

Bei Schleppzügen hat nur das letzte Fahrzeug das Licht zu führen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1913 in Kraft.

Oldenburg, den 12. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 26. April 1913.) 52. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1913, betreffend die Einrichtung von Schweinemästereien.  
 N<sup>o</sup> 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1913, betreffend die Bahnpolizeibeamten der Kleinbahn (Straßenbahn) in der Stadt Rüstingen.

### N<sup>o</sup> 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einrichtung von Schweinemästereien.

Oldenburg, den 16. April 1913.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage über die Einrichtung von Schweinemästereien folgende Vorschriften erlassen:

#### § 1.

Als Schweinemästereien im Sinne dieser Bekanntmachung gelten Schweinehaltungen, in denen regelmäßig gleichzeitig mehr als 50 über 4 Monate alte Schweine gehalten werden.

#### § 2.

Von jeder Neuanlage einer Schweinemästerei ist dem Amte (Magistrat der Städte I. Klasse) vor der Inbetrieb-



nahme unter Beifügung eines Lageplans schriftlich Anzeige zu erstatten.

## § 3.

Schweinemästereien dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 40 m von fremden Wohnhäusern und von öffentlichen Wegen und Plätzen errichtet werden.

## § 4.

Die Fußböden in den Gängen und Ställen müssen undurchlässig und so hergestellt sein, daß die Flüssigkeiten in bestimmter Richtung abfließen.

## § 5.

Jede Mästerei muß mit ausreichenden Entlüftungsvorrichtungen versehen sein. Entlüftungsröhre müssen mindestens 1 m über die Dachfirste von weniger als 40 m entfernt liegenden Wohnhäusern hinausragen.

## § 6.

Sauche und sonstige Abwässer müssen außerhalb der Ställe in verdeckten Kanälen in eine wasserdichte Sauchegrube geleitet werden, die stets mit einem Deckel dicht verschlossen zu halten ist. Die Grube darf keinen Abfluß haben.

## § 7.

In Städten und geschlossenen Orten darf die Aufbewahrung von Dünger aus Schweinemästereien außerhalb der Ställe nur in geschlossenen, undurchlässigen Düngergruben geschehen, die nur einen Ausfluß nach einer Sauchegrube haben dürfen. Die Grube muß häufig geleert werden und darf nicht überfließen. Die Leerung sowie die Abfuhr des Düngers und der Sauche darf nur bis 7 Uhr morgens geschehen.

## § 8.

Für Mästereien, die außerhalb der Städte und geschlossenen Orte belegen sind, sowie für bestehende Mästereien kann das Amt — Stadtmagistrat — Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3—7 zulassen.

## § 9.

Durch Gemeinde- oder Ortsstatut können weitergehende Vorschriften erlassen werden.

## § 10.

Gewerbliche Schweinemästereien (§ 16 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes) unterliegen der Aufsicht durch die beamteten Tierärzte.

## § 11.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 16. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

## № 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bahnpolizeibeamten der Kleinbahn (Straßenbahn) in der Stadt Nüstingen.

Oldenburg, den 19. April 1913.

Im Höchsten Auftrage wird zur Abänderung der Bekanntmachung vom 1. März 1913, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die Kleinbahn in der Stadt

Rüstringen, bestimmt, daß der Abschnitt VI der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 über die Bahnpolizeibeamten auf die genannte Kleinbahn anzuwenden ist. Die Bestellung der Bahnpolizeibeamten erfolgt aber nicht durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde, sondern durch das Großherzogliche Amt Rüstringen, dem auch die Beeidigung obliegt.

Oldenburg, den 19. April 1913.

Staatsministerium.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1913.) 53. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 115. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. April 1913, betreffend das Führen von Flaggen.
- N<sup>o</sup> 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1913, betreffend Verbot des Ankers in der Nähe des Distanlegers auf Wangerooge.
- N<sup>o</sup> 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1913, betreffend Vorschriften über das Halten von Pflegekindern.
- N<sup>o</sup> 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1913 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

### N<sup>o</sup> 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Führen von Flaggen.

Oldenburg, den 22. April 1913.

Nach § 2 der Bekanntmachung vom 8. August 1902 darf als Oldenburgische Flagge (Landesflagge) nur die blaue, durch ein einfaches rotes Kreuz in vier gleiche Rechtecke geteilte Flagge benutzt werden. Die Anbringung irgendwelcher Abzeichen, insbesondere des Großherzoglichen Wappens auf der Flagge ohne Genehmigung des Staatsministeriums ist verboten.

Landesflaggen, die mit dem Großherzoglichen Wappen versehen sind oder sonst den vorstehenden Vorschriften nicht



entsprechen, durften — außer auf Schiffen — gemäß § 6 der angezogenen Bekanntmachung noch bis zum 1. Januar 1913 weiter verwendet werden.

Mit Höchster Genehmigung wird die Frist für die Weiterverwendung vorschristswidriger Flaggen bis zum 1. Mai 1918 erstreckt.

Oldenburg, den 22. April 1913.

Staatsministerium.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

### N. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankerens in der Nähe des Ostanlegers auf Wangerooge.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Im Höchsten Auftrage bestimmt das Staatsministerium zur Sicherung des Schiffsverkehrs bei Wangerooge auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgendes:

Das Ankeren in der Nähe des Ostanlegers auf Wangerooge ist verboten.

Der für das Ankeren verbotene Raum wird durch 6 Buschbaken gekennzeichnet.

Übertretungen des Ankerverbots werden, sofern nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

## № 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über das Halten von Pflegekindern.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften über das Halten von Pflegekindern erlassen:

## § 1.

Wer ein fremdes noch nicht 14 Jahre altes Kind in Kost und Pflege nehmen will, bedarf dazu der unentgeltlich zu erteilenden Erlaubnis des Gemeindevorstandes.

Als fremde Kinder im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Enkelkinder, Geschwister, Geschwisterkinder, soweit sie ehelich geboren sind, und Stiefkinder des Annehmenden oder seines Ehegatten.

## § 2.

Die Einholung der Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn das Kind durch das Amt (Stadtmagistrat) in Fürsorgeerziehung oder durch die Armenkommission in Pflege gegeben oder wenn es in einer öffentlichen Anstalt untergebracht wird.

## § 3.

Die Erlaubnis muß vor der Aufnahme des Pflegekindes und erneut vor jedem Wohnungswechsel nachgesucht werden. Sie ist widerruflich und wird schriftlich, und zwar für jedes Kind gesondert, erteilt. Die schriftliche Bescheinigung muß aufbewahrt und auf Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorgezeigt werden.



In eiligen Fällen dürfen solche Personen, welchen nicht früher die Erlaubnis versagt oder entzogen ist, auch ohne vorgängige Erlaubnis Kinder aufnehmen, doch ist die Genehmigung dazu alsdann spätestens am Tage nach der Aufnahme einzuholen.

Personen, welche mit Pflegekindern von auswärts zuziehen, müssen binnen einer Woche nach ihrem Zuzug die Erlaubnis nachsuchen.

## § 4.

Bei der Einholung der Erlaubnis ist der volle Name des Kindes, Ort und Datum der Geburt sowie Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund) und des Annehmenden anzugeben. Auf Verlangen sind Bescheinigungen über die Richtigkeit der Angaben beizubringen.

## § 5.

Die Erlaubnis wird nur unbescholtenen Personen, die Verständnis für ordnungsmäßige Kinderpflege und erzieherische Aufgaben erwarten lassen, erteilt. Sie wird versagt, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse, die wirtschaftliche Lage der Pflegeeltern, die Raumverhältnisse und die Einrichtung ihrer Wohnung sowie die sonstigen häuslichen Verhältnisse eine Gefährdung des körperlichen oder sittlichen Wohls des Kindes befürchten lassen. Insbesondere kann dies geschehen, wenn die Zahl der eigenen und der anzunehmenden Kinder so groß ist, daß eine ordnungsmäßige Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist.

## § 6.

Den Polizeibeamten und den sonst von den Behörden mit der Aufsicht über die Pflegekinder Beauftragten ist über alle das Kind betreffenden Fragen Auskunft zu geben und auch die Besichtigung des Kindes zu gestatten. Die von

dem Gemeindevorstand getroffenen Anordnungen müssen befolgt werden.

## § 7.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Kind vernachlässigt wird, oder eine ungünstige Veränderung der bei der Aufnahme nach § 5 zu prüfenden Verhältnisse eintritt.

## § 8.

Wenn das Pflegeverhältnis aufgegeben wird, oder wenn das Kind stirbt, ist dem Gemeindevorstand unter Rückgabe der erteilten Bescheinigung unverzüglich Anzeige zu machen.

## § 9.

Übertretungen der §§ 1, 3 Abs. 1 und 3, 6 und 8 werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Vorschriften kann ebenfalls die erteilte Erlaubnis widerrufen und eine neue Erlaubnis versagt werden.

## § 10.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft. Personen, welche zu diesem Zeitpunkt fremde Kinder in Pflege haben, sind bei Vermeidung der im § 9 angedrohten Bestrafung verpflichtet, die nach § 1 erforderliche Erlaubnis binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung nachzusuchen.

Oldenburg, den 28. April 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



## №. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 2. Mai 1913.

Im Höchsten Auftrage werden zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 2. Mai 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

I d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Einzuschalten:

1. im Güterverzeichnis Ziffer 5 hinter „Stickstoff-tetroxyd“  
Äthan;
2. im Absatz (1) Verpackung hinter den Worten „bei allen anderen Stoffen der Ziffer 4“:  
und bei verflüssigtem Äthan (Ziffer 5);
3. im Absatz (6) Verpackung hinter der mit „für Kohlensäure“ beginnenden Zeile als neue Zeile:  
für Äthan 1 kg Flüssigkeit für je 3,3 Liter;
4. im Absatz (7) Verpackung unter a in Zeile 2 und 8 zwischen „Kohlensäure“ und „und Stickoxydul“  
Äthan.

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1913.) 54. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1913, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N<sup>o</sup>. 120. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 31. Mai 1913, betreffend Enteignungen zur Herstellung von öffentlichen Anlagen in der Stadt Oldenburg.
- N<sup>o</sup>. 121. Landtagsabschied vom 3. Juni 1913 für die 2. Versammlung des XXXII. Landtags des Großherzogtums.

### N<sup>o</sup>. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausdehnung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. Oldenburg, den 24. Mai 1913.

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetzsammlung Bd. XXI, S. 287), wird vom Staatsministerium bestimmt, daß den in Artikel 8 daselbst als

frei von Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungsgebühren, den Vermessungsgebühren und sonstigen Kosten, namentlich den Diäten, soweit



solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen, und Transportkosten bezeichneter Verhandlungen gleichzustellen sind:

die Verhandlungen, betreffend Genehmigungen auf Grund des § 7, Abs. 1, Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.

Oldenburg, den 24. Mai 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Eilers.

### N<sup>o</sup>. 120.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Herstellung von öffentlichen Anlagen in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 31. Mai 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadt Oldenburg auf dem Gelände zwischen dem westlichen Dobbenteich und dem Kummelweg herzustellenden öffentlichen Anlagen.

Entschädigungspflichtig ist die Stadt Oldenburg.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 31. Mai 1913.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Eilers.

### N<sup>o</sup>. 121.

Landtagsabschied für die 2. Versammlung des XXXII. Landtags des  
Großherzogtums.

Oldenburg, den 3. Juni 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 2. Versammlung des  
XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

#### § 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger  
Zustimmung des Landtages verkündet worden:

##### A. für das Großherzogtum:

1. zwei Gesetze zur Abänderung des Zivilstaatsdiener-  
gesetzes vom 28. März 1867,
2. ein Gesetz, betreffend die Erhöhung des Dienst-  
kommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten  
und Arbeiter sowie der Lehrer und Lehrerinnen an  
den Volksschulen;



## B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Brake und Holzwarden,
2. ein Gesetz wegen Änderung der Grenzen der Gemeinden Esenshamm und Dedesdorf,
3. ein Gesetz, betreffend die Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme,
4. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,
5. ein Gesetz, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg,
6. ein Gesetz, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen,
7. ein Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Schulbuchs bei der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums,
8. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen,
9. ein Gesetz, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder;

## C. für das Fürstentum Lüneburg:

1. ein Abänderungsgesetz zum Stempelsteuergesetz vom 11. Januar 1910,
2. ein Gesetz, betreffend die Beitreibung rückständiger Beiträge und Aufnahmekosten der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse im Verwaltungswege;

## D. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz wegen Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1911,
2. ein Handelskammergesetz,



3. ein Gesetz, betreffend Aufhebung des Gewerberats und der Abgabe von den Steinversteigerungen,
4. ein Gesetz, betreffend die Bildung von Kommissionen zur Abschätzung von Grundstücken.

## § 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogtum,
- b) für das Herzogtum Oldenburg,
- c) für das Fürstentum Lübeck,
- d) für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1913 von Uns vollzogen und verkündet worden.

## § 3.

Der Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt (Holstein) nach Schwartau, welcher die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtages gefunden hat, wird verkündet werden, sobald der förmliche Abschluß erfolgt ist.

## § 4.

Die Staatsregierung hat aus den bei der Verhandlung im Landtage vorgetragenen Gründen Bedenken getragen, dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum zur Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages mit den vom Landtage beschlossenen Änderungen ihre Zustimmung zu erteilen.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird die Frage der Einführung von Bauschvergütungen für die Abgeordneten an Stelle von Tagegeldern geprüft werden.

## § 5.

Dem Wunsche des Landtages entsprechend soll eine Aufstellung und Abschätzung des Staatsvermögens des Herzogtums in die Wege geleitet und das Ergebnis später dem Landtage mitgeteilt werden.

## § 6.

Das Ersuchen des Landtages, baldigst und womöglich der nächsten Versammlung des Landtags neue Bestimmungen über die Bewilligung von staatlichen Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten vorzulegen, soll geprüft werden.

## § 7.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesene Petition des Hauptvereins Oldenburg des Evangelischen Bundes zur Wahrung deutsch-protestantischer Interessen um baldmöglichste Anerkennung des Reformationsfestes als gesetzlichen Feiertag unterliegt der Prüfung.

## § 8.

Das Ersuchen des Landtags an die Staatsregierung, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen, nach der die für das Jahr 1913 geltenden Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse für die Oberrealschulen, die höheren Mädchenschulen, die Realschulen und die höheren Bürgerschulen im Herzogtum Oldenburg insbesondere in der folgenden Richtung geändert werden,

1. in die Reihe der zuschußberechtigten Schulen sind die Realgymnasien und die Mittelschulen aufzunehmen,
  2. die Höchstgrenze der Zuschüsse ist zu erhöhen,
- soll erwogen werden.

## § 9.

Es unterliegt dem Ersuchen des Landtags entsprechend



der Prüfung, ob es sich empfiehlt, an den landwirtschaftlichen Winterschulen Sommerkurse einzurichten.

## § 10.

Die vom Landtag ausgesprochenen Wünsche in Bezug auf die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder, werden, soweit möglich, berücksichtigt werden.

## § 11.

Dem vom Landtag an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtages mitzuteilen, welchen Ausfall die Klassen der drei Landesteile schätzungsweise durch Einführung des Notariats erleiden werden, wird soweit möglich entsprochen werden.

## § 12.

Dem gelegentlich der Ablehnung der Verstaatlichung des Landesgewerbemuseums gestellten Ersuchen des Landtages, seiner nächsten Versammlung geeignete Vorschläge hinsichtlich der Fürsorge für das Kunstgewerbe zu machen, wird entsprochen werden.

## § 13.

Dem Ersuchen des Landtages, zwecks anderweitiger Regelung der Zuschläge zur Brandkassenumlage für kleine Nebengebäude und für benachbarte Hauptgebäude sobald als möglich eine Revision des Brandkassengesetzes in die Wege zu leiten, kann erst entsprochen werden, wenn sich die Wirkung der durch das neue, erst mit dem 1. Januar 1912 in Kraft getretene Brandkassengesetz eingeführten Gefahrenklassen besser übersehen läßt als dies jetzt möglich ist.

## § 14.

Der zur Berücksichtigung überwiesene Antrag des Abgeordneten Dannemann, betreffend Aufhebung der Weg-



geldhebestellen auf den Gemeinde- und Amtsverbandschaulseem, sowie das Ersuchen des Landtages, in eine Untersuchung der Frage einzutreten, ob die industriellen und gewerblichen Unternehmungen entsprechend der Benutzung der Wege und Chaulseem zu den Anlage- und Unterhaltungskosten vorab herangezogen werden können, unterliegen der Prüfung. Das Ergebnis wird dem Landtage mitgeteilt werden.

## § 15.

Dem Ersuchen des Landtages, dahingehend Bestimmungen zu treffen, daß die Gebühren aus der Automobil- und Motorradführerprüfung in die Staatskasse fließen, kann die Staatsregierung aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprechen.

## § 16.

Die Petition des Verbandes oldenburgischer Nordseebäder und Luftkurorte um Bewilligung einer Unterstützung aus der Landeskasse zur Förderung der Verbandsbestrebungen hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß die erbetene Unterstützung aus den Amtsverschönerungskassen gewährt werden soll. Der Verband ist mit entsprechendem Bescheid versehen.

## § 17.

Dem Ersuchen des Landtages um Prüfung, ob eine angemessene Erhöhung der Verpflegungssätze in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen, insbesondere in der ersten und zweiten Klasse zweckmäßig erscheint, soll entsprochen werden.

## § 18.

Dem Ersuchen des Landtages entsprechend unterliegt es der Prüfung, ob der Betrieb der Oldenburgischen Anzeigen dadurch gesichert werden kann, daß sie als Annoncenblatt unentgeltlich zur Ausgabe gelangen.

## § 19.

Den der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen, betreffend das Dienst Einkommen und die städtischen Zulagen der Hauptlehrer in Rüstingen, betreffend das Dienst Einkommen des Hauptlehrers Gravemann in Neuende und betreffend Feststellung des Höchstgehalts des Hauptlehrers Fortmann in Cloppenburg, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

## § 20.

In Bezug auf das Ersuchen des Landtages um Prüfung der Frage, ob die Ablösung der Graf Bentinck'schen Hypothek im Rechtswege oder durch freiwillige Vereinbarung zu erreichen ist, wird auf die in der Landtagsitzung vom 16. Dezember 1912 abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

## § 21.

Aus Anlaß der der Staatsregierung vom Landtage zur Berücksichtigung überwiesenen Petition der Gemeinde Osternburg, betreffend Übertragung der Hebung der Staatssteuern, sind Verhandlungen mit der gedachten Gemeinde eingeleitet.

## § 22.

Die vom Landtag aufgeworfene Frage, ob zweckmäßig in die zu erwartende Novelle zum Einkommensteuergesetz eine Ledigensteuer aufzunehmen ist unter gleichzeitiger Aufhebung des § 9 des Besoldungsgesetzes, unterliegt der Prüfung.

## § 23.

Die auf Ersuchen des Landtages angestellte Prüfung, ob und in welchem Umfange es angängig ist, daß die Staatliche Kreditanstalt Kommunaldarlehen in Höhe von 200 000 *M* und mehr verweigert, hat ergeben, daß eine solche Maßregel nicht notwendig ist, da die schon erlassenen Vorschriften aus-

reichen, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Anstalt für Kommunaldarlehen zu verhindern.

## § 24.

Die Berücksichtigung der Petition mehrerer Einwohner der Bauerschaft Lintel und der Ortschaften Hinterm Reiherholz und Pfahlhausen, betreffend Einrichtung einer Eisenbahnhaltestelle am Reiherholz, hat wegen der von andern Seiten zu erwartenden Berufungen und, weil ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, unterbleiben müssen.

## § 25.

Der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Vereins der Stationspfortner und Bahnsteigschaffner um Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Gehaltszulage von 100 *M* hat aus den wiederholt eingehend mitgetheilten Gründen keine Folge gegeben werden können.

## § 26.

Infolge der der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Vereins der Viehhändler im Herzogtum Oldenburg über das Rörungswesen im Bezirke des Severländischen Herdbuchvereins ist eine weitere Prüfung der Sache angeordnet.

## § 27.

Dem durch Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Steenbock gestellten Ersuchen des Landtages um Einführung einer Baupolizeiordnung für das Fürstentum Lübeck wird baldtunlichst durch Erlaß einer entsprechenden Regierungsbekanntmachung stattgegeben werden.

## § 28.

Dem Ersuchen des Landtages, die Aufhebung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Emeritierungs-

ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Lübeck vom 31. Mai 1900 in die Wege zu leiten, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

## § 29.

Ob und inwieweit die Petitionen

1. des Magistrats und Gemeinderats der Stadt Cutin,
2. des Stadtmagistrats Schwartau,
3. des Stadtmagistrats Ahrensböck,
4. des Bürgervereins zu Schwartau,
5. der Gemeinde Stockelsdorf,
6. des Bürgervereins der Gemeinde Malente,
7. des Bürgervereins der Stadt Cutin,

betreffend die Zusammensetzung des Provinzialrats und des Landesauschusses, berücksichtigt werden können, unterliegt der Prüfung.

## § 30.

Der Landtag hat die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Umbau des Amtsgerichtsgebäudes in Oberstein und die Erbauung einer Dienstwohnung für einen Amtsrichter daselbst, abgelehnt und daran das Ersuchen geknüpft, die bei der Beratung der Vorlage im Finanzausschusse des Landtages zu Tage getretenen Gesichtspunkte erneut zu prüfen und der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage zu machen. Dem Ersuchen wird entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 3. Juni 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat. Scheer.

Dr. Hillmer.



ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Oldenburg vom 27. Juni 1800 in die Wege zu setzen kann und den im Anhange beigefügten Grundsätzen nicht entsprechen werden.

Die Beschlüsse werden in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und in jeder Kirche öffentlich vorgetragen werden. Die Beschlüsse sind in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und in jeder Kirche öffentlich vorgetragen werden.

Der Landesrat hat die Befugnis der Staatsverwaltung betreffend den Landesrat des Fürstentums Oldenburg in der Form und der Ordnung einer Versammlung für einen Jahr nicht selbst abzuhalten und kann das Recht abzugeben die die bei der Beratung der Vorlage im Fürstentum Oldenburg zu Tage tretenden Schwierigkeiten durch die Landesrat und der nächsten Versammlung des Landesrat eine Vorlage zu machen. Dem Landesrat wird empfohlen werden.

Die Beschlüsse sind in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und in jeder Kirche öffentlich vorgetragen werden. Die Beschlüsse sind in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und in jeder Kirche öffentlich vorgetragen werden.

Gegeben Oldenburg den 27. Juni 1800.

Landesrat Oldenburg



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1913.) 55. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1913, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
- N<sup>o</sup> 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1913, betreffend Verstaatlichung des naturhistorischen Museums in Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.  
Oldenburg, den 4. Juni 1913.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1904 und der darin angezogenen Bundesratsbekanntmachung vom 16. Juli 1904 wird folgendes bestimmt:

1. Die Reinigung und die Desinfektion von Viehwagen soll möglichst auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Gleise ausgeführt werden. Ferner soll die Ausräumung der Streu, des Düngers usw. aus den Wagen möglichst an solchen Stellen erfolgen, an denen der Boden mit undurchlässigem Pflaster versehen oder zementiert ist. Sedenfalls sind in den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten (vergl. § 6 Abs. 2, 3 der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904)



Einrichtungen zu treffen, durch die eine Infektion des Bodens durch Dünger und Spülwasser vermieden wird. Nach der Fortschaffung der Streu, des Düngers usw. ist der Boden mindestens an jedem Reinigungstage einmal nach den für Kampfen maßgebenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

2. In den Fällen des § 7 Abs. 2 unter a der Bestimmungen vom 16. Juli 1904 muß die Desinfektion durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser), deren Temperatur bei der Anwendung noch wenigstens 50° Celsius betragen muß, bewirkt werden (vergl. § 5 unter 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen, Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz).
3. Als geeignete Desinfektionsapparate (vergl. § 7 Abs. 2 unter b der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904) können nur solche Apparate angesehen werden, die eine gründliche und gleichmäßige Benässung der zu desinfizierenden Flächen gewährleisten.
4. In den Fällen des § 7 Abs. 2 unter b der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904 sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung die Reste der zuvor angewandten Sodalösung durch Abspülen mit Wasser zu entfernen (vergl. § 11 Abs. 1 unter 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).
5. In Fällen einer Infektion eines Wagens durch Milzbrand oder Rogz oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion sind beim Beginne des Reinigungsverfahrens die Streu, der Dünger, Reste von Anbindesträngen usw. mit einer dreiprozentigen Kresolschwefelsäurelösung zu übergießen oder zu be-

- spritzen (vergl. § 5 unter 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).
6. In den Fällen der Infektion oder des Verdachts der Infektion mit einer Seuche, ausgenommen Kinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und Rogg, kann zur Desinfektion größerer Mengen anfallenden Düngers die Packung zugelassen werden, sofern ein geeigneter Platz hierfür zur Verfügung steht (vergl. § 14 Abs. 1 unter 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).

Oldenburg, den 4. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Scheer.

Eilers.

### № 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verstaatlichung des naturhistorischen Museums in Oldenburg.

Oldenburg, den 9. Juni 1913.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das naturhistorische Museum in Oldenburg dem Staate mit der Verpflichtung dauernder Erhaltung zu Eigentum übertragen hat, ist das Museum nach erfolgter Zustimmung des Landtags in staatliche Verwaltung übernommen worden.

Oldenburg, den 9. Juni 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen

und

Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Eilers.





# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 16. Juni 1913.) 56. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 124. Höchster Gnadenerlaß zum 16. Juni 1913.

### N<sup>o</sup> 124.

Höchster Gnadenerlaß zum 16. Juni 1913.  
Oldenburg, den 16. Juni 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

wollen aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers durch Erlaß oder Milderung von Strafen in weitem Umfange Gnade üben und beauftragen Unser Ministerium der Justiz deshalb, Uns in den dazu geeigneten Fällen Vorschläge zu Gnadenerweisen zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind vornehmlich auf solche Personen zu richten, die zu ihren Straftaten durch Not, Leichtfinn, Unbesonnenheit oder Verführung veranlaßt worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 16. Juni 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Gilers.



# Gelehrblatt

der

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII Band. (Ausgegeben den 10. Juni 1813.) 56. Stück.

Inhalt:

N. 121. Ködter Gedächtniß zum 10. Juni 1813.

N. 124.

Ködter Gedächtniß zum 10. Juni 1813.  
Oldenburg, den 10. Juni 1813.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Hildesfeld,  
Fürst von Saxe und Kalchauer u. s. w.,

wollen aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner  
Majestät des Königs durch Verleihung von  
Gnaden in diesem Hinsicht Gnade über die beauftragten  
Hohen Ministerien der Justiz beschließen, daß in den dazu  
bevorzugten Fällen Vorstände zu Gnadenreisen zu unter-  
breiten. Diese Vorstände sind vornehmlich auf solche  
Personen zu richten, die zu ihren Ehren durch ihre  
Tätigkeit, Aufopferung oder Verdienste vorzüglich wor-  
den sind.

Ursprünglich haben eigenhändigen Namensunterschriften  
und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.  
Oldenburg, den 10. Juni 1813.

Friedrich August. (Stempel)

Kupferst.

Oldenburg



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1913.) 57. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 125. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1913, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake.
- N<sup>o</sup>. 126. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1913, zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
- N<sup>o</sup>. 127. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.
- N<sup>o</sup>. 128. Verordnung vom 27. Juni 1913 zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.
- N<sup>o</sup>. 129. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1913, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

### N<sup>o</sup>. 125.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Brake.  
Oldenburg, den 19. Juni 1913.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Ziegenbockförung, vom 26. April 1906 für den Amtsverband Brake erlassene Ziegenbockförungsordnung vom 15. April



1912 wird nach Anhörung des Amtesrates wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 § 1 wird hinter „aufweisen“ das Wort „kurzhaarig“ eingefügt.
2. Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:  
„Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 1,50 M.“

Oldenburg, den 19. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

### N<sup>o</sup>. 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 24. Juni 1913.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 24. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.



**Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen,  
betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände  
mit Rauffahrteischiffen, infolge Änderung der An-  
lage C der Eisenbahnverkehrsordnung:**

Unter Ia. Sprengstoffe. einzuschalten:

1. im Güterverzeichnis:

in A 1. Gruppe a. hinter „Lignosit“: Lignosit III,  
Gesteins- und Wetter-Lignosit III, auch  
mit den angehängten Buchstaben A, B, C, usw.;  
hinter „Pniowit“: Prosperit, auch mit ange-  
hängten Buchstaben und Zahlen;  
hinter „Gelatine-Westfalit“: Gelatine-Westfalit  
III, IV, usw.;

in A 1. Gruppe d. hinter „Praeposit“: Raschit II.;

in A 2. Gruppe b. hinter „Porsalit“: Wetter-  
Porsalit, auch mit angehängten Buchstaben oder  
Zahlen;

2. bei der Verpackungsvorschrift (1) für die schwarzpulver-  
ähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe der 1. Gruppe  
am Ende:

„Patronen aus Raschit II dürfen auch mittels  
Bergamentpapier hergestellt und in Pappkästen zu  
Paketen vereinigt sein.“

**№ 127.**

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend ärztliche Überwachung  
der Schulkinder.

Rastede, den 27. Juni 1913.

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-  
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen**



und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz  
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Alle nach § 8 des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910  
schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen der öffentlichen  
und privaten Schulen müssen jährlich wenigstens einmal  
durch einen Schularzt untersucht werden.

Bei den Untersuchungen der Schüler hat der Schularzt  
die Räumlichkeiten der Schule und deren Einrichtungen zu  
besichtigen und, falls er in hygienischer Beziehung Mängel  
findet, solche dem Schulvorstande mitzuteilen.

§ 2.

Der Schularzt wird bei den Staatsanstalten vom Ober-  
schulkollegium, bei den Gemeindeschulen von dem Schul-  
vorstande und bei den Privatschulen von dem Schulvorstande  
oder dem Eigentümer bestellt.

Der Schularzt muß die für die Ausübung schulärzt-  
licher Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten  
besitzen.

§ 3.

Die Eltern und deren Vertreter sind dafür verant-  
wortlich, daß der Schüler an der Untersuchung teilnimmt,  
und verpflichtet, Auskunft über den Schüler zu erteilen.

§ 4.

Die in Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten  
fallen derjenigen Klasse zur Last, aus der die Schule unter-  
halten wird.

21.8.1931

1923

[183]

[30.4.23]



## § 5.

Die obere Aufsicht über die Schulärzte wird vom Ministerium des Innern geführt.

7923

## § 6.

Die Ausführungsvorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

## § 7.

Eltern und deren Vertreter, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Die Strafen können nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

## § 8.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Kassel, den 27. Juni 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.



## №. 128.

Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

Rastede, den 27. Juni 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung der §§ 6 und 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder:

## § 1.

Die Ausführungsvorschriften sind vom Ministerium des Innern zu erlassen.

## § 2.

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Rastede, den 27. Juni 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.



## №. 129.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

Oldenburg, den 27. Juni 1913.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni d. J., betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder, werden folgende Vorschriften erlassen:

## § 1.

Für alle untersuchungspflichtigen Schüler und Schülerinnen an den höheren Schulen ist vom Direktor, an den Schulen ohne Schulvorstand vom Leiter und sonst vom Schulvorstand ein Überwachungsbogen nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster anzulegen und dem Schularzt zur Eintragung des Ergebnisses der Untersuchungen vorzulegen.

Die Lehrer sind verpflichtet, dem Schulvorstande bei Ausfüllung der Bogen Hülfe zu leisten.

Auf Verlangen des Lehrers sind die Eltern und deren Vertreter verpflichtet, die notwendigen Auskünfte über den Schüler zu erteilen.

## § 2.

Der ärztliche Befund soll tunlichst in einer dem Laien verständlichen Form in den Überwachungsbogen eingetragen werden.

## § 3.

Neu eingetretene Schüler sind, sofern eine Untersuchung durch einen Schularzt noch nicht stattgefunden hat und ein Überwachungsbogen für sie nicht angelegt ist, einzeln genau

auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Kinder findet später nur dann statt, wenn entweder die erstmalige Untersuchung eine wesentliche Abweichung vom Normalen ergeben hat, oder wenn aus irgend einem anderen Anlaß, namentlich auf Grund der Beobachtungen der Lehrer, die Vermutung besteht, daß sich seit der ersten Untersuchung eine krankhafte Veränderung eingestellt hat.

§ 4.

Die Untersuchungstermine werden möglichst außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit vom Schularzt im Einvernehmen mit dem Schulvorstande, der vorher den Schulleiter zu hören hat, und wo ein Schulvorstand fehlt, im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt und dem Lehrer mitgeteilt. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf eine Störung des Unterrichts stattfinden.

Die Untersuchungstermine haben in der Regel in der Schule stattzufinden und sind den Eltern und deren Vertreter tunlichst rechtzeitig vorher mitzuteilen mit dem Bemerkens, daß ihre Anwesenheit erwünscht sei.

Diejenigen Schüler, die an den regelmäßigen Untersuchungen nicht teilnehmen konnten, sind gelegentlich von dem Schularzt zu untersuchen.

Schüler, die auf eigene Kosten von dem Schularzt vorher untersucht sind, sind von der Teilnahme an dem allgemeinen Untersuchungstermin befreit, wenn dem Lehrer vorher das Ergebnis der Untersuchung zwecks Eintragung in den Überwachungsbogen mitgeteilt ist.

§ 5.

Den Eltern oder deren Vertretern ist gestattet, der Untersuchung beizuwohnen.

## § 6.

Die Überwachungsbogen sind von dem Lehrer verschlossen aufzubewahren und, falls der Schüler die Schule wechselt, ohne weiteres dem Leiter der inländischen Schule, in die der Schüler übergeht, zu übersenden. Verläßt der Schüler das Herzogtum, so sind die Bogen dem Schulvorstande oder dem Eigentümer der Schule zu übersenden, der sie bis zur Beendigung des 20. Lebensjahres des Schülers aufzuheben hat. Ebenso ist mit dem Bogen nach Beendigung des Untersuchungszwanges und bei den höheren Schulen beim Abgange des Schülers zu verfahren.

## § 7.

Hat sich bei der Untersuchung ergeben, daß ein Schüler an einer Krankheit leidet, mit körperlichen Fehlern behaftet ist oder einer besonderen Behandlung bedarf, so ist dies vom Schularzte dem Schulvorstande, bei Schulen, die keinen Schulvorstand haben, dem Leiter der Schule schriftlich mitzuteilen. Der Schulvorstand oder der Leiter der Schule giebt diese Mitteilung in einem verschlossenen Brief an die Eltern oder deren Vertreter weiter.

Die Eintragungen in dem Überwachungsbogen soll der Lehrer bei der Behandlung der Kinder zu Rate ziehen.

Hält der Schularzt die Befreiung vom Unterricht ganz oder teilweise für erforderlich, so hat er dies bei den höheren Schulen dem Direktor, sonst dem Oberschulkollegium durch Vermittelung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule anzuzeigen.

## § 8.

Bei der letzten Untersuchung hat der Schularzt den Eltern oder deren Vertretern auf Wunsch hinsichtlich der Berufswahl Rat zu erteilen.

## § 9.

Die Behandlung erkrankter Schüler gehört nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten des Schularztes.

## § 10.

Der Lehrer ist verpflichtet, den Schularzt bei den Untersuchungen zu unterstützen und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen, auch hat er die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Bei Schülerinnen dürfen nur weibliche Personen bei der Untersuchung zugegen sein.

## § 11.

Die Überwachung der Kinder ist als eine vertrauliche Angelegenheit zu behandeln. Die Einsicht in die Überwachungsbogen und die sonstigen Akten ist den Schulaufsichtsbeamten gestattet, anderen nur, wenn an den höheren Schulen der Direktor, an den Schulen ohne Schulvorstand der Leiter und sonst der Schulvorstand es genehmigt.

## § 12.

In mehrklassigen Schulen hat der Leiter (Direktor, Hauptlehrer usw.) zu bestimmen, wie die den Lehrern übertragenen Obliegenheiten verteilt werden sollen.

## § 13.

Über das Ergebnis der Untersuchungen und die dabei gemachten Wahrnehmungen hat der Schularzt dem Schulvorstande, bei Schulen ohne Schulvorstand dem Oberschulkollegium alljährlich bis zum 1. November einen Bericht zu erstatten. Die Oberschulkollegien und die Schulvorstände haben die Jahresberichte dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Oldenburg, den 27. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1913.) 58. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 130. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1913, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
- N<sup>o</sup> 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1913, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900.

### N<sup>o</sup> 130.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Oldenburg, den 1. Juli 1913.

Die am 1. Juli 1913 in Kraft tretende Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 1. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.



Berlin, 21. Juni 1913.

**Ä n d e r u n g**  
der  
**Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.**

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen,“ einzuschalten:

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:

1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalbuche,
3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:

1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,

2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt“ einzuschalten:

oder der Ursprungsbordstation

Hinter „befördert hat“ ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst“ bis „Semaphorstation“ zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegamm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegamm handelt, weitere 9 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegamm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegamm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegamm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegamm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegamme“ zu setzen:

Semaphortelegamme

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegamme sind zugelassen:

a) Funkentelegamme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegamme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt“ oder „RP“, der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten

Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 *M*“ oder „RP 5,50 *M*“. Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat;

- b) Funkentelegramme mit Vergleichen,
- c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,
- d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,
- e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,
- f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,
- g) gebührenpflichtige Dienstnotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten von Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphenetzes handelt;
- h) dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphenetzes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist „Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen“ zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen .

7. Im § 15 unter XIII ist hinter „Bordgebühr“ in Zeile 6 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km“ in dem mit „Das Nähere“ beginnenden Absf. ist zu ersetzen durch: 400 Seemeilen .

Der mit „Im Verkehr“ beginnende Absf. erhält folgende Fassung:

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12“ zu ersetzen durch: 15

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und“ zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen,“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

**Kraetke.**

**N. 131.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

Oldenburg, den 2. Juli 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

**§ 1.**

Schlachttiere, welche in Schlächtereien geschlachtet werden, unterliegen auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesizers zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

**§ 2.**

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 26—28 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 bestraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



181

181

Diebstahl von Geldscheinen  
am 2. Juni 1800  
in der Stadt Oldenburg  
von dem Diebsteher  
Johann Heinrich  
Giese

Das Urtheil des Königs  
vom 2. September 1800  
betreffend die  
Verurtheilung des  
Diebstahls von  
Geldscheinen

§ 1

Diebstahl von Geldscheinen  
ist ein Verbrechen  
von dem die Strafe  
des Tods ist  
wenn der Dieb  
den Diebstahl  
in eigener Person  
verrichtet hat  
oder wenn er  
den Diebstahl  
in Auftrag  
verrichtet hat

§ 2

Diebstahl von Geldscheinen  
ist ein Verbrechen  
von dem die Strafe  
des Tods ist  
wenn der Dieb  
den Diebstahl  
in Auftrag  
verrichtet hat

Diebstahl von Geldscheinen

Ministerium des Innern

Giese

Giese



# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 15. Aug. 1913.) 59. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1913, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Rörungskommission.
- N<sup>o</sup> 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. August 1913, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879.

### N<sup>o</sup> 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Rörungskommission.  
Oldenburg, den 28. Juli 1913.

Im Höchsten Auftrage ist auf Grund des Artikels 9 § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums pp., unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1885 folgendes bestimmt worden:

Die Stierhalter haben die durch das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom <sup>29. Dezember 1881</sup> <sub>16. Februar 1897</sub> (Oldenburgisches Geseßblatt Bd. 35 S. 559 ff.), betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, vorgeschriebenen Decklisten,



deren Richtigkeit durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen ist, alljährlich nach dem Ablauf der Deckzeit, spätestens bis zur nächsten Hauptföderung, an den Obmann der Rörungs-kommission einzusenden. Bei einem Besitzwechsel des Stieres ist die Liste sofort einzusenden, auch wenn der Stier nicht gedeckt hat.

Jede Zuwiderhandlung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 *M* nach sich, die in die Amtsverbandskasse fließt.

Oldenburg, den 28. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Rickes.

### N<sup>o</sup>. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879.

Oldenburg, den 7. August 1913.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879, wird mit Höchster Genehmigung dahin geändert, daß § 5 Ziffer 4 Abs. 2, welcher lautet:

Als Laichschonrevier wird vorläufig bestimmt die Strecke der Hunte unterhalb Oldenburg vom Donnerschweer Siel bis zum Wolfsjieler-Außentief und wird dieses Revier am Anfang und Ende mittels einer Tafel näher bezeichnet.  
gestrichen wird.

Oldenburg, den 7. August 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rickes.

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Aug. 1913.) 60. Stück.

### Inhalt:

- № 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1913 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- № 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. August 1913, betreffend Verbot der Werbung von Seemoos und Korallenmoos.
- № 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1913, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföderung im Amtsverbandsbezirk Friesoythe.

### № 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 14. August 1913.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Dr-



ganisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 14. August 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung.

Ruhstrat.

Tenge.

## Ergänzungen der Anlage 1

zu den

Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, in Folge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

### 1. Unter Ib Munition.

Zu 3. Verpackung:

Hinter Abs. (2) wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

(3) Elektrische Zündköpfe ohne sprengkräftige Zündung unter e) sind bis zu höchstens 1000 Stück mit reichlichen Mengen Sägemehl oder Holzmehl in Blechschachteln zu verpacken, von denen 2 in einen Pappkasten vereinigt werden. 50 solcher Pappkasten sind auf allen Seiten durch einen Kasten aus fein gelochtem Eisenblech zu umschließen. Zwischen diesem Blechkasten und der Holzkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 2 cm vorhanden sein, der mit Talk- oder Sägemehl fest ausgefüllt ist.

### 2. Die bisherigen Absätze (3) bis (5) erhalten die Bezeichnung (4) bis (6).

**№ 135.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot der Werbung von Seemoos und Korallenmoos.

Oldenburg, den 19. August 1913.

Auf Grund des Artikels 7 und des Artikels 14 § 2 des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879 wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

Die Werbung von Seemoos und Korallenmoos in den Küstengewässern des Herzogtums ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Oldenburg, den 19. August 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

**№ 136.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Friesoythe.

Oldenburg, den 25. August 1913.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Friesoythe angeordnet, daß im Bezirk des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen mit Wirkung vom 1. September d. J. nur solche



Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Körung) von der zuständigen Körungskommission für tüchtig erkannt (angefört) worden sind.

Mit demselben Tage treten für den gedachten Zeitraum die Bestimmungen der Artikel 2 § 2 und 4 bis 6 des Gesetzes und die auf Grund desselben erlassene Körungordnung, welche nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Friesoythe in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

## Ziegenbock-Körungordnung

für

den Amtsverband Friesoythe.

### Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Dieser Verband zerfällt in Abteilung I, bestehend aus den Gemeinden Scharrel, Ramsloh, Strücklingen und Barzel, und Abteilung II, bestehend aus den Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Bösel, Markhausen und Neuscharrel.

### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern geführt.

## Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 2 Achtmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungskommission (Art. 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

## Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtsrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenigen des zweiten ständigen Mitglieds und der Achtmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtsrat. Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, so sind bei der Ernennung der Mitglieder der Verbandskommission die Vorstandsmitglieder dieser Vereine tunlichst in erster Linie zu berücksichtigen. Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.



§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

#### Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahr. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mit-

glieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 6.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist, sie entscheidet mit einfacher Majorität.

#### Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Saanenschlags angeföört werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und

das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Abteilung, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Ziegenzucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

#### Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jedes Jahres für jede Abteilung.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke der Abteilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

#### Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrung werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§ 3. Die Anföhrungen gelegentlich der Hauptföhrung sind gebührenfrei.

Für den bei der Nachföhrung angeföhrten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 2 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Föhrungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt

und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

#### Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeführten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-kommission unterschriebener für den Rörungsbezirk oder Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. In letzterem Falle ist der Bezirk genau zu beschreiben. Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Ein Bock darf nicht länger als 2 Jahre für denselben Standort angeführt werden, es sei denn, daß für dieselbe Bockstation mehrere Böcke eines Ziegenzuchtvereins angeführt sind und sichergestellt wird, daß die Böcke ihre eigene Nachzucht nicht belegen.

§ 3. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrenmarke und dergleichen) versehen, welches im Falle der Abföhrung beseitigt wird.

#### Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen und der Umfang des Zulassungsbezirks wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M* betragen.

#### Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungs-Kommissionen erhalten für Reisen, welche sie in ihrem



Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 5 *M* für einen Tag und 2,50 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 3 *M* hinzugehen. An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pf. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Ahtsmänner und Ersatzmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

#### Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 1. Oktbr. 1913.) 61. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1913, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
- N<sup>o</sup> 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1913 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
- N<sup>o</sup> 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1913, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts.

### N<sup>o</sup> 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 28. August 1913.

Das Staatsministerium hat in Änderung der Bestimmung in Ziffer III A der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1912 auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß das Oberversicherungsamt zu Oldenburg für die Genehmigung nach § 27 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der verfügbaren Bestände der Krankenkassen zuständig sein soll.

Oldenburg, den 28. August 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.



## №. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.  
Oldenburg, den 27. September 1913.

Der Nr. 3 der Eingangsbestimmungen zur Anlage 2 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., nachstehende Fassung gegeben:

„3. Über jede Sendung von Sammelpackungen, die bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände enthalten, ist ein besonderer Verlaideschein auszustellen, aus dem der Inhalt jedes Behälters an bedingungsweise zugelassenen Gegenständen unter Hervorhebung ihrer Eigenschaften gemäß den Vorschriften der Anlage 1 für die Verlaidescheine deutlich zu ersehen sein muß. Zu diesem Zwecke sind die Angaben mit roter Tinte zu unterstreichen. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bescheinigungen seiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden.“

Oldenburg, den 27. September 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Rickes.



## № 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts.

Oldenburg, den 27. September 1913.

Mit Höchster Genehmigung hat das Staatsministerium über die Beschäftigung und Weiterbildung der anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts folgendes bestimmt:

1. Kandidaten des höheren Lehramts, die an einer höheren Lehranstalt des Großherzogtums das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erworben haben, können, wenn sie im oldenburgischen höheren Schuldienst angestellt zu werden wünschen, in die Kandidatenliste eingetragen werden.

Sie haben dies kurz vor Beendigung des Probejahrs bei dem Direktor ihrer Anstalt zu beantragen, der den Antrag gleichzeitig mit dem nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1908, B. Nr. 11, einzureichenden Bericht dem Ministerium der Kirchen und Schulen vorlegt.

Wie weit auch andere anstellungsfähige Kandidaten in die Liste aufgenommen werden sollen, entscheidet in jedem einzelnen Falle das Ministerium der Kirchen und Schulen.

2. Die in die Liste eingetragenen Kandidaten stehen bis zu ihrer Anstellung oder bis zu ihrem Ausscheiden aus dem oldenburgischen Schuldienste zur Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen und werden einer höheren Lehranstalt zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Bei der Auswahl dieser Anstalt werden die Wünsche der Kandidaten, die dem Antrage auf Einreihung in die Liste beizufügen sind, nach Möglichkeit berücksichtigt.



3. Die eingetragenen Kandidaten sind verpflichtet, jede ihnen vom Ministerium der Kirchen und Schulen übertragene Vertretung oder sonstige Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt des Großherzogtums zu übernehmen. Sie erhalten dafür eine im Einzelfalle festzusetzende Vergütung; außerdem werden ihnen die Reisekosten erstattet.

4. Die Kandidaten können zu ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung sowie zur vorübergehenden Beschäftigung an öffentlichen und privaten Schulen und zur Übernahme einer Privatlehrerstelle beurlaubt werden, auch kann ihnen neben der unentgeltlichen Beschäftigung (Nr. 2) die Lehrtätigkeit an einer der bezeichneten Schulen und die Erteilung von Privatunterricht gestattet werden.

Der Urlaub und die Erlaubnis zur Nebenbeschäftigung werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen jedesmal längstens für ein Schulhalbjahr erteilt.

Die beurlaubten Kandidaten haben dem Ministerium der Kirchen und Schulen ein amtlich beglaubigtes Zeugnis über ihre Tätigkeit und ihre sittliche Führung während der Beurlaubung bis zu deren Ablauf einzureichen.

5. Kandidaten, die anderweit eine Anstellung annehmen oder eine Tätigkeit übernehmen, die sie am rechtzeitigen Eintritt in den Staatsdienst hindert, oder sich weigern, eine ihnen vom Ministerium zugewiesene Beschäftigung anzunehmen, oder sich so führen, daß sie als ungeeignet zur späteren Anstellung erscheinen, werden aus der Liste gestrichen.

Oldenburg, den 27. September 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Kuhstrat.

Lohse.

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 11. Oktbr. 1913.) 62. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 140. Verordnung vom 9. Oktober 1913, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

### N<sup>o</sup>. 140.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.  
Haus Lensahn, den 9. Oktober 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,  
tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf Dienstag, den 4. November d. J., ordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am genannten Tage vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 23. Dezember d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Haus Lensahn, den 9. Oktober 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.



Verzeichnis  
der  
Bücher  
des  
Bibliotheksbesitzes  
des  
Landesbibliothek Oldenburg

1811

1. Die Geschichte der Stadt Oldenburg von 1648 bis 1711

2. Die Geschichte der Stadt Oldenburg von 1711 bis 1789

3. Die Geschichte der Stadt Oldenburg von 1789 bis 1811

4. Die Geschichte der Stadt Oldenburg von 1811 bis 1848

5. Die Geschichte der Stadt Oldenburg von 1848 bis 1871

6. Die Geschichte der Stadt Oldenburg von 1871 bis 1918



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 25. Oktbr. 1913.) 63. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Oktober 1913, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen.

### N<sup>o</sup> 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über gegenseitige Anerkennung der Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen.

Oldenburg, den 21. Oktober 1913.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preussischen Regierung folgendes vereinbart:

Die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Cäcilien- und Marienschule in Oldenburg und der Fräulein-Marienschule in Rühringen gelten als gleichwertig mit den entsprechenden Versetzungs- und Schlußzeugnissen solcher Lyzeen in Preußen, in welchen die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

Dem gegenüber werden die Versetzungs- und Schlußzeugnisse der Lyzeen in Preußen als gleichwertig im Großherzogtum Oldenburg angesehen.

Oldenburg, den 21. Oktober 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.



# Verzeichnis

in der

## Provinz Oldenburg.

XXXVIII Band (Verzeichnis der 22. Classen) 63. Stück

1811

Die Verzeichnisse der Provinz Oldenburg sind in 22 Classen eingetheilt worden, welche nach dem Grade der Wichtigkeit der Gegenstände in 3 Classen eingetheilt sind. Die erste Classe enthält die Verzeichnisse der Provinz, die zweite Classe die Verzeichnisse der Städte, die dritte Classe die Verzeichnisse der Dörfer.

1811

Die Verzeichnisse der Provinz Oldenburg sind in 22 Classen eingetheilt worden, welche nach dem Grade der Wichtigkeit der Gegenstände in 3 Classen eingetheilt sind. Die erste Classe enthält die Verzeichnisse der Provinz, die zweite Classe die Verzeichnisse der Städte, die dritte Classe die Verzeichnisse der Dörfer.

Das Verzeichniss der Provinz Oldenburg ist mit der königlichen Freie  
liche Regierung eingeleitet worden:

Die Verzeichnisse der Provinz Oldenburg sind in 22 Classen eingetheilt worden, welche nach dem Grade der Wichtigkeit der Gegenstände in 3 Classen eingetheilt sind. Die erste Classe enthält die Verzeichnisse der Provinz, die zweite Classe die Verzeichnisse der Städte, die dritte Classe die Verzeichnisse der Dörfer.

Das Verzeichniss der Provinz Oldenburg ist mit der königlichen Freie  
liche Regierung eingeleitet worden:

Oldenburg den 21. October 1811.

Ministerium der Finanzen und Einnahmen  
Königlich

Bohle



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 9. Novbr. 1913.) 64. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>* 142. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend die Untersuchung von Seeschiffskesseln.
- N<sup>o</sup>* 143. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1913, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenspolizeibehörden.
- N<sup>o</sup>* 144. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1913, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchen-schulwesen.
- N<sup>o</sup>* 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1913 zur Ausführung des § 377 Reichsversicherungsordnung.

### *N<sup>o</sup>* 142.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Untersuchung von Seeschiffskesseln.

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

I. § 25 erhält folgenden neuen Absatz IX:

„Können bei Seedampfschiffen und solchen See-Segelsowie See-Motorschiffen, welche mit Hilfskesseln ausgerüstet



find, die vorgeschriebenen Kesseluntersuchungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen unter Berücksichtigung der dafür zugelassenen Überschreitungen durch den zuständigen amtlichen Kesselprüfer erledigt werden, weil sich das Schiff im Auslande befindet, so ist der leitende Maschinist, soweit er im Besitze mindestens des Patentés für Seemaschinen II. Klasse ist, verpflichtet, spätestens beim Anlaufen des nächsten Auslandshafens die Kessel einer entsprechenden nichtamtlichen Dampf- oder inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe zu unterziehen und hiervon unter Benutzung der unter I—III anliegenden Vordrucke ungesäumt an die zur regelmäßigen amtlichen Untersuchung der Schiffskessel zuständige Stelle Bericht zu erstatten. Auf jedem Berichtsvordruck ist die unter IV abgedruckte Anleitung „Zur Beachtung“ abzudrucken. Es bleibt den Reedereien überlassen, die leitenden Maschinisten auf dem Wege der Dienstanweisung zu verpflichten, gegebenenfalls einen Maschineninspektor oder Beauftragten der Reederei zu den Untersuchungen zuzuziehen. Der leitende Maschinist hat eine Abschrift des Untersuchungsberichts den an Bord befindlichen Kesselpapieren anzufügen und eine weitere Abschrift der Reederei einzusenden.

*entworf. I—III.*

*Anlage IV.*

Der leitende Maschinist ist bei gutem Zustande des Kessels befugt, die innere Untersuchung oder die Druckprobe um zwei Monate über den Fälligkeitstag hinauszuschieben. Die Fristverlängerung darf bei gutem Zustande des Kessels bis zu sechs Monaten betragen, wenn das Schiff voraussichtlich innerhalb dieser Zeit einen in einem deutschen Bundesstaat belegenen Hafen erreicht.

Sofort nach Wiedereintreffen des Schiffs in einem zu einem deutschen Bundesstaat gehörigen Hafen hat der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter bei der für die amtlichen Untersuchungen der Schiffskessel zuständigen Stelle des Heimathafens die ordnungsmäßige Erledigung der Kesselprüfungen zu beantragen. Es steht ihm jedoch frei, sich



an die für die amtlichen Kesselfrüfungen zuständige Stelle des Anlaufhafens zu wenden. Diese hat Abschrift des Befundes der zuständigen Stelle des Heimathafens zu übersenden. Die Untersuchungsfristen werden von dem Zeitpunkt der amtlichen Untersuchungen an neu berechnet.

Der leitende Maschinist hat sich bei den von ihm auszuführenden nichtamtlichen Untersuchungen der Kessel unter Dampf sowie bei den Wasserdruckproben eines Kontrollmanometers zu bedienen."

II. § 30 Absatz II erhält folgenden Wortlaut:

"In gleicher Weise hat der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter die Vornahme der inneren Untersuchung sowie der Wasserdruckprobe bei feststehenden Dampfkesseln rechtzeitig bei der Gewerbeinspektion zu beantragen und sich mit ihr über Zeit und Ort der Vornahme zu verständigen. Bei beweglichen und Flußschiffskesseln ist der Besitzer verpflichtet, dem Kesselfrüfer zu der Zeit, zu welcher die Kessel zur inneren Untersuchung oder Druckprobe gestellt werden müssen, rechtzeitig mitzuteilen, wann und wo die Kessel zur Untersuchung bereit sind, bei See-Dampfschiffen und solchen See-Segelschiffen sowie See-Motorschiffen, welche mit Hilfskesseln ausgerüstet sind, wann und in welchem zu einem deutschen Bundesstaate gehörigen Hafen die Kessel zur Untersuchung bereit gestellt werden können."

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.



Anlage I.**Bericht**

über eine

**nichtamtliche äußere Untersuchung (unter Dampf)**

des Schiffes = <sup>Haupt=\*)</sup> Dampfessels, \*) aufgestellt auf dem  
 = <sup>Hilfs=</sup> Evaporators,  
 See = — Dampf = — Segel = — Motor = — Schiffe\*)

Eigentümer: .....

Das Fabrik Schild des Kessels enthält folgende Angaben:  
 Festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären  
 Überdruck.

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

Laufende Fabriknummer: .....

Jahr der Anfertigung: .....

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von  
 der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: .....

Die letzte <sup>amtliche</sup> nichtamtliche äußere Untersuchung\*) (Dampf=  
 Revision) fand statt am .....

Die letzte <sup>amtliche</sup> nichtamtliche innere Untersuchung\*) fand statt  
 am .....

Die letzte <sup>amtliche</sup> nichtamtliche Druckprobe\*) fand statt am .....

Da eine Wiederholung der amtlichen äußeren Unter-  
 suchung (Dampf-Revision) bis zum .....  
 stattzufinden hat, das Schiff bis dahin aber einen deutschen

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Hafen nicht anlauft, so hat der Unterzeichnete inzwischen vorschriftgema an dem Kessel eine

nichtamtliche auere Untersuchung unter Dampf  
 am..... auf der Fahrt von\*).....  
 nach\*)..... im Hafen von\*).....  
 vorgenommen.

Auf Grund dieser Prufung ist zu den nachstehenden Fragen folgendes zu berichten:

1. Befindet sich der Kessel mit der Genehmigungs-Urkunde in Ubereinstimmung? .....
2. Ist der Zustand der Sicherheitsventile und der Luftvorrichtungen untersucht? .....
3. Bei welchem Dampfdruck (nach dem Kontrollmanometer) blafen die Sicherheitsventile?.....
4. Wie hoch sind die Sperrhulsen oder Sicherungsscheiben der Sicherheitsventile?.....
5. Stimmen die Manometer mit dem Kontrollmanometer uberein? (Angabe der Abweichungen) .....
6. Sind die Wasserstande gepruft und in Ordnung? .....
7. Sind die Probierhahne gepruft und in Ordnung? .....
8. Sind die Marken des niedrigsten Wasserstandes und die der hochsten Lage der Feuerzuge nachgepruft? .....

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

9. Sind die in der Beschreibung zur Genehmigungsurkunde des Kessels angeführten Speisevorrichtungen vorhanden? .....
10. Sind die Speisevorrichtungen geprüft und in Ordnung? .....
11. Ist die Ausblasevorrichtung geprüft und in Ordnung? .....
12. Ist die Abschäumvorrichtung geprüft und in Ordnung? .....
13. Ist der Kessel dicht? .....
14. Sind Schäden am Kesselförper oder an nicht vorgeannten Armaturen wahrgenommen? .....
15. Sind Reparaturen oder Änderungen am Kessel oder an den Armaturen und Speisevorrichtungen seit der letzten amtlichen Untersuchung vorgenommen worden, nichtamtlichen zutreffendenfalls welche? .....

Die vorstehenden Fragen auf Grund der von mir selbst aufs sorgfältigste vorgenommenen Prüfungen nach bestem Wissen beantwortet zu haben, versichere ich an Eidesstatt.

....., den ..... 19.....

Der leitende Maschinist.

## Bericht

über eine

### nichtamtliche innere Untersuchung

des Schiffes-<sup>Haupt-\*)</sup> <sup>Dampfkessels,\*)</sup> aufgestellt auf dem  
 Hilfs-<sup>Evaporators,</sup>  
 See- — Dampf- — Segel- — Motor- — Schiffe\*)

Eigentümer: .....

Das Fabrikschild des Kessels enthält folgende Angaben:  
 Festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären  
 Überdruck.

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

Laufende Fabriknummer: .....

Jahr der Anfertigung: .....

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von  
 der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: .....

Die letzte <sup>amtliche</sup> <sub>nichtamtliche</sub> äußere Untersuchung\*) (Dampf-  
 Revision) fand statt am .....

Die letzte <sup>amtliche</sup> <sub>nichtamtliche</sub> innere Untersuchung\*) fand statt  
 am .....

Die letzte <sup>amtliche</sup> <sub>nichtamtliche</sub> Druckprobe\*) fand statt am .....

Da eine Wiederholung der amtlichen inneren Unter-  
 suchung bis zum ..... stattgefunden hat,  
 das Schiff bis dahin aber einen deutschen Hafen nicht an-

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

läuft, so hat der Unterzeichnete inzwischen vorschristgemäß an dem Kessel eine

nichtamtliche innere Untersuchung

am ..... auf der Fahrt von \*) .....

nach \*) ..... im Hafen von \*) .....

vorgenommen.

Auf Grund dieser Prüfung ist zu den nachstehenden Fragen folgendes zu berichten:

1. Ist der Kessel bei der inneren Untersuchung genügend gereinigt und frei von Öl, Kesselstein, Salz und Schlamm befunden? .....
2. Sind die Öffnungen zu den Wasserständen und Probierhähnen frei? .....
3. Ist der Kessel in allen Teilen von der Feuer- und Wasserseite befahren? .....
4. Wie sind die etwa nicht befahrenen Teile untersucht? .....
5. Sind Formänderungen der Kesselwandungen beobachtet und welche? .....
6. Sind Risse in den Flammrohren, Feuerkammerwänden, Rohrwänden, Mantelblechen oder Nietverbindungen beobachtet und welche? .....
7. Sind Anfressungen, Einkneifungen, Anbruchstellen oder Undichtigkeiten an den Kesselblechen, Nähten und Taschen festgestellt und welche? .....

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

8. Sind angebrochene, angefressene oder abgerissene Stehbolzen, Anker oder Ankerrohre festgestellt, in welcher Zahl und wo? .....
9. Sind andere Schäden am Kesselförper, an den Kesselagern und Befestigungen festgestellt und welche? .....
10. Sind die unter 2 bis 9 aufgeführten Schäden beseitigt und wie? .....
11. Befinden sich die Armaturen des Kessels und des Überhitzers sowie die Speisevorrichtungen in gutem Zustande? .....

Die vorstehenden Fragen auf Grund der von mir selbst aufs sorgfältigste vorgenommenen Prüfungen nach bestem Wissen beantwortet zu haben, versichere ich an Eidesstatt.

....., den ..... 19.....

Der leitende Maschinist.



## Bericht

über eine

## nichtamtliche Wasserdruckprobe

(6jährige Druckprobe\*) des Schiffes =  $\frac{\text{Haupt=*)}}{\text{Hilfs=}}$  Dampfkessels\*)  
 (nach Reparatur) des Schiffes =  $\frac{\text{Haupt=*)}}{\text{Hilfs=}}$  Evaporators  
 aufgestellt auf dem See = — Dampf = — Segel = — Motor = —  
 Schiffe\*)

Eigentümer: .....

Das Fabrikschild des Kessels enthält folgende Angaben:  
 Festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären  
 Überdruck.

Name und Wohnort des Fabrikanten: .....

Laufende Fabriknummer: .....

Jahr der Anfertigung: .....

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes  
 von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter: .....

Die letzte  $\frac{\text{amtliche}}{\text{nichtamtliche}}$  äußere Untersuchung\*) (Dampf=  
 Revision) fand statt am .....

Die letzte  $\frac{\text{amtliche}}{\text{nichtamtliche}}$  innere Untersuchung\*) fand statt  
 am .....

Die letzte  $\frac{\text{amtliche}}{\text{nichtamtliche}}$  Wasserdruckprobe\*) fand statt  
 am .....

In dem Kessel wurde vorschriftgemäß eine  
 nichtamtliche Wasserdruckprobe  
 am ..... auf der Fahrt von\*) .....  
 nach\*) ..... im Hafen von\*) .....  
 vorgenommen.

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Auf Grund dieser Prüfung ist zu den nachstehenden Fragen folgendes zu berichten:

1. Welche Veranlassung nötigte zur Vornahme der Wasserdruckprobe? .....

2. Mit welchem Druck (nach dem Kontrollmanometer) wurde die Wasserdruckprobe vorgenommen? .....

3. War der Kessel in allen Teilen dicht? .....

4. Zeigten sich bleibende Formveränderungen der Kesselwandungen, Rohre und Verankerungen und welche? .....

5. Sind vor der Wasserdruckprobe und nach der letzten Untersuchung Reparaturen vorgenommen und welche? .....

6. Sind noch besondere Bemerkungen zu machen und welche? .....

Die vorstehenden Fragen auf Grund der von mir selbst aufs sorgfältigste vorgenommenen Prüfung nach bestem Wissen beantwortet zu haben, versichere ich an Eidesstatt.

....., den ..... 19.....

Der leitende Maschinist.

### Zur Beachtung.

#### Anweisung für die leitenden Maschinisten bei Ausführung von Dampfkessel-Untersuchungen.

Gemäß den Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom 17. Dezember 1908 ist jeder Schiffsdampfkessel mindestens alljährlich einer äußeren Untersuchung im Betrieb und alle 2 Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen. Die innere Untersuchung kann der Sachverständige nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Spätestens nach 6 Jahren muß jeder Schiffsdampfkessel einer Wasserdruckprobe unterworfen werden; die Druckprobe ist gemäß § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 bei Hauptausbesserungen und auch dann zu wiederholen, wenn ein Schiffskessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt ist.

Die Wasserdruckprobe ist bei Schiffskesseln bis zu 10 Atm. Überdruck mit dem  $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des für den Kessel festgesetzten höchsten Überdrucks, mindestens aber mit 1 Atm. Mehrdruck, bei Schiffskesseln über 10 Atm. Überdruck mit einem Drucke, der den festgesetzten um 5 Atm. übersteigt, vorzunehmen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Kesselprüfer zu der Zeit, zu welcher die vorgenannten Untersuchungen auszuführen sind, davon Anzeige zu erstatten, wann und in welchem zu einem deutschen

Bundesstaate gehörigen Hafen die Kessel zur Untersuchung bereit gestellt werden können.

Können die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder der etwa dafür behördlich zugelassenen Überschreitung durch den zuständigen amtlichen Kesselprüfer erledigt werden, weil sich das Schiff im Auslande befindet, so ist der leitende Maschinist, soweit er im Besitze mindestens des Patents für Seemaschinisten II. Klasse ist, verpflichtet, spätestens beim Anlaufen des nächsten Auslandhafens die Kessel einer entsprechenden nichtamtlichen Dampf- oder inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe zu unterziehen und hiervon unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks ungesäumt an die zur regelmäßigen amtlichen Untersuchung der Schiffskessel zuständige Stelle Bericht zu erstatten. Es bleibt den Reedereien überlassen, die leitenden Maschinisten auf dem Wege der Dienstweisung zu verpflichten, gegebenenfalls einen Maschineninspektor oder Beauftragten der Reederei zu den Untersuchungen zuzuziehen. Der leitende Maschinist hat eine Abschrift des Untersuchungsberichts den an Bord befindlichen Kesselpapieren anzufügen, ein drittes Exemplar der Reederei einzusenden.

Der leitende Maschinist ist bei gutem Zustande des Kessels befugt, die innere Untersuchung oder Druckprobe um zwei Monate über den Fälligkeitstermin hinauszuschieben. Die Fristverlängerung darf bei gutem Zustande des Kessels bis zu sechs Monaten betragen, wenn das Schiff voraussichtlich innerhalb dieser Zeit einen in einem deutschen Bundesstaate belegenen Hafen erreicht.

Sofort nach Wiedereintreffen des Schiffes in einem zu einem deutschen Bundesstaate gehörigen Hafen hat der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter bei der für die amtlichen Untersuchungen der Schiffskessel zuständigen Stelle des Heimathafens die ordnungsmäßige Erledigung der Kesseluntersuchungen zu beantragen. Es steht ihm jedoch frei,



sich an die für die amtlichen Kesseluntersuchungen zuständige Stelle des Anlaufhafens zu wenden. Die Untersuchungsfristen werden von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchungen an neu berechnet.

Der leitende Maschinist hat sich bei den von ihm auszuführenden nichtamtlichen Untersuchungen der Kessel unter Dampf sowie bei den Wasserdruckproben eines Kontrollmanometers zu bedienen.

### №. 143.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorlegung der Dampfkesselrevisionsbücher bei den Hafenspolizeibehörden.

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium folgendes mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bestimmt:

#### 1.

Alljährlich beim ersten Eintreffen der in einem oldenburgischen Hafen verkehrenden deutschen Seedampfschiffe oder solcher deutscher See-Segel- sowie See-Motorschiffe, welche mit Hilfskesseln ausgerüstet sind, sind deren Kesselrevisionsbücher durch den Schiffsführer oder dessen Vertreter der Hafenspolizeibehörde (Amt oder Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse) vorzulegen.

#### 2.

Die Hafenspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß den Bestimmungen in § 25 der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1910 27. Oktober 1913, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, genügt wird.



3.

Von der Vorlegung der Kesselrevisionsbücher kann das Ministerium des Innern auf Antrag solche Reedereien widerruflich befreien, welche für die Durchführung der regelmäßigen amtlichen Untersuchungen Gewähr geben.

4.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 ziehen, sofern nicht auf Grund sonstiger Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafen bis zu 150 *M* nach sich.

Oldenburg, den 27. Oktober 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

### № 144.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betr. das höhere Mädchenschulwesen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Die Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchenschulwesen, wird mit Höchster Genehmigung, wie folgt, geändert:

im § 9 Abs. 2 Zeile 5 ist das Wort „drei“ zu streichen;  
im § 14 ist statt „eine Realanstalt“ zu setzen „eine Realschule oder die sechs unteren Klassen einer Oberrealschule“;

der § 17 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Die gleiche Voraussetzung gilt für die Erteilung des Schulzeugnisses an einer Oberrealschule“;

im § 18 Abs. 1 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Besitzen sie ein gutes Schulprüfungszeugnis einer Realschule oder ein gutes Schulzeugnis einer Ober-

realschule, so können sie ohne Aufnahmeprüfung in die Obersekunda einer Oberrealschule aufgenommen werden.“ und wird folgender vierter Satz eingestellt:

„Haben sie ein solches Zeugnis an einer Realanstalt erworben, an der die Trennung der Geschlechter (§ 15 und 16) noch nicht durchgeführt ist, so können sie mit Genehmigung des Oberschulkollegiums (der Regierung) ausnahmsweise auch vor vollendetem 16. Lebensjahre in die Obersekunda einer Oberrealschule aufgenommen werden, wenn sie ein amtsärztliches Zeugnis darüber vorlegen, daß sie gesund und kräftig entwickelt sind.“

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.

### №. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 377 Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Auf Grund des § 377 der Reichsversicherungsordnung hat das Staatsministerium hinsichtlich der Betriebskrankenkassen, die ausschließlich für Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung errichtet sind oder errichtet werden, die Aufgaben des Versicherungsamts, soweit sie nicht der Spruchauschuß wahrzunehmen hat, der Eisenbahndirektion in Oldenburg übertragen mit der Maßgabe, daß bei diesen Geschäften der Vorsitzende der Krankenkasse und sein Vertreter nicht mitwirken dürfen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1913.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1913.) 65. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 146. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1913, betreffend die Sparkasse der Gemeinde Westerstede.
- N<sup>o</sup> 147. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1913, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.
- N<sup>o</sup> 148. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1913, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### N<sup>o</sup> 146.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern, betreffend die Sparkasse der Gemeinde Westerstede.  
Oldenburg, den 31. Oktober 1913.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat geruht, der Sparkasse der Gemeinde Westerstede in Westerstede, die am 1. November 1913 eröffnet wird, auf Grund des Statuts der Gemeinde Westerstede vom 5. Juni 1913 die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Sodann wird die Sparkasse der Gemeinde Westerstede auf Grund des § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899



zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 31. Oktober 1913.

Ministerium der Justiz.  
Ruhstrat.

Ministerium des Innern.  
In Vertretung:  
Ruhstrat.

Dugend.

### N<sup>o</sup>. 147.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Oldenburg, den 6. November 1913.

Nachstehende Vereinbarung über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 6. November 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.  
Ruhstrat.

Lohse.

### Vereinbarung

der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel.

Die Bundesregierungen haben übereinstimmend beschlossen, für die Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Reichsangehörige an den deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel nach Abschluß des Lehrganges erwerben, fortan nachstehende Grundsätze zu befolgen.

1. Die Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich auf die bezeichneten Schulen, solange sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahrs.
- b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.
- c) Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preussischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.
- d) Der Unterricht wird, mit Ausnahme unvermeidlicher, vorübergehender Vertretungen und eines Teiles des fremdsprachlichen Unterrichts, nur von Lehrern erteilt, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe in einem Bundesstaat ordnungsmäßig erworben haben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf vereinzelte Lehrkräfte, die bereits angestellt sind und die erwähnte Befähigung nicht in vollem Umfang besitzen; auch kann der Reichskanzler in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen zulassen.
- e) Die Wahl des Direktors bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Auch kann der Reichskanzler jederzeit eine Besichtigung der Schulen durch einen Reichskommissar vornehmen lassen.

2. Ein Schüler, der vorher eine höhere Schule in Deutschland besucht hat, darf nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses dieser Schule und nur in die Klasse oder Abteilung, für die er nach dem Zeugnis reif ist, aufgenommen werden.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ord-

nungsmäßigen Lehrdauer keinen Zeitgewinn einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahres in die bezeichneten Schulen, deren Schuljahr im Herbst beginnt, übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung. Für diese gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird nach Maßgabe einer durch den Reichskanzler genehmigten Prüfungsordnung von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Reichskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule und den in der obersten Klasse in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern besteht. Der Direktor darf zum Reichskommissar nicht bestellt werden.

Ein Vertreter der zuständigen Kaiserlichen diplomatischen oder Konsularbehörde und ein Vertreter des Schulvorstandes können der Prüfungskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch den Reichskommissar, der auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Chemie, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d) Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt; doch ist der Reichskommissar befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern abzukürzen oder ganz wegfällen zu lassen.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht deutscher Lehrer statt und erstreckt sich auf Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik, in Brüssel außerdem auf Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, indem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetzung in die zweitoberste Jahreshklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Reichskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der

Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet der Reichskanzler.

g) Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Schule enthalten, an der es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Staatsangehörigkeit, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Schule zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vgl. auch Nr. 5.

h) Die Prüfungsarbeiten und -verhandlungen können von dem Reichskanzler jederzeit eingefordert und der Unterrichtsverwaltung eines Bundesstaats zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Das Reisezeugnis, das ein Reichsangehöriger an einer der oben bezeichneten Schulen erworben hat, gewährt ihm in dem Bundesstaate, dem er angehört, alle Berechtigungen, die dem Reisezeugnis einer gleichartigen Schule dieses Staates verliehen sind; in jedem anderen Bundesstaate finden auf dieses Reisezeugnis die Grundsätze der „Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse“ vom Jahre 1909 mit der Maßgabe Anwendung, daß es als Reisezeugnis einer gleichartigen Schule des Bundesstaats, dem der Zeugnisinhaber angehört, zu behandeln ist. Vgl. jedoch die Einschränkung unter Nr. 5.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Schulen in Antwerpen, Bukarest und Konstantinopel als Oberrealschulen, die Schule in Brüssel als Realgymnasium anzusehen.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die auf den Besuch der bezeichneten Schulen nicht durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3g).

---

### N<sup>o</sup>. 148.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 11. November 1913.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913 wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1912

(Gesetzblatt Band XXXVIII Seite 265 ff.)

hiermit folgendes bestimmt:

Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amtes Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden ist in dieser Beziehung der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellt.

Die Zuständigkeit der oldenburgischen Zoll- und Steuerstellen wird folgenderweise festgestellt:

Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von Gesellschaftsverträgen (Tarifn. I A); Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2a und 3); in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3 A und Befreiung hierzu); von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10) und, soweit eine Abstempelung in Frage kommt, zu deren Abstempelung, ist für den Bereich des Herzogtums nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Zur Erhebung der Abgabe und Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrfarten sind befugt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

Ferner sind diese 3 Hauptämter und die sämtlichen Nebenzollämter I. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums ermächtigt, die Abgabe für Vergütungen (Tarifnummer 9) und für Versicherungen (Tarifnummer 12) festzusetzen und zu erheben.

Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie inländischer und ausländischer Genußscheine ist keine der hiesigen Zoll- oder Steuerstellen zuständig.

Der Firma Ad. Vittmann zu Oldenburg ist im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler widerruflich die Erlaubnis erteilt, die bei ihr gedruckten Vordrucke zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen.

2. Zu dem Verkaufe von Schlußnoten-, Frachtturkunden-, Personenfahrfarten- und Scheckstempelmarken, sowie von gestempelten Vordruckten zu Schlußnoten sind die drei Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel unbeschränkt befugt.

Ferner sind beauftragt mit dem Verkaufe von Schlußnotenstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Nebenzollamt I Nordenham von Stücken bis zu 20 *M* einschließlich,

das Nebenzollamt I Esfleth, sowie die Steuerämter Zever, Delmenhorst und Lohne von Stücken bis zu 6 *M* einschließlich,

das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfg., 1, 2 und 3 *M* und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 Pfg. und auf die Vordrucke von 20 und 30 Pfg.

Bei sämtlichen vorerwähnten Amtsstellen werden auch ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Frachtkunden- und Scheckstempelzeichen werden außer von den Hauptämtern von sämtlichen Nebenzollämtern I. und II. Klasse und Steuerämtern des Herzogtums verkauft, Personalfahrkartenstempelzeichen dagegen neben den Hauptämtern von den Nebenzollämtern Nordenham, Esfleth und Fedderwardersiel.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge sind ermächtigt die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Steuerämter Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Lohne, Cloppenburg und Zever, sowie die Nebenzollämter I Esfleth und Nordenham.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind nur die Grenzzollämter des Herzogtums zuständig.

Zu § 3 der Ausführungsbestimmungen.

3. Die in Tarifr. IA bezeichnete Abgabe ist durch bare Einzahlung zu entrichten. Es sind jedoch nach § 3 Abs. 1 Reichsstempelgesetz Abgaben nur für Verträge solcher

Gesellschaften zu vereinnahmen, die in Oldenburg ihren Sitz haben.

Zu § 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen.

4. Die nach Tarifnummer I A an eine oldenburgische Steuerstelle zu entrichtende Abgabe ist durch das Hauptsteueramt Oldenburg als Feststellungsbehörde festzusetzen. Zur Erhebung dieser Abgabe ist nur das genannte Hauptsteueramt zuständig.

Das Hauptsteueramt Oldenburg hat, sobald es von den Behörden oder Beamten (Notare) die Abschrift der Urkunde erhalten hat, ungesäumt die Abgabe zu berechnen und den Zahlungspflichtigen unter Mitteilung der Steuerberechnung aufzufordern, die Abgabe innerhalb der festgesetzten Frist an das Hauptsteueramt zu entrichten. Die Zahlungsfrist ist in der Regel auf eine Woche zu bemessen. Eine Verkürzung der im § 1 Abs. 1 Reichsstempelgesetz gewährten Frist ist jedoch nicht zulässig.

Haben Behörden und Beamte (Notare) ausnahmsweise gemäß § 4 Abs. 3 die Abgabe selbst festgesetzt und erhoben, so haben sie dieselbe an das Hauptsteueramt Oldenburg abzuführen. Erachtet das Hauptsteueramt die erhobene Abgabe nicht für ausreichend, so hat es wegen der Einziehung des Fehlbetrages das Weitere zu veranlassen.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat die Behörde, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist, dem Hauptsteueramt Oldenburg Abschrift der Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu übersenden.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so haben diejenigen Behörden oder Beamten die Abschrift zu übersenden, von denen die Genehmigung oder der Beitritt beurkundet ist.

Wird die Genehmigung oder der Beitritt von einer außeroldenburgischen Behörde oder einem außeroldenburgischen Beamten beurkundet, so hat dasjenige Amtsgericht die Abschrift zu übersenden, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist.

Zu § 6 der Ausführungsbestimmungen.

5. Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, dem mit Feststellung und Erhebung der Stempelabgabe beauftragten Hauptsteueramt Oldenburg auf Ersuchen über die für die Festsetzung der Stempelabgabe in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, ihm erforderlichenfalls Einsicht in die Akten zu gewähren und von etwa in Betracht kommenden Schriftstücken Abschriften mitzuteilen.

Zu § 8 der Ausführungsbestimmungen.

6. Bei der Wertermittelung ist nach den für die Wertermittelung in Landesstempelsachen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Wert dauernder Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich jedoch nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes (§ 5 Abs. 2 R.St.G.).

Zu § 12 der Ausführungsbestimmungen.

7. Die Benachrichtigungen nach § 6 des Gesetzes haben durch Mitteilung eines Auszugs aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister an das Hauptsteueramt Oldenburg zu erfolgen.

Die Amtsgerichte haben über die erfolgte Benachrichtigung im Handels- bzw. Genossenschaftsregister einen Vermerk zu machen.

Zu § 16 der Ausführungsbestimmungen.

8. Anträge auf Erstattung der Stempelabgabe gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes und § 16 der Ausführungsbestimmungen sind an die Zolldirektion zu Oldenburg zu richten.



Zu § 42 Abs. 2 und 3 Ausführungsbestimmungen.  
 9. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des § 42 Abs. 2 vorliegt, wird von Fall zu Fall getroffen werden.

Bemerkt wird, daß die Vergünstigung auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen ist, die ihre Darlehen in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtung zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Zu § 88 Ausführungsbestimmungen.  
 10. Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens 6 Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinesfalls weiter als bis vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen.

Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse, aber auf Gefahr der oldenburgischen Staatskasse.

Zu § 107 Ausführungsbestimmungen.  
 11. Die von der Abrechnungsstelle der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Abrechnungsnachweisungen sind spätestens am Schlusse des auf den Abrechnungsmonat folgenden vierten Monats den zur Einziehung der Steuerbeträge bestimmten Steuerstellen vorzulegen.

Zu § 113 Ausführungsbestimmungen.  
 12. Dem Vorstande der Cloppenburger Kleinbahn, der Betriebsleitung der Butjadinger Bahn, der Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt und der Firma „Weserfähre“ in Geestemünde, Pächterin der Dampferverbindung Geestemünde-Blexen-Nordenham, ist es gestattet, die Personenfahrtkartensteuer im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Abrechnungsverfahrens zu entrichten.

Als Abrechnungsstelle ist für die Cloppenburg-  
Kleinbahn und für die Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt das  
Hauptsteueramt Oldenburg, für die beiden anderen ge-  
nannten Gesellschaften das Nebenzollamt I Nordenham  
bestimmt.

Die im Abrechnungsverfahren von dem Norddeutschen  
Kloyd in Bremen und der Bremisch-Hannoverschen Klein-  
bahn daselbst für Rechnung Oldenburgs erhobene Fahr-  
kartensteuer wird vom Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen  
endgültig vereinnahmt. Der Oldenburg zustehende Ver-  
waltungskostenbeitrag von 2 v. H. wird am Jahreschluß  
von der Oberzolldirektion Bremen berechnet und der hiesigen  
Zolldirektion mitgeteilt.

Die Zulassung vorbenannter Privatgesellschaften zum  
Abrechnungsverfahren ist unter Vorbehalt jederzeitigen  
Widerrufs und unter Maßgabe der im § 113 der Aus-  
führungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen erteilt.  
Ausnahmen hiervon sind bis jetzt nicht zugelassen.

Zu § 121 Ausführungsbestimmungen.

13. Bezüglich der zur Erteilung von Erlaubnis-  
karten zuständigen Steuerstelle wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Zu § 124 Ausführungsbestimmungen.

14. Die für die Anmeldung des Kraftfahrzeugs ge-  
setzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 135 Ausführungsbestimmungen.

15. Die für die Erneuerung der Erlaubnis-  
karten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzte Frist wird nicht ab-  
geändert.

Zu § 152 Ausführungsbestimmungen.

16. Bezüglich der Zuständigkeit der Steuerstellen  
vergl. Ziffer 1.

Zu § 157 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen.

17. Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben am  
Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Haupt-Zoll-

bezw. Steueramt auf Grund des Handelsregisters diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirke der Ämter ihren Sitz haben. Für die Folge haben dann die Amtsgerichte am Schlusse eines jeden Kalenderjahres dem betreffenden Haupt-Zoll- bezw. Steueramte die vorgekommenen Veränderungen der eingetragenen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Weiterverwendung dieser Mitteilungen seitens der Zoll- und Steuerstellen bleiben der Zolldirektion überlassen.

Zu § 165 Ausführungsbestimmungen.

18. Die Steuerpflicht wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt für die auf dem Sprechtage in Debesdorf von dem Amtsgericht Brake beurkundeten Grundstücksübertragungen. Hierfür ist die Abgabe in bar zu erheben und bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen an das Hauptzollamt zu Geestemünde abzuliefern.

Zu § 166 Ausführungsbestimmungen.

19. Die Stempelmarken werden durch die Hauptämter, die Nebenzollämter I. Klasse Nordenham und Elsfleth und die sämtlichen Steuerämter des Herzogtums verkauft.

Stempelbogen werden dagegen nur von den Hauptämtern, dem Nebenzollamt I. Klasse Nordenham und dem Steueramt Delmenhorst zum Verkaufe vorrätig gehalten.

Außerdem werden bei sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen für Stempelmarken eingerichtet. Mit dem Verkaufe werden Gerichtsaktuare beauftragt gegen Gewährung einer Vergütung.

Die Vergütung ist aus der Zolkasse am Schlusse des Etatsjahres zu zahlen und unter Titel 15 b des Etats der Zoll- und Steuerverwaltung zu verrechnen.

Den betreffenden Gerichtsaktuaren wird erstmalig vom Hauptsteueramt Oldenburg, das der Reichsdruckerei als die zum unmittelbaren Bezuge der Stempelzeichen berechnete Amtsstelle bezeichnet ist, ein Markenvorrat ohne Bezahlung gegen Empfangsbcheinigung überwiesen. Das Hauptsteueramt bringt diese Marken in seinem Stempelzeichensbuche nicht in Abgang; die Empfangsbcheinigung gilt als Bestand.

Den weiteren Markenbedarf haben die Verwalter der gerichtlichen Verkaufsstellen von der am Orte befindlichen oder der nächstgelegenen oldenburgischen Vertriebsstelle für Stempelmarken zu beziehen und mit dem jeweils vorhandenen Barbestand zu begleichen.

Die Marken können nach Bedürfnis bezogen werden, indessen muß am 25. jedes Monats der ganze dann vorhandene Barbestand bei der Lieferstelle gegen Entnahme neuer Marken eingezahlt werden. Die genaue Einhaltung dieses Termins ist unerläßlich. Wenn der 25. ein Sonntag oder Festtag ist, hat die Einzahlung des Barbestandes am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Über den erstmalig gelieferten Markenvorrat sowie den Zu- und Abgang an Stempelmarken hat der mit dem Verkauf beauftragte Gerichtsaktuar eine vierteljährlich, und zwar am 25. März, 25. Juni, 25. September und 25. Dezember abzuschließende Nachweisung nach mitgeteiltem Muster zu führen, in die jede Markenlieferung sofort nach Eingang einzutragen ist, während die verkauften Stücke mit ihrem Wert jedesmal am Schlusse eines Rechnungsmonats, laufend vom 26. eines bis zum 25. des folgenden Kalendermonats, abzusetzen sind.

Für jeden Rechnungsmonat muß die nachgewiesene Einnahme mit der Gesamtsumme der in dem gleichen Rechnungsmonat bei der Markenlieferstelle eingezahlten Beträge übereinstimmen. Die Nachweisung ist nach Ablauf des Rechnungsvierteljahrs, für welches sie gilt, der Zolldirektion

in Oldenburg einzusenden. Der am 25. März abzuschließenden Nachweisung ist eine Rechnung über die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle für das abgelaufene Rechnungsjahr zustehende Vergütung beizufügen. Etwaige durch die Einsendung der Nachweisungen sowie durch Bestellung von Stempelmarken und Übersendung des zur Bezahlung der Marken dienenden Geldes entstehenden Kosten sind aus der Geschäftskasse der Amtsgerichte zu bestreiten.

Zu §§ 167 und 168 Ausführungsbestimmungen.

20. In Fällen, in denen Stempelbogen zur Verwendung kommen müssen, ist bei der Beurkundung der Rechtsgeschäfte der Stempelbetrag in bar zu heben und von dem Verwalter der Markenverkaufsstelle ohne Verzug der zur Ausfertigung von Stempelbogen zuständigen, am Orte befindlichen oder nächstgelegenen oldenburgischen Zoll- oder Steuerstelle mit dem schriftlichen Antrage auf Ausfertigung eines Stempelbogens zu übersenden. Nach Eingang ist der Stempelbogen gemäß der Vorschrift in § 171 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

Die durch Übersendung des Stempelbogens und die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle durch Bestellung des Stempelbogens und Einsendung des Wertbetrages an die Ausfertigungsstelle entstehenden Kosten fallen dem zur Reichsabgabe Verpflichteten zur Last.

Zu § 179 Ausführungsbestimmungen.

21. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Zu § 181 Ausführungsbestimmungen.

22. In den Fällen, in denen eine Urkunde erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde rechtswirksam wird, hat diese Behörde den Stempel zu verwenden, sofern nicht das Ministerium eine andere Stelle mit der Stempelverwendung besonders beauftragt.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung, so ist die Besteuerung durch dasjenige Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist. Dem betreffenden Amtsgerichte sind die Urkunden vorzulegen.

Zu § 185 Ausführungsbestimmungen.

23. Über Anträge auf Erstattung von Abgaben nach §§ 182 und 183 der Ausführungsbestimmungen, die vom Grundbuchamte erhoben sind, entscheidet der Präsident des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Wird eine Erstattung erforderlich, so hat sie auf Anweisung der Großherzoglichen Zolldirektion in Oldenburg durch die Zollstellen zu geschehen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung auf Grund schriftlichen Ersuchens des zuständigen Richters an die Großherzogliche Zolldirektion.

Zu § 199 Ausführungsbestimmungen.

24. Die Steuerstelle hat zur Feststellung des Gesamtstempelbetrages die Richtigkeit der Aufrechnung in Spalte 8 des Versicherungstempelbuchs zu prüfen.

Die Nachprüfung der einzelnen Eintragungen kann auf Stichproben beschränkt werden. Auf der als Belag zum Anmeldebuche zu nehmenden Nachweisung (Muster 35) ist ersichtlich zu machen, in welchem Umfange der Stempelansatz nachgeprüft ist.

Zu § 200 Ausführungsbestimmungen.

25. Die Entscheidung über Anträge aus § 200 Abs. 1 wird der Zolldirektion übertragen.

## Zu § 201 Ausführungsbestimmungen.

26. Anträge auf Zulassung zum Abrechnungsverfahren sind bei der Zolldirektion anzubringen. Den Anträgen ist Abschrift des Musters zu den Geschäftsbüchern usw. beizufügen, in denen das Stempelaufkommen nachgewiesen werden soll.

Die Abschlagszahlungen sind schriftlich nach dem beiliegenden Muster anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen die eine mit Empfangsbestätigung versehen zurückzugeben, die andere als Belag zum Anmeldungsbuch zu nehmen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die endgiltige Abrechnung Anwendung.

Wird auf Grund des § 201 Abs. 3 die Anrechnung des nach der endgiltigen Abrechnung zuviel gezahlten Betrages beantragt, so ist der Belag über die endgiltige Abrechnung dem Belag über die Abschlagszahlung beizufügen. Ist die endgiltige Abrechnung in demselben Vierteljahr erfolgt, so genügt ein Hinweis auf die Nummer des Anmeldungsbuches.

## Zu § 202 Ausführungsbestimmungen.

27. Bevollmächtigte, die nach der Mitteilung der Zolldirektion (§ 194 Abs. 2) Versicherungstempelbücher nicht führen, sind in die Liste nicht aufzunehmen.

Die Steuerstellen haben sich durch Einsicht der Adressbücher und auf sonst geeignete Weise von den in ihrem Bezirk bestehenden Versicherungsunternehmungen und deren Bevollmächtigten Kenntnis zu verschaffen.

## Zu § 207 Ausführungsbestimmungen.

28. Über Anträge auf Erstattung entscheidet die Zolldirektion. Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

## Zu § 209 Ausführungsbestimmungen.

29. Der Umtausch unbeschädigter Reichstempelmarken und amtlich gestempelter Vordrucke kann nur bei den drei Hauptämtern erfolgen.

Außerdem sind die mit dem Verkaufe von Grundstücksstempelmarken beauftragten Gerichtsaktuare ermächtigt, auf Antrag unbeschädigte und verdorbene Marken nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 209 und 210 der Ausführungsbestimmungen umzutauschen. Verdorbene Marken sind von ihnen bei der Stelle, von welcher sie die Marken beziehen, gegen Ersatzstücke einzutauschen.

Zu § 210 Ziffer 4 Ausführungsbestimmungen.

30. Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 *M* für 100 Stück zu erheben und im Zolleinnehmebuch als „Zettelgeld“ für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Zu §§ 216, 217, 218 Ausführungsbestimmungen.

31. Die Prüfung des Reichsstempelwesens liegt den Stempelprüfungsbeamten ob. Es werden bestimmt

- a) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 1, 2, 3, 9 u. 11 der mit der Prüfung der Landesstempelabgabe beauftragte Beamte;
- b) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 4 und 10 das Mitglied der Zolldirektion und zu seinem Vertreter der Hilfsarbeiter der Zolldirektion;
- c) zur Prüfung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 5, 6, 7 und 12 die Bezirksoberkontrollen als besondere Prüfungsbeamte. Diesen wird auch die Überwachung der Abgabentrachtung nach Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen.

Ob und inwieweit den Prüfungsbeamten andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden, darüber wird von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden.

Ausgenommen von den Obliegenheiten des Reichsstempelprüfungsbeamten ist die Prüfung der Entrichtung des Personenfahrtstempels und des Frachtfurkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten. Die Nachprüfung ist in diesem Falle durch Beamte dieser Betriebe vorzunehmen. Die nach § 217 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Prüfung hat jedoch durch den vorstehend unter b bezeichneten Beamten zu erfolgen.

Zu § 223 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen.

32. Bei den Prüfungen festgestellte Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern sind, sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege usw., vom 4. Januar 1879 zu verfahren.

Zu § 223 Abs. 8 Ausführungsbestimmungen.

33. Der Stempelprüfungsbeamte hat den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt bzw. Hauptsteueramt zu richten.

Zu § 227 Ausführungsbestimmungen.

34. Die Einrichtung des Einnahmebuchs hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze beigegebenen Muster zu entsprechen.

Diejenigen Amtsstellen, die nur mit dem Verkaufe von Stempelzeichen beauftragt sind, haben jedoch dieses Einnahmebuch nicht zu führen. Diese Stellen weisen die auf gekommenen Stempelbeträge in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuchs nach.

Zu § 230 Ausführungsbestimmungen.

35. Das über die Einnahme und Ausgabe an Reichsstempelzeichen zu führende Stempelzeichenbuch behält die bisherige Einrichtung.

Zu § 234 Ausführungsbestimmungen.

36. Das Hauptsteueramt Oldenburg hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von der Reichsdruckerei zu beziehen und an die Hauptzollämter und die ihm unterstellten Steuerstellen nach Bedarf abzugeben. Die Nebenzollämter haben ihren Bedarf bei dem vorgesezten Hauptamt zu decken.

Oldenburg, den 11. November 1913.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.



Eingegangen den ..... ten ..... 19..... Muster zu Ziffer 26.  
 Nr. des Anmeldebuchs.  
 (Amtsstempelabdruck.)

## Anmeldung

d.....  
 in .....  
 zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Ver-  
 sicherungstempel für den Monat ..... 19.....

An Versicherungstempel waren zu entrichten nach dem  
 Geschäftsumfange

für den gleichen Monat	19 .....	M .....	ßf.
" " " "	19 .....	" .....	" *)
" " " "	19 .....	" .....	" *)

also im Durchschnitt der letzten  
 3 Jahre  $\frac{1}{3}$  von..... M .....

D..... unterzeichnete ..... erbiethet sich, für  
 den Monat ..... 19..... eine Abschlagszahlung  
 von ..... M zu leisten.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Firma) .....

(Unterschrift) .....

### Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des Geschäftsumfanges im gleichen  
 Monat der letzten 3 Jahre\*) wird die oben angemeldete Ab-  
 schlagszahlung festgesetzt auf ..... M, in Worten .....

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Reichsstempel-  
 Einnahmehuch unter Nr. .... vereinnehm worden.  
 ....., den ..... ten ..... 19.....

(Amtsstempel- Großherzogliches ..... amt.  
 abdruck.) (Unterschrift) .....

\*) Nur auszufüllen bei erheblichen Schwankungen des Stempel-  
 aufkommens.

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 22. Novbr. 1913.) 66. Stück.

### Inhalt:

N. 149. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 20. November 1913 zum Wehrbeitragsgesetze.

### N. 149.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Wehrbeitragsgesetze.  
Lehnjahn, den 20. November 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zu dem Reichsgesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 und den dazu vom Bundesrat unter dem 8. November 1913 erlassenen Ausführungsbestimmungen, was folgt:

#### Artikel 1.

Veranlagungsbehörden  
für den Wehrbeitrag sind  
im Herzogtum  
die Amtshauptmänner und Bürgermeister der Städte



I. Klasse oder deren Vertreter für ihren Verwaltungsbezirk;

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld die für jedes Fürstentum am Sitze der Regierung zu bildende Veranlagungsbehörde für den Wehrbeitrag.

Die Veranlagungsbehörden sind berechtigt, zur gutachtlichen Mitwirkung beim Veranlagungsgeschäfte die Bezirkskatasterbeamten und die Einkommensteuerschätzungsausschüsse für deren Bezirk heranzuziehen.

#### Artikel 2.

##### Oberbehörden

sind

für das Herzogtum

die neu zu bildende Oberbehörde für den Wehrbeitrag in Oldenburg;

für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungspräsidenten.

#### Artikel 3.

Die Besetzung der Oberbehörde im Herzogtum sowie der Veranlagungsbehörden in den Fürstentümern mit einem oder mehreren Beamten bleibt der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

#### Artikel 4.

Gegen den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid der Veranlagungsbehörden steht den Steuerpflichtigen die Klage an das Oberverwaltungsgericht zu, welches endgiltig entscheidet. Es kommen die nach dem Gesetze vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für Staatssteuerfachen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

## Artikel 5.

Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Veranlagungsbehörden und Oberbehörden für den Wehrbeitrag treten.

## Artikel 6.

Hebestellen (Einnahmestellen) sind die Amtskassen, mit Ausnahme der Amtskasse in Nüstringen, und diejenigen städtischen Kassen, denen auch die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer obliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Haus Lensahn, den 20. November 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Kuhstrat.

Dr. Hillmer.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1913.) 67. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 150. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. November 1913 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- N<sup>o</sup> 151. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1913, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- N<sup>o</sup> 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1913 über Anlegung von Mündelgeld.
- N<sup>o</sup> 153. Verordnung vom 17. Dezember 1913, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

### N<sup>o</sup> 150.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 22. November 1913.

Zur Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organi-



fation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 22. November 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrteischiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter Ia. Sprengstoffe. A. Sprengmittel 1. Gruppe c α Spalte Güterverzeichnis: Hinter den Worten „und Kolloidumwolle“ wird statt „ungepreßt“ gesetzt „,auch ungepreßt,“

2. Ebenda Spalte Verpackung: Hinter den Worten „Nitrozellulose in Flockenform“ wird statt „und ungepreßt,“ gesetzt „,auch ungepreßt,“.

3. Unter I d. verdichtete und verflüssigte Gase. Spalte: Verpackung (7). Der Absatz c) „Metallene Kohlen säurekapseln (Sodor, Sparklet) usw.“ erhält folgende Fassung:

c) ohne Beschränkung werden befördert:

α) Metallene Kohlen säurekapseln (Sodor, Sparklet) usw. wie bisher, unter Streichung der Worte „werden ohne Beschränkung befördert.“

β) Behälter von Eismaschinen, welche die für den Betrieb erforderliche Menge von flüssiger schwefliger Säure dauernd enthalten, wenn der Inhalt an schwefliger Säure 20 l nicht übersteigt, in haltbaren Holzbehältern sicher verpackt.“

4. II. Selbstentzündliche Stoffe. Spalte „Güterverzeichnis“ unter Nr. 8 b wird statt der Worte „Gummi, gemahlen (Gummistaub)“ gesetzt: „Gummi (Kautschuk) gemahlen, Gummi- (Kautschuk-)staub.“

**N<sup>o</sup>. 151.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.  
Oldenburg, den 1. Dezember 1913.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 *M* betragen.“

Oldenburg, den 1. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

**N<sup>o</sup>. 152.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums über Anlegung von Mündelgeld.  
Oldenburg, den 5. Dezember 1913.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 des BGB. und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des BGB. wird die Sparkasse der Stadt Nordenham für geeignet zur Anlegung von Mündelgeld erklärt.

Oldenburg, den 5. Dezember 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

## N. 153.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.  
Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 7. März 1914 verlängert. Zugleich wird der Landtag mit seinem Einverständnis vom 23. d. Mts. bis zum 10. Februar f. Js. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Dugend.

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 21. Dezbr. 1913.) 68. Stück.

### Inhalt:

- № 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1913, betreffend die Änderung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Dedesdorf belegenen Teilstrecken der Kleinbahn Farge—Wulsdorf.
- № 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1913 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

### № 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Änderung der Betriebsvorschriften für die in der Gemeinde Dedesdorf belegenen Teilstrecken der Kleinbahn Farge—Wulsdorf.

Oldenburg, den 16. Dezember 1913.

Im Höchsten Auftrage werden die Betriebsvorschriften vom 6. September 1911 für die in der Gemeinde Dedesdorf belegenen Teilstrecken der Kleinbahn Farge—Wulsdorf (Ges. Bl. Band XXXVII Seite 1012 ff.) auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, folgendermaßen geändert:

1. An die Stelle des § 48 tritt die folgende Bestimmung:

#### § 48.

1. Beschädigungen der Kleinbahn oder der zugehörigen Anlagen, sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.



2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Tieren oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Bahnpolizeibeamte ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

2. In § 50 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

1. Das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Aufsteigen auf einen vom zuständigen Bahnbediensteten als „besetzt“ bezeichneten Wagen und das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

Oldenburg, den 16. Dezember 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

## №. 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

Das Staatsministerium hat in Änderung der in den Amtsblättern abgedruckten Bekanntmachung vom 22. Dezember 1911 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung



— zu vergl. auch Abschn. IV der in den Gesetzblättern abgedruckten Bekanntmachung vom 6. Juni 1912 — bestimmt, daß bis weiter die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten sowie die Erneuerung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten nicht durch die Vorstände der Orts-, Land- und Innungsfrankenkassen erfolgt.

Oldenburg, den 17. Dezember 1913.

Staatsministerium.

Ruh strat.

Dr. Hillmer.





# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1913.) 69. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 156. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1913, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

### N<sup>o</sup> 156.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Oldenburg, den 19. Dezember 1913.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 10. Dezember 1913, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 19. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

### Änderung

der

### Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.



1. Im § 2 „Meistgewicht“ ist in Zeile 5 statt „350 g“ zu setzen: 500 g.

2. Im § 8 „Drucksachen“ ist als Abs. XV aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingestekt oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII.

Im bisherigen Abs. XV ist der Schlusssatz zu streichen.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist im Abs. I hinter „Versicherungsgesellschaften,“ einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4. Im § 10 „Warenproben“ erhalten die Abs. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich . . . . .	10 Pf.,
über 250 bis 500 g einschließlich . . . . .	20 „.

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

5. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6. Im § 18a „Postprotest“ ist unter V im dritten Abs. hinter „erhoben,“ einzuschalten: wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist,

7. In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen

- a) Wechsel in französischer Sprache,
- b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen

die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist im letzten Satze des Abs. I statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen“ zu setzen:  
eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist im letzten Satze des Abs. VI hinter „um“ einzuschalten:

Postkarten und

10. Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten“ erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

Kraetke.